

Berufsbild psychosoziale Beratung



LEBENS- UND SOZIALBERATUNG

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
www.lebensberater.at

Inhalt

1. Vorwort	4
2. Neuverortung	6
3. Rahmencurriculum	12
4. Curriculum-Struktur	44
5. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung	50
6. Befähigungsprüfungsordnung	58
7. Gütesiegel	76
8. Validierungsprozess	78
9. Expertinnenpools	82
10. Standes- und Ausübungsregeln	84

Psychosoziale Beratung: die neue LSB-Ausbildungsver- ordnung – ein bedeutender Schritt der Aufwertung

Alle Voraussetzungen und Unterlagen zur Zertifizierung Ihrer Lehrgänge finden Sie übersichtlich in diesem Handbuch.

Die österreichische Lebens- und Sozialberatung (LSB) – und hier speziell die psychosoziale Beratung, um die sich die neue Ausbildungsverordnung dreht – hat sich, gestützt auf Expertise und Erfahrung ihrer Mitglieder, die hohe Qualität und breite Vielfalt eines von innovativen und engagierten Anbietern getragenen Ausbildungsangebots sowie die Arbeit der Interessenvertretung in der Wirtschaftskammer in den vergangenen Jahrzehnten aus kleinen Anfängen zu einer bedeutenden gewerblichen (und gesellschaftlichen) Kraft im Umfeld von Gesundheit, Wohlbefinden, Prävention und Krisenbewältigung entwickelt. Schritt für Schritt wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen und weiterentwickelt: Aus- und Weiterbildungen, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen, der Auftritt nach außen, die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, Image und Überzeugungskraft. Heute wird den Dienstleistungen, die von psychosozialen Berater:innen im Rahmen der LSB erbracht werden, größtes Vertrauen entgegengebracht. Es ist mittlerweile selbstverständlich, dass sich Menschen, aber auch Unternehmen, Vereine sowie öffentliche Körperschaften und Institutionen an Lebensberaterinnen und Lebensberater wenden.

Und es ist gerade die Dynamik dieser beeindruckenden Erfolgsgeschichte der Lebens- und Sozialberatung in Österreich, die uns umso schmerzlicher erfahren lässt, dass wir bisweilen an Grenzen stoßen, deren Berechtigung sich unserem Verständnis entzieht. Aufträge im Zuge öffentlicher Ausschreibungen etwa, die uns mit Hinweis auf vermeintlich fehlende Qualifikationen verwehrt bleiben, obwohl sie in unseren ureigensten Wirkungsbereichen angesiedelt sind. So nachdrücklich

in solchen Fällen auch auf die unbestreitbaren Qualifikationen der österreichischen Lebens- und Sozialberatung hingewiesen wird, sehen wir uns doch auch immer wieder vor scheinbar nicht verrückbare Tatsachen gestellt.

Der Bereich rund um Gesundheit, Prävention, Wohlbefinden, Resilienz boomt und bietet damit letzten Endes auch ein attraktives Betätigungs- und Geschäftsfeld. Krisen wiederum steigern die Nachfrage nach ihrer Bewältigung. Wo es etwas zu holen gibt, artikulieren sich Interessen und Ansprüche. Zweifellos haben die erfolgreiche Positionierung und die stetige Expansion unserer LSB-Angebote Vertreter benachbarter Dienstleistungen auf den Plan gerufen.

Um uns herum ist alles in Bewegung. Wollen wir unsere erwiesenermaßen unverzichtbaren Wohlfahrts- und Gesundheitsdienstleistungen auch in Zukunft erfolgreich positionieren, müssen wir nun einen Schritt weitergehen. Untermauern lässt sich die Dringlichkeit dieser Agenda mit einem zu Recht längst in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen Zitat, das dem deutschen Manager Rudolf von Bennigsen-Foerder (1926–1989) zugeschrieben wird und das sich ganz generell auf die Dynamik modernen Wirtschaftens bezieht: „Stillstand ist Rückschritt.“ Per definitionem. Das heißt: Wer sich nicht weiterbewegt, bleibt zurück, wird überholt, verliert an Einfluss.

Der Weg der österreichischen Lebens- und Sozialberatung, das steht für uns außer Frage, führt über eine weitere Stärkung der Ausbildung zur psychosozialen Beraterin bzw. zum psychosozialen Berater. Darum diese neue Ausbildungsverordnung. Ausbildung ist nicht nur das Gründungskapital, das wir in unsere eigenen beruf-

lichen Laufbahnen einbringen. Sie ist die Ressource, aus der unsere berufliche Bedeutung insgesamt ihre Dynamik gewinnt. Bemessen wird dieses berufliche Ausbildungskapital heute nicht zuletzt in Form von ECTS-Punkten; vergleichbar machen es die NQR-Levels. Die neue Ausbildung für psychosoziale Beratung zielt auf das NQR-6-Level ab und stellt staatlich geprüfte psychosoziale Berater:innen auf dasselbe Niveau wie Bachelor-Absolvent:innen, Ingenieur:innen und Meister:innen. Der Qualitätsausweis für alle diesen Ausbildungen mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen zugrunde liegenden Lehrgänge sind die entsprechenden Zertifizierungen.

Weiterentwicklung und Vergleichbarkeit der Ausbildung werten den Beruf als solchen auf. Damit wird allen, die in diesem Berufsfeld tätig sind und sein werden, ein signifikanter und quantifizierbarer qualitativer Mehrwert geboten.

Mit diesem Buch wollen wir Ihnen den für die Zertifizierung Ihrer Lehrgänge erforderlichen Kenntnisstand kompakt zur Verfügung stellen. Sie finden hier die neue Ausbildungsverordnung, das Rahmencurriculum, die Befähigungsprüfungsordnung sowie Beiträge zum Aufbau des Curriculums und zur Validierung. Dazu hier ein paar Erläuterungen:

Die Ausbildungsverordnung fungiert als Fundament und Ausgangspunkt für die Entwicklung eines konkreten Curriculums. Um die Ausbildungsteilnehmer:innen jedoch so gut wie möglich auf die berufsbezügliche Befähigungsprüfung vorzubereiten, gilt es, Ausbildung und Curricula auch in einem hohen Ausmaß an der Prüfungsordnung und auf diese hin zu orientieren. In der Verordnung des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) – kurz: Lebens- und Sozialberatungs-Befähigungsprüfungsordnung – finden Sie daher detailliert aufgeschlüsselt alle Kompetenzbereiche und Lernergebnisse, die in der schriftlichen und der darauf folgenden mündlichen Prüfung verlangt werden. Auch die Prüfungsteile (schriftlich, mündlich) werden hier gesondert mit ihren jeweiligen Anforderungen beschrieben. Das Rahmencurriculum wiederum kann bei der Erstellung eines spezifischen Curriculums ganz pragmatisch und praktisch als beispielhaftes Grundcurriculum herangezogen werden. Es wurde im Zuge der Entwicklung der Ausbildungsverordnung konzipiert. Im Prozess der Erstellung der Ausbildungsverordnung fiel diesem Rahmencurriculum eine besondere, nachgerade dialektisch Rolle zu, fand es doch seinerseits auch wieder in die Gestaltung der Verordnung Eingang.

Ein weiterer Teil dieses Handbuchs ist exemplarisch dem Aufbau eines Curriculums gewidmet. Hier sind die wich-

tigsten bzw. unentbehrlichen Elemente angeführt, die ein Curriculum enthalten sollte bzw. muss und die daher im Konzept zu bedenken und auszuformulieren sind.

Ein abschließender Teil widmet sich der Validierung bereits erworbener Kenntnisse und Qualifizierungen. Dieser Text bietet Informationen über Verfahren sowie anschauliche Beispiele, wie Kompetenzen und Lerninhalte zu bewerten, also zu validieren sind, die Teilnehmende bereits in die Lehrgänge mitbringen.

Mit diesem Informationspaket wollen wir Sie als Anbieterinnen und Anbieter attraktiver zertifizierter Lehrgänge für psychosoziale Beratung unterstützen. Denn wir brauchen höchste Qualität in größtmöglicher Vielfalt.

Die psychosoziale Beratung als Beruf und Tätigkeit wird durch diese neue Ausbildungsverordnung eine nachhaltige weitere Profilierung und Aufwertung erfahren. Sie wird auch begrifflich und als berufliche Qualitätsmarke noch klarer profiliert und positioniert sein. Denn die bislang etwas ambivalente, beinahe synonyme Verwendung von psychologischer und psychosozialer Beratung soll der Vergangenheit angehören. Wir verstehen uns als psychosoziale Beraterinnen und Berater. Als Anbieter zertifizierter Lehrgänge begleiten und unterstützen Sie künftige psychosoziale Beraterinnen und Berater dabei, ihre individuellen, aus biografischer und beruflicher Vielfalt gespeisten Stärken in ein höchst attraktives, gesellschaftlich wertvolles, wirtschaftlich konkurrenzfähiges und auf neuesten Erkenntnissen beruhendes Berufsbild einzubringen – ein in seiner Bedeutung gar nicht hoch genug zu bewertender Beitrag auch zu Gesundheit und Wohlbefinden jener Menschen, die auf unsere Leistungen vertrauen.



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



KR Univ.-Prof. Dr. Andreas Schnider
Bildungsbeauftragter

Für eine sozial- und gesundheitspolitische Neuverortung professioneller psychosozialer Beratung

Freiberufliche psychosoziale Beratung: Prävention, Prophylaxe, Entlastung

Univ.Prof. i.R. DDR. **Josef Christian Aigner**, Bildungswissenschaftler, Psychoanalytiker, Psychotherapeut, Universität Innsbruck unter Mitarbeit von **Selina Steiner, BA, MA** Erziehungswissenschaftlerin, psychosoziale Beraterin und **Bernhard Moritz; MSc**, Gastdozent der „Internationalen Gesellschaft für systemische Therapie Heidelberg (IGST)“

Beratung will gelernt sein!

Der Begriff „Beratung“ wird im psychosozialen Bereich oft sehr unspezifisch verwendet. So beanspruchen AbsolventInnen verschiedenster Studienrichtungen oder Ausbildungen quasi selbstredend, Andere zu „beraten“ - ohne eine Ausbildung, professionelle Methode oder Expertise dafür zu haben. So meinen etwa PsychologInnen oder PädagogInnen, dass allein schon der Wissenserwerb in ihren Studienfächern dazu befähige, andere Menschen mit entsprechenden Problemen zu beraten - was sie im Rahmen von Institutionen auch tun. Aber ist das wirklich ausreichend?

Als jahrzehntelang in diesen Fachbereichen an Universitäten und Sozialakademien bzw. Fachhochschulen Lehrender und nicht zuletzt selbst als Psychologie-Absolvent meine ich: nein! Ich erinnere mich gut an meine ersten Wochen als junger Psychologe in einer Erziehungs- und Jugend-Beratungsstelle und an meine Ratlosigkeit, was ich mit den ersten KlientInnen denn tun sollte. Und das in einer Zeit, in der das Studium im Vergleich zu heute noch wenig verschult und vergleichsweise praxisorientiert war.

Was ich damit sagen will: *Beratung will (und muss) gelernt sein!* Beraten ist eine Profession, die bestimmte Haltungen, Regeln und Herangehensweisen erfordert, will sie Professionalität beanspruchen. Diese Regeln und Herangehensweisen, die verschiedenen human- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen folgen (systemisch, person-orientiert, tiefenpsychologisch u.a.m.) und bestimmten Problembereichen und Lebenslagen

gewidmet sind (Erziehungs-, Familien-, Rehabilitations-, Ehe- und Partnerschaftsberatung u.a.m.), bedürfen eines eigenständigen Berufsprofils und müssen auch von der Ausbildung her stärker profiliert werden.

Neue Ausbildungs-Verordnung - auf dem Weg zur Professionalisierung

Dies geschieht zurzeit mit einer Verordnung für „das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)“.¹ Darin wird das Bemühen sichtbar, den Berufsstand mittels akademisch-universitärer Ansprüche und einer staatlichen, einem Bachelor-Grad gleichwertigen Befähigungsprüfung (EQR/NQR Level VI) auf eine neue professionelle Basis zu stellen - in dreifacher Weise:

1. betreffend die *Gleichwertigkeit der psychosozialen Beratung* gegenüber anderen beratenden Berufen, die sich mit psychischer Gesundheit beschäftigen;
2. betreffend eine *positive und inhaltlich eigenständige Abgrenzung zur Psychotherapie* und weiteren mit psychischen Probleme befassten Berufsgruppen und
3. betreffend die Absicherung der Qualität von Beratung als wichtigen Schritt der *Verankerung von Prävention als vierte Säule des Gesundheitssystems*, womit psychosoziale Beratung bei Sozialversicherungen und anderen Institutionen als *zu fördernde Sozial- und Gesundheitsleistung* etabliert wird - ähnlich wie es in der betrieblichen Gesundheitsförderung schon in Ansätzen der Fall ist.

Man könnte hinsichtlich der Bedeutung der neuen Ausbildungsverordnung sogar noch einen Schritt weiter gehen: betrachtet man die im neuen Modell festgelegten Anforderungen, die andere Studienabschlüsse wie Psychologie, FH-Studiengänge Soziale Arbeit u.a. benötigen, um einen Abschluss in Psychosozialer Beratung zu erlangen, dann ergibt sich daraus auch, dass das mit dem Bachelor Professional beziehungsweise mit der gleichwertigen Befähigungsprüfung verbundene Curriculum zugleich einen neuen Standard für Beratungskompetenz generell darstellt.

So müssen hier Module zur „Methodik und Technik der Beratung“, zur „Krisenintervention“, zur „Einzel- und Gruppensupervision“ u.a.m. nachgemacht werden, um einen Abschluss in Psychosozialer Beratung zu erreichen. Weiters verpflichtet die Verordnung für alle Zugänge zur Psychosozialen Beratung zu themenspezifischen Spezialisierungsfeldern, in denen die gesetzlich vorgesehenen Tätigkeitsfelder der psychosozialen Beratung festgeschrieben sind.

Dem zufolge wären diese Anforderungen - ich erinnere an meine eingangs erwähnten eigenen Zweifel nach Abschluss des Psychologie-Studiums -auch für andere Berufe und Studien Voraussetzung, um wirklich professionell beraten zu können (so wie Psychologie-AbsolventInnen beispielsweise ja auch für die „Klinische und Gesundheitspsychologie“ und den damit verbundenen Berufsberechtigungen - etwa Diagnostik - entsprechende Zusatzqualifikationen erwerben müssen).

So decken diese Anforderungen neben dem Erwerb fachwissenschaftlicher Kenntnisse, wie sie Universitäts-, Fachschul-Studien und andere Ausbildungen vermitteln, auch den *Aspekt berufspraktischer Fertigkeiten und Feldkompetenzen* ab, die in Uni- oder FH-Studien gar nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden.

Probleme der Abgrenzung von und der Vermischung mit Psychotherapie

Eine der wichtigsten Unklarheiten bestand bisher in der Abgrenzung gegenüber anderen Professionen, v.a. gegenüber der Psychotherapie und der Psychologie. Immer wieder erleben wir in Diskussionen um die mit seelischem Wohlergehen befassten Berufe ein unschwer auch als „Futterneid“ zu erkennendes, sachlich problematisches Konkurrenzdenken. Dabei ist den PsychotherapeutInnen Anfang der 1990-er Jahre mit

dem Psychotherapiegesetz ein großer berufspolitischer Wurf gelungen. Dem stehen Klinische und GesundheitspsychologInnen mit beratender und diagnostizierender Kompetenz gegenüber, und diese wiederum grenzen sich gegenüber den Lebens- und SozialberaterInnen, quasi am untersten Ende der Qualifikationskala, ab.

In Österreich, wo die Psychotherapie - schon vor und erst recht nach dem Psychotherapiegesetz - stark an akademische Ausbildungsvereine und schließlich an Universitäten gebunden ist, ergibt sich allein daraus schon ein „Ansehensgefälle“ zu Lasten des seit 1989 als konzessioniertes Gewerbe geltenden Beratungsbereichs (der „Lebens- und SozialberaterInnen“). Die Ausbildung letzterer erfolgte bisher bei verschiedensten Anbietern unterschiedlicher Qualität, mit einer gelegentlichen Affinität zu esoterischen und energetischen Verfahren, was das Ansehen nicht gerade hob. Nicht zu vergessen sind aber auch die starken standes- und berufspolitischen Spannungen, die durch unterschiedliche Zuordnung zum Gesundheitsministerium einerseits (Psychotherapie), dem Wirtschaftsministerium andererseits (Lebens- und Sozialberatung) verstärkt wurden (vgl. Reichel 2022).²

In der universitären Aus- und Weiterbildung für unterschiedliche psychosoziale Berufsgruppen und für PsychotherapeutInnen sah ich es immer als Problem an, dass psychosoziale oder pädagogische Dienstleistungen im Vergleich zur Psychotherapie tendenziell entwertet wurden („nur“ Beratung). Eine derart hierarchisierende Abwertung gegenüber der Psychotherapie als der angeblich „wichtigeren“ Interventionsform ist sachlich aber durch nichts gerechtfertigt.

Eine fachwissenschaftlich wie praxisfundierte Beratung ist einfach etwas *Anderes* als Psychotherapie oder ein vorwiegend auf Diagnostik basierendes Gespräch bei PsychologInnen. Sie muss in bestimmten Fällen zum Einsatz kommen, wenn es gilt, vorzubeugen oder Psychotherapie nicht notwendig und indiziert ist - was aber keine wie immer geartete Unterordnung oder Geringschätzung („Psychotherapie light“, wie manche meinen) bedeutet. Der Unterschied wird schon allein dadurch evident, als die Aufnahme einer Psychotherapie, will sie durch die Krankenkasse bezuschusst oder finanziert werden, streng genommen eine sogenannte *krankheitswertige Störung* verlangt, da die Sozialversicherung nur eine *Krankenbe-*

¹ Im Detail dazu siehe: BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Jg. 2022, 21. März 2022 (Teil II), 116. Verordnung: Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

² Reichel, Rene (2022). Beratung in Österreich - ziemlich anders. In: Bräutigam, B.; Hörmann, M.; Märtens, M. (Hg.): Alles Erfindung? Länderübergreifende Perspektiven von Beratung und Psychotherapie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 39 - 50.

handlung finanzieren darf.³ Das findet sich auch auf den meisten Homepages von Psychotherapie-Praxen.

Auch Fachleute in der Bundesrepublik betonen, wie wichtig es sei, „zwischen Leidens- und Lebenskrisen, mit denen man umgehen kann und solchen, die das natürliche Anpassungs- und Bewältigungsvermögen übersteigen, mit denen man also nicht mehr selbst zurechtkommt, zu unterscheiden“.⁴ Dann ist Psychotherapie indiziert. Diese Unterscheidung geschieht aber zu wenig, sodass unbeachtet bleibt, dass nicht jede Lebenskrise, Trennungserfahrung, berufliche Umbruchsituation u.a.m. „krankheitswertige seelische Störungen“ sind und keine Psychotherapie-Indikation darstellen.⁵

Eine genauere Trennlinie zwischen den Zuständigkeitsbereichen von Therapie und Beratung wird je nach theoretischem Standpunkt bzw. Schulen und Richtungen unterschiedlich argumentiert. Allen gemeinsam sind jedoch die unterschiedlichen Fokussierungen und damit auch Indikationen: Psychotherapie orientiert sich tendenziell an langfristig verfestigten, sich lebensgeschichtlich wiederholenden intrapsychischen Mustern und Strukturen als Quelle von krankheitswertigen, lebensbeeinträchtigenden Leidenszuständen und konzentriert sich auf deren langfristige, persönlichkeitsumfassende Veränderung mit dem Ziel, die daraus resultierenden Deutungs-, Erlebens- und Verhaltensweisen zu verändern. Psychosoziale Beratung hingegen fokussiert klarer abgesteckte Problem- bzw. Entwicklungsbereiche, adressiert gezielter problemrelevante psychische, aber ebenso soziale bzw. Lebensweltfaktoren sowie die Schnittstellen zwischen diesen Bereichen und zielt auf eine raschere Veränderung derer im Dienste der konkreten Problembewältigung und der Stärkung von Problemlösekompetenz ab.

Vergleich mit anderen Ländern

Ähnlich sieht es betreffend Unterstützung der KlientInnen psychosozialer Beratung in anderen europäischen Ländern und in den USA aus. Wer zu freiberuflichen

psychosozialen BeraterInnen geht, muss alles selbst bezahlen (im Gegensatz zu institutioneller Beratung). So zeigt auch eine der wenigen deutschen Studien⁶ zu diesem Problembereich (Mattern 2001), dass die KlientInnen in Beratungspraxen für diese Hilfestellung so gut wie immer selbst bezahlen müssen und dass trotz der Bemühung um „soziale“ Honorarsätze klar ist, „dass wir einen großen Teil der Bevölkerung mit unseren Diensten nicht erreichen konnten, weil dieser nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügt“ (S. 2; Hervh. JCA).⁷

Zwar kommen die Krankenkassen in Deutschland – umfangreicher als in Österreich – für Psychotherapie-Kosten auf, wenn sie von Fachleuten empfohlen wird, aber auch nur im Fall einer medizinischen Indikation. Bei vielen schwer zu bewältigenden Lebenssituationen ist dies aber nicht der Fall und eine Psychotherapie auch nicht das Mittel der Wahl (Mattern, 2001, S. 2 f.). Das bedeutet, dass alle Beratungsleistungen außerhalb institutioneller Angebote im vollen Umfang selbst bezahlt werden müssen.

In den Vereinigten Staaten, wo sich eine „Psychotherapie-Kultur“ derer, die sich's leisten können, etabliert hat, gehört es für Viele quasi zum guten Ton, in der Psychotherapie eine Hebung der Lebensqualität zu suchen („Psychotherapie ist ein beliebtes Unterhaltungsthema“ – Giesekeus 2022, S. 88). Dabei wird die mangelnde Trennschärfe zwischen Psychotherapie und Beratung besonders sichtbar, wie es in einer ARD-Dokumentation über New York als „Eldorado der Psychotherapie“ anhand einer Patienten-Aussage auf den Punkt gebracht wird:

„Ich verstehe mein Leben besser. Ich habe ein klareres Bild, warum ich bin, wer ich bin. Und ich habe eine größere Klarheit gewonnen, was ich aus meinem Leben machen will“. Hand auf's Herz: Aus fachdifferenzierender Sicht stehen diese Ergebnisse doch auf der To-do-Liste von Beratungen, nicht oder weniger von Psychotherapien. Gerade Problemstellungen wie diese beschreiben den Bedarf nach einer *halt- und/oder orientierungsstiftenden beratenden, begleitenden Intervention*, wie die Beratung sie bieten kann.

Es gibt im Beratungsverständnis („Counseling“) den USA aber auch einen für unsere Belange wichtigen Aspekt: danach wird es geradezu als Vorteil gesehen, dass Counseling als niederschwelliger erlebt wird und als weniger von einem Therapeut-Patient-Machtgefälle geprägt. Besonders Letzteres bedeutet auch, dass Hilfe bei psychosozialen Nöten durch Beratung „entstigmatisiert“ und entpathologisiert wird (Giesekeus 2022, S.90).⁸

In Großbritannien versteht man Beratung – in Abgrenzung zur Psychotherapie – als Intervention, die sich verstärkt auf das „Hier und Jetzt“ fokussiert und auf eher kurzfristige Effekte abzielt (Psychotherapie hingegen auf längerfristige Transformationsprozesse). Auch dadurch wird die Schwelle, sich bei Problemen professionellen Rat einzuholen, im Vergleich zur Aufnahme psychotherapeutischer Behandlungen merklich gesenkt (vgl. Ruch 2022, S. 68).⁹

Resümierend muss man allerdings – besonders was Länder wie Österreich, Deutschland oder die USA betrifft – feststellen, dass psychosoziale Beratung nicht „als ein gesellschaftliches Gut, das allen Bevölkerungsteilen unabhängig vom Beratungsanlass zur Verfügung stehen soll, klassifiziert“ wird (Mattern 2001, S.41 – Hervh. JCA). Deshalb müssen BürgerInnen – wie gesagt mit Ausnahme geförderter Beratungs-Institutionen – ohne Unterstützung selbst dafür Sorge tragen müssen. Ergo: „Wir haben keine wirkliche Lobby“ (ebd.; Hervh. JCA).

Dabei wissen wir, dass Beratungsleistungen heute immer notwendiger werden (Belardi 2011)¹⁰, was von mehreren gesellschaftlichen Hintergründen herrührt, wie: Industrialisierung, Lockerung der traditionellen Bindungen in der Familie, Abnahme der Bedeutung der Religionsgemeinschaften, Wertewandel, Individualisierung und Entsolidarisierung, Beschaffenheit der Arbeitswelt und alle damit verbunden Schwierigkeiten – wofür der Soziologe Ulrich Beck (2003) den Begriff „Risikogesellschaft“ geprägt hat¹¹: diese Lebenswelten werden komplexer und damit problemanfälliger, gleichzeitig werden soziale Unterstützungsangebote sowie (normative) Orientierungsangebote weniger, was die Anforderungen an ein individuelles „Management“ der

Lebensbewältigung erhöht. Böhnisch et al. (2009)¹² haben psychosoziale Beratung und ihre Notwendigkeit deshalb sogar als „Hilfeform der zweiten Moderne“ bezeichnet.

Für die Etablierung eines neuen Berufsbildes von Beratung in Österreich: frühe Intervention – Prävention – Resilienz – Entlastung des Gesundheitssystems

Nun zeigen berufliche und kollegiale Erfahrungen, dass auch hierzulande Psychotherapie oft ohne entsprechende Indikation, aber doch mit Zuschüssen in Anspruch genommen wird.¹³ So stellen auch hierzulande Lebensprobleme wie Unzufriedenheit mit der Partnerschaft, im Beruf, mangelnde Sinnggebung oder Zukunftsunsicherheit häufig Anmeldegründe bei PsychotherapeutInnen dar. Zwar ist nach österreichischem Gesetz Psychotherapie auch für Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung zuständig, aber sinngemäß und im Wesentlichen doch im Rahmen des Vorliegens einer anhaltenden bzw. diagnostisch festgestellten seelischen Störung. Wenn aber andere Probleme zu PsychotherapeutInnen geschickt werden, stellt das wie gesagt eine *ethisch und fachlich problematische Therapeutisierung und Pathologisierung* psychosozialer Problemlagen dar.

Wie wir noch sehen werden, ist eine Vermischung von Beratungsanlässen und Psychotherapie-Indikation letztlich auch noch eine Frage der Kosten für die öffentliche Hand, weil psychotherapeutischen Behandlungen in der Regel eine längere Dauer aufweisen, während *Einsparungen durch kürzere und kostengünstigere Beratungsleistungen* versäumt werden.

Als *Besonderheiten psychosozialer Beratung* gegenüber anderen Interventionen jedenfalls gelten

- a.) eine *frühe Intervention*, damit zusammenhängend
- b.) der *Präventionsaspekt* und schließlich die damit einhergehende
- c.) das Erreichen nachhaltiger *Resilienz* gegen psychosoziale Belastungen
- c.) die *Entlastung des Gesundheitssystems*

³ Krankheitswertige seelische Störungen sind psychosozial oder auch psychosomatisch bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszustände (§ 1 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990). Sie werden auch als individuelle Bewältigungsversuche mit inadäquaten Mitteln verstanden. Siehe file:///C:/Users/JCA/Downloads/Diagnostik-Leitlinie_28.04.2020_barrierefrei_(BMSGPK).pdf.

⁴ <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/psychiatrie-psychosomatik-psychotherapie/ratgeber-archiv/artikel/therapiebeduerftigkeit-psychischer-erkrankung-ausmass-und-auspraegung-subjektiven-leidens-sowie-faehigkeit-zur-alltagbewaeltigung-sind-wegweisend/>

⁵ Dies wäre erst der Fall bei Befindlichkeiten, die so stark ausgeprägt und langdauernd sind, dass die Betroffenen einen starken Leidensdruck und/oder Funktionseinschränkungen im Alltag erleben (<https://www.psychotherapie-dr-leopold.de/psychotherapie/>).

⁶ Es gibt tatsächlich nach eingehender Recherche und übereinstimmender ExpertInnen-Meinung ganz wenig Forschung und empirisches Material zu Wert und Funktion von Beratung, so als ob sich auch darin die Geringschätzung dieses Dienstleistungsangebots im Rahmen der Gesundheitspolitik widerspiegelte.

⁷ Mattern, Michael. Strukturen, Funktionen und kultur-historische Entwicklung der psychosozialen Beratungsstellen mit dem Angebot gebührenfreier Lebensberatung in Deutschland und in den USA. Diss., Hildesheim 2001.

⁸ Giesekeus, Ulrich (2022). Beratung, Psychotherapie und Klinische Psychologie im Vergleich zur sozialpsychologischen Landschaft der USA. In: Bräutigam, B. et al. A.a.O., S. 83 – 91. .

⁹ Ruch, Gillian (2022). Nichts Neues unter der Sonne. Beziehungsbasierte Praxis in der britischen Sozialarbeit und ihre Beziehung zu Beratung und Psychotherapie. In: Bräutigam, B. et al., a.a.O. S. 67- 81

¹⁰ Belardi, Nando (2011). Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. Weinheim: Beltz.

¹¹ Beck, Ulrich (2003). Risikogesellschaft. Frankfurt ..M.: Suhrkamp.

¹² Böhnisch, Lothar; Lenz, Karl; Schröer, Wolfgang (2009). Sozialisation und Bewältigung. Weinheim: Beltz.

¹³ Was nicht so missverstanden werden soll, dass es nicht auch im Bereich der Psychotherapie Versorgungsengpässe und zu geringe Förderungen für PatientInnen – wie der geringe Kassenzuschuss, wenn kein geförderter „Modell-platz“ zur Verfügung steht – gibt. Eine genauere Indikation könnte hier sogar helfen.

Im Einzelnen bedeutet das:

a) *Frühe Intervention:*

Eine Interventionsmöglichkeit noch bevor weitergehende Krankenzustände oder teurere Behandlungen notwendig werden, ist eines der „Markenzeichen“ psychosozialer Beratung. Dadurch können längere oder verspätete Interventionen überflüssig werden.

b) *Präventionsaspekt:*

Der *Präventionscharakter* von psychosozialer Beratung¹⁴ kann nicht genügend hervorgehoben werden: dabei schlagen nicht nur *Einsparungen* im Vergleich zu psychotherapeutischen oder psychiatrischen Diensten zu Buche, die erst nach längerer Leidensphase und dann kostenintensiv zur Anwendung kommen. Psychotherapeutische Interventionen können auch ausschließlich reaktiv agieren (also nach Eintritt eines beträchtlichen Leidenszustands), Beratung jedoch *vielfach schon zur Verhinderung schwerwiegender psychischer oder psychosomatischer Probleme* eingesetzt werden, womit belastenden Zuständen präventiv begegnet wird.

c) *Resilienz:*

Einhergehend mit dem Präventionsaspekt ist auch das Ziel, mehr Selbstbestimmung und Autonomie im Umgang mit Belastungen zu erreichen, was zu einer *erhöhten Resilienz* beiträgt.

d) *Entlastung des Gesundheitssystems:*

Diese ergibt sich folgerichtig aus a) und b), weil KlientInnen von Beratung aufgrund der frühen, präventiv wirksamen Intervention oft gar nicht mit anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems in Berührung kommen müssen (dazu im Detail weiter unten).

Psychosoziale Beratung bezieht sich wie schon erwähnt immer auf die *gesamte Lebenswelt* und die Möglichkeiten der *Lebensbewältigung* der Betroffenen, also auf das *soziale Umfeld* und die *gesellschaftlichen Lebensbedingungen* sowie deren Veränderung. Psychotherapie hingegen ist tendenziell eher auf die *Innenwelt und seelische Konflikte* fokussiert. Somit werden umgebende Netzwerke der KlientInnen, ihr Umfeld und seine Ressourcen mit einbezogen. Psychosoziale Beratung agiert hier also *lebenswelt- und chancen-orientiert*.¹⁵

Betrachten wir in diesem Sinn als ein Beispiel sinnvoller Prävention etwa die Gefährdung vieler Menschen in der sogenannten „erschöpften Gesellschaft“¹⁶ durch *Burn-outs*, die heute in vielen Bereichen leider zum Arbeitsalltag gehören. Bei frühzeitiger Bearbeitung vor Ausbruch würde nämlich in vielen Fällen gar keine psychotherapeutische oder medizinische Behandlung benötigt werden, sondern eine *Umorganisation des Alltags und der Work-Life-Balance*, wie Beratung sie anregen kann.

Oder denken wir an gesundheitsgefährdende Probleme wie Rauchen, Alkoholismus, Fehlernährung, Bewegungsmangel, pathogene Arbeitskonflikte usw.: letztlich *alles Fragestellungen für psychosoziale Beratung und nicht für Psychotherapien* bzw. Letzteres nur dann, wenn sich die Probleme zu einem manifesten seelischen oder psychosomatischen Leiden ausgewachsen haben. Oder man denke an die zeitgemäßen Verunsicherungen bei Jung und Alt wegen *normierender idealisierter Körperbilder und anderer fragwürdiger Botschaften aus den ‚social media‘*, die zu massiven Krisen und seelischen Problemen führen können. Auch die *Beratung alter Menschen* steht diesen bei niedergelassenen BeraterInnen nicht kostenfrei oder wenigstens unterstützt zur Verfügung.

Halten wir also noch einmal diesen *präventiven Charakter psychosozialer Beratung*, bevor krisenhafte Situationen sich verschärfen können, als spezielles Hilfsangebot fest. Diese Art *prophylaktischer Intervention* enthält zugleich auch einen „*emanzipatorischen*“ Aspekt, *Menschen „zur Auseinandersetzung mit psychosozialen Problemen und Konflikten fähiger zu machen“*. (Naaf, 1987, S. 239).¹⁷ Und dies schließt nicht zuletzt auch den gesundheitspolitisch wichtigen Faktor der Resilienz, also Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene Belastungen, mit ein.

Entlastung des Gesundheitssystems

Diese eminent wichtigen Chancen und Funktionen psychosozialer Beratung einschließlich der Einsparungspotenziale scheinen vielen Verantwortlichen in Politik und Krankenkassen-Management bis heute aber nicht ausreichend bewusst zu sein.

Doch die bisher genannten Vorteile sind noch nicht alles: Psychosoziale Beratung kann – wie eine Untersuchung von Klann und Hahlweg (1994)¹⁸ bezüglich mehrerer Lebensbereiche zeigte – *auch zur Linderung bereits bestehender psychischer bzw. psychosomatischer Leiden* beitragen:

„Nach der Beratung zeigten sich statistisch *signifikante Verbesserungen in Bezug auf die körperlichen Beschwerden und die depressive Befindlichkeit*, die Anzahl der Konfliktbereiche, die globale Zufriedenheit mit der Partnerschaft, die affektive Kommunikation, das Problemlösen, die Freizeitgestaltung und die Sexualität.“ (S. 22 – hvg. v. JCA).

Damit wird das Gesundheitssystem auch direkt und unmittelbar entlastet. Dies zeigen auch Erfahrungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V., wonach Beratung im Anfangsstadium einer psychosomatischen Erkrankung den *Krankheitsverlauf verkürzen* und eine *Chronifizierung der Probleme verhindern* kann: So *„werden Klinikaufenthalte und teure Langzeitbehandlungen vermieden“* (1995)¹⁹. Die Bildung von Symptomen kann durch den kompetenteren Umgang mit den eigenen Problemen verhindert werden (ebd., S. 46). Die durch Beratung geförderte „Entwicklung und Differenzierung eigener Möglichkeiten und Ressourcen schafft zugleich bessere Voraussetzungen für den Umgang mit möglichen zukünftigen Problemen“²⁰, wodurch in vielen Fällen etwa auch das *Aufsuchen verschiedener Ärzte, wie es oft zu beobachten ist, vermindert wird* (ebd.).

Dass Beratung – u.a. durch die mögliche Vermeidung von Psychotherapie oder psychiatrischer Behandlung – an sich schon ein kostensparendes Verfahren darstellt, ist also trotz bescheidener Forschungslage durch die genannten präventiven Effekte ausreichend nachvollziehbar (Schrödter 1994, S. 112).²¹

Ein präventives, Resilienz-förderndes Hilfsangebot – und das für alle.

Das Berufsbild der psychosozialen Beratung muss also *weg von einer Art zweitklassigen „Hilfsfunktion“ im Vergleich*

zur Psychotherapie. Ein erster Schritt dazu ist mit der neuen Ausbildungsverordnung und der damit einhergehenden Professionalisierung getan. Jetzt müssen weitere folgen. Dass eine Berechnung der einzusparenden Kosten bei verstärkter Förderung psychosozialer Beratung schwierig ist, bedeutet nicht, dass diese nicht existierten. Es bedürfte dazu gezielter Erhebungen im Vergleich zu Psychotherapie-Psychiatrie-Behandlungskosten.²² Jedenfalls sollte Beratung im Sinne einer frühen helfenden Intervention und Prävention auch aus volkswirtschaftlicher Sicht als professionelles, kostensparendes Problemlösungskonzept anerkannt werden.

Erklärtes Ziel der Sozial- und Gesundheitspolitik muss es schließlich auch sein, *den Menschen ein ausreichendes Angebot an niederschweligen Hilfen zu gewährleisten*. Wir wissen um die Auslastung, ja Überbelegung institutioneller Beratungsstellen und deren ständigen Ruf nach mehr Mittel und Personal. Eine Förderung Ratsuchender in niedergelassenen Beratungspraxen hätte dabei den weiteren Vorteil, dass zusätzliche institutionelle Kosten eingespart werden könnten, weil dies *ohne jegliche Verwaltungs- und Betriebsmittelkosten und ohne logistische Probleme* rund um Beratungsinstitutionen kostengünstig zu bewerkstelligen wäre.

Gesetzgeber und Gesundheitssystem sind gehalten, diesen Wert und das Potenzial psychosozialer Beratung anzuerkennen und entsprechend zu fördern, damit die Klientel psychosozialer Beratung nicht weiter zu Unrecht ohne jede Unterstützung bleibt.

Mit der neuen Ausbildungsverordnung für die psychosoziale Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberaterverordnung 2022 hat der Gesetzgeber jedenfalls die Grundlage dafür geschaffen, psychosoziale Beratung als wesentliche vierte Säule im Kontext des Umgangs mit psychischen und psychosozialen Problemen zu etablieren.

Innsbruck im März 2023

¹⁴ 1989 wurde bei Etablierung der Lebens- und Sozialberatung als 4. Säule im österreichischen Gesundheitssystem dieser ja eigentlich ein Schwerpunkt ‚Prävention‘ zugeschrieben. Im Gegensatz dazu stehen für die Prävention aber keinerlei finanzielle Ressourcen seitens der Krankenkassen zur Verfügung. Das Präventions-Thema ist daher ein stark politisches Thema und muss auch – endlich – von den dort Verantwortlichen aufgegriffen werden.

¹⁵ Wesenberg, Sandra; Kupfer, Annett, Gahlleitner, Silke; Nestmann, Frank (2022). Beratung und Psychotherapie auf der Suche nach Eigenständigkeit und Kooperation. In: Bräutigam, B. et al. (Hg.). A.a.O. S. 15 – 37.

¹⁶ Ehrenberg, Alain (2015). Das erschöpfte Selbst: Depression und Gesellschaft in der Gegenwart. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

¹⁷ Naaf, Siegfried. Psychologische Beratungsstellen – ihre Arbeitsfelder, Arbeitsformen und Zielsetzungen, in: Wege zum Menschen, 39. Jg., 1987, S. 236-240.

¹⁸ Klann, Notker; Hahlweg, Kurt: Bestandsaufnahme in der institutionellen Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Stuttgart 1994.

¹⁹ Hannoversche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.(1995). Die Kosten-Nutzen-Frage für die psychologische Beratungsarbeit unserer Beratungsstelle, in: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.: Schwerpunkt: Evaluation der Beratung, Informationsrundschreiben Nr. 190, München

²⁰ Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (1998): Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, in: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.: Beratungsführer, Band 1. 1998, S. 9

²¹ Schrödter, Wolfgang (1994). Institutionelle Psychologische Beratung in kirchlicher Trägerschaft, in: Wege zum Menschen, 46. Jg., S. 102-113

²² Lücke-Janssen, H.(1993). Überlegungen zu einer Kosten-Nutzen-Analyse für den Bereich psychologische Beratungsarbeit, in: Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (Hg.): Informationsheft 2, S. 35

3. Rahmencurriculum

Entwicklung und Formulierung der Qualifikationsbereiche der psychosozialen BeraterInnen im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) hinsichtlich Ausbildung und Berufsbild eines einheitlichen Lehrganges (=Rahmencurriculum)

QUALIFIKATIONSPORTFOLIO: psychosoziale BeraterInnen
180 ECTS-Anrechnungspunkte

Stand: 09.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Qualifikationsprofil	8
1.1 Bildungs- und Ausbildungsziele	8
1.1.1 Qualifikation zum/zur Lebens- und SozialberaterIn (psychosozialen BeraterIn)	8
1.1.2 Die Zielperspektive	9
1.1.3 Qualifikation als UnternehmerIn	9
1.2 Kompetenzprofil	10
1.2.1 Berufliche Handlungskompetenz	10
1.2.2 Tätigkeitsfelder als Referenzrahmen (Tätigkeitskatalog)	13
1.2.3 Ausbildungsprofil der psychosozialen BeraterInnen	14
1.2.4 Relevante Ausbildungsinhalte	14
1.2.5 Methodenkatalog der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)	18
1.3 Lehr- und Lernkonzept (-strategie)	19
1.4 Beurteilungskonzept	19
2. Allgemeines	20
2.1 Zuordnung	20
2.2 Zielgruppe	20
3. Qualifikationsbereiche der psychosozialen Beratung	20
3.1 Qualifikationsbereich: Berufsethik und Berufsidentität	20
3.1.1 Ethische Grundlagen und Konfliktbereiche moralischer Normen	20
3.1.2 Ethische Grundhaltungen und Rollen der psychosozialen Beraterin/des psychosozialen Beraters	21
3.1.3 Wertordnung und Persönlichkeit	22
3.1.4 Wertgestaltung in vielfältigen Lebenskulturen	22
3.2 Qualifikationsbereich: Sozialphilosophie und Soziologie	23
3.2.1 Sozialphilosophie und Soziologie und ihre Methoden	23
3.2.2 Identität und Rollen von Familie und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Inklusion, Diversität, Gender und Alter	24
3.3 Qualifikationsbereich: Psychologie und psychosoziale Krisenintervention	25
3.3.1 Einführung in die Grundlagen der Psychologie	25
3.3.2 Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen	25
3.3.3 Spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention	26
3.3.4 Krisensituationen und ihre psychosozialen Interventionsmöglichkeiten	26
3.4 Qualifikationsbereich: Methodik und Technik der Beratung	27
3.5 Qualifikationsbereich: Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung	29
3.5.1 Umgang mit krankhaften Veränderungen als Einschätzungsinstrument für die Krisenintervention in der psychosozialen Beratung	29
3.5.2 Grundlagen der psychischen Störung und Kriseninterventionen als Einschätzungsinstrument für die Krisenintervention in der psychosozialen Beratung	29
3.5.3 Sozialeinrichtungen und Sozialgesetze	30
3.6 Qualifikationsbereich: Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete	31
3.7 Qualifikationsbereich: Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete	31
3.8 Qualifikationsbereich: Wissenschaftliches Arbeiten	32
3.9 Qualifikationsbereich: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	33
3.10 Qualifikationsbereich: Freie Wahlmodule	33
3.11 Qualifikationsbereich: Abschlussmodul	34
3.12 Qualifikationsbereich: Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	35
3.12.1 Selbstbeobachtung und Persönlichkeitsentwicklung	35
3.12.2 Selbst und Fremdreflexion	36
3.13 Qualifikationsbereich: Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern	36
QUELLEN	37

1. QUALIFIKATIONSPROFIL

„Um alle Bildungs- und Ausbildungssysteme in Europa transparent und vergleichbar zu machen, werden alle Qualifikationen den jeweiligen nationalen Qualifikationen aufgrund ihrer Lernergebnisse zugeordnet. Grundlage und Zielsetzung ist eine Weiterentwicklung der Curricula aller Qualifikationen hin zur Lernergebnisorientierung.“¹ Die Zuordnung von Qualifikationen zum nationalen Qualifikationsrahmen basiert daher auch in Österreich wesentlich auf Lernergebnissen. Im folgenden Rahmencurriculum wird diese Lernergebnisorientierung auf Ausbildungsebene formuliert und auf Modulebene umgesetzt (siehe auch Kapitel 1.2 Kompetenzprofil).

1.1. Bildungs- und Ausbildungsziele

1.1.1. QUALIFIKATION ZUM/ZUR LEBENS- UND SOZIALBERATERIN (PSYCHOSOZIALEN BERATERIN)

Das Ziel des hier vorgelegten Rahmencurriculums für die psychosozialen BeraterInnen im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung ist es, die AbsolventInnen zu befähigen, das weite Feld beruflich-fachlicher, berufspraktischer und fachwissenschaftlicher Qualifikationen im Rahmen der gesellschaftlichen (rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, europäischen und globalen) Herausforderungen mit dem Fokus auf ihre am Berufs-, Arbeits- und Wirkungsort präferierten Zielsetzungen verantwortlich und qualitativ mitzugestalten.

Qualifikation bedeutet, dass sich AnwärtlerInnen in einen Prozess kontinuierlicher Professionalisierung begeben. Für diese Personen stellt das Rahmencurriculum ein Entwicklungsportfolio dar. Qualität wird dabei verstanden als Zusammenspiel von Kenntnissen (Wissen), Fertigkeiten und daraus resultierenden Kompetenzen des Individuums, die prozess- und professionsorientiert erworben werden, wie es im dualen System der beruflichen Bildung seit Langem praktiziert und weltweit anerkannt wird.

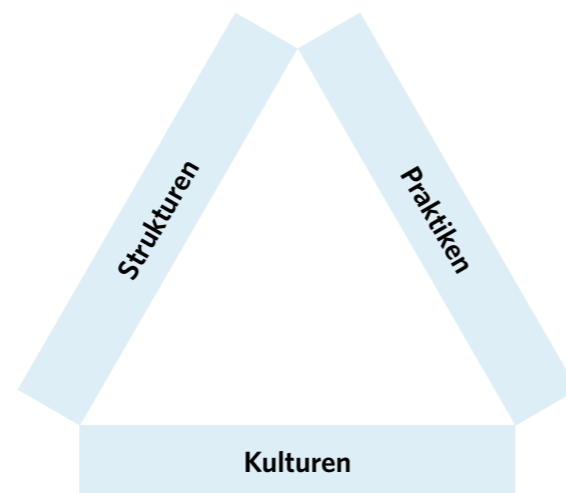
Die damit intendierte professionelle Entwicklung wird von den AnwärtlerInnen prozessorientiert dokumentiert und vor dem Referenzrahmen des Rahmencurriculums

reflektiert. Das daraus entstehende Portfolio stellt die Beurteilungsgrundlage dar.

Damit verfolgt das Qualifikationsportfolio im Kontext des Rahmencurriculums eine Strategie, die bereits in anderen klassischen akademischen Studien Eingang gefunden hat. So wird die Professionsorientierung z.B. im Medizinstudium von Beginn an durch entsprechende praktische Anteile gewährleistet.² Auch künstlerische Studien an den Kunstuniversitäten verfügen über einen konstituierenden Praxisanteil.

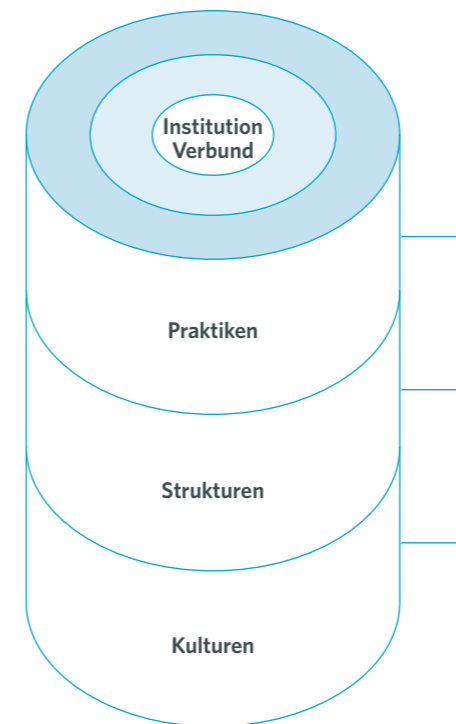
Kompetenzen, die sich sowohl qualitativ als auch quantitativ mit den Modulen des Rahmencurriculums decken, sind über Validierung nach den Vorgaben des Fachverbandes anzurechnen. Ebenso können Kompetenzen, die über Berufserfahrungen erworben wurden, auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) nach den Vorgaben des Fachverbandes angerechnet werden.

Das aus den Qualifikationsbereichen heraus entwickelte Rahmencurriculum will daher nicht nur Quantitäten darstellen, sondern gerade seinen Fokus auf einen wirkungsvollen Prozess legen, der zuerst die Haltungen und Einstellungen (Etablieren von Kulturen) im Auge behält, sich in den Strukturen/Strategien zeigt und in konkreten Praktiken umgesetzt wird.



1.1.2. DIE ZIELPERSPEKTIVE

Berufliche Handlungskompetenz wird in den in Beziehung stehenden Dimensionen: **Kulturen, Strukturen (Strategien), Praktiken entwickelt und auf Qualifikationsniveau realisiert.**



Berufliche Handlungskompetenz	
Persönliche Kompetenzen Soziale Kompetenzen	Fachliche Kompetenzen
<ul style="list-style-type: none"> ▷ begründen Optionen für förderlichen Umgang mit Heterogenität bei ihrer beruflichen Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ integrieren gezielt Ergebnisse von Erkenntnissen der angewandten Forschung in ihrem Wirken im Hinblick auf diverse berufliche Umfelder
<ul style="list-style-type: none"> ▷ haben einen differenzierten Einblick in Entwicklung und Förderung kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten hinsichtlich der eigenen Berufswelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ beachten auf der Grundlage ihrer berufsfachlichen und berufspraktischen Kompetenzen die Bedeutung von anschlussfähigem Wissen und Können für kompetentes Handeln ▷ können grundlegende Methoden ihres jeweiligen reglementierten Gewerbes reflektieren und diese ziel-, inhalts- und methodenadäquat unter Berücksichtigung berufsfachlicher Überlegungen anwenden ▷ können sachgerechte Entscheidungen für Auswahl und Gestaltung von Berufs- und Dienstleistungsangeboten treffen
	<ul style="list-style-type: none"> ▷ verfügen über ein differenziertes, professionstheoretisches Verständnis von Bedeutung und Anforderungen im beruflichen Kontext

1.1.3. QUALIFIKATION ALS UNTERNEHMERIN

Als - in konkreten Berufen qualifiziert - unternehmerisch Tätige sind die AbsolventInnen befähigt, die für diesen Beruf relevanten Kompetenzen professionsorientiert anzuwenden und unter einem hohen und verantwortlichen Freiheitsmaß auszuleben (Kulturen), selbst auf- und auszubauen, weiterhin zu aktualisieren und eigen- wie mitverantwortlich Aufgaben zu übernehmen (Praktiken), um aktiv wie passiv am Prozess einer innovativen und inklusiven³ Berufsentwicklung mitzuwirken (Strukturen/Strategien).

Unternehmerisches Handeln braucht die notwendige Qualifikation des Unternehmers bzw. der Unternehmerin, um nachhaltig und erfolgreich zu sein. UnternehmerInnen sollen sich aber auch immer stärker als Vorbilder sehen, um vielfältige Aufgaben in einer sich wandelnden Gesellschaft verantwortungsvoll erfüllen und im Kontext jeweils beruflicher Gemeinschaften kooperativ und innovativ tätig sein zu können. Dazu bedarf es eines weiten Horizonts, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit

¹ Koordinierungsstelle für den NQR Österreich, Lernergebnisorientierung <https://www.qualifikationsregister.at/public/Lernergebnisse> [4.1.2018]

² „Durch die Vermittlung umfassender Kenntnisse - mit einem hohen Stellenwert des praxisorientierten Unterrichts - und eine frühe Auseinandersetzung mit konkreten medizinischen Fragestellungen, wie z.B. dem Wissen über geschlechterspezifische Unterschiede (Gender Medicine), wird für die AbsolventInnen eine breite medizinische Bildung mit fundierter Handlungskompetenz angestrebt.“ (Studium der Humanmedizin - Universität Wien)

³ Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklung, unabhängig von Heterogenitätsmerkmalen wie ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Gender, sexueller Orientierung, Religion, Begabung etc.

gesellschaftlichen (ethischen, kulturellen, sozialen, politischen, ökonomischen, medialen, ökologischen) Herausforderungen führen zu können und innerhalb einer freiheitsbewussten beruflichen Gesellschaft mit deren Diversität verantwortlich umzugehen.

Qualifikationsniveaus werden für jedes reglementierte Gewerbe transparent und nachvollziehbar dargelegt und mit ECTS-Anrechnungspunkten⁴ bewertet. Gewerbe mit einem Qualifikationsniveau auf Level 6 gemäß NQR sind die Grundlage für besonders selbstbestimmte und eigenständige Unternehmen.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Curriculums wird daher von den AbsolventInnen erwartet, dass sie in der Lage sind, ihren jeweiligen Betrieb theoretisch-systematisch und in angewandter Art und Weise zu führen, berufsfachlich und berufswissenschaftlich basiert zu reflektieren und berufspraktisch anwendungsorientiert in diversen Angeboten und Dienstleistungen umzusetzen und dabei die gesetzlichen Vorgaben und Standes- und Ausübungsregeln einzuhalten.

Zentral ist auch das Darstellen von Prozessen, die individuelle Zugänge mit ihren je eigenen Bildungs- und Lernbiografien aufzeigen. Auf diese Weise können auch die je eigenen non-formal oder auch informell erworbenen Kompetenzen Berücksichtigung finden.

1.2. Kompetenzprofil

1.2.1. BERUFLICHE HANDLUNGSKOMPETENZ

Kompetenz ist definiert als die Fähigkeit des Individuums, aufgrund interner Dispositionen und Repräsentationen von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erlernbar- und vermittelbar sind, grundsätzliche Handlungsanforderungen eines Faches oder Berufsfeldes zu bewältigen (Klieme 2007).

In der Berufsbildung nimmt das Konzept der beruflichen Handlungskompetenz eine zentrale Stellung ein. „Absolventen und Absolventinnen einer Berufsausbildung gemäß diesem Bundesgesetz [Berufsausbildungsgesetz] sollen insbesondere zur Übernahme von Verantwortung

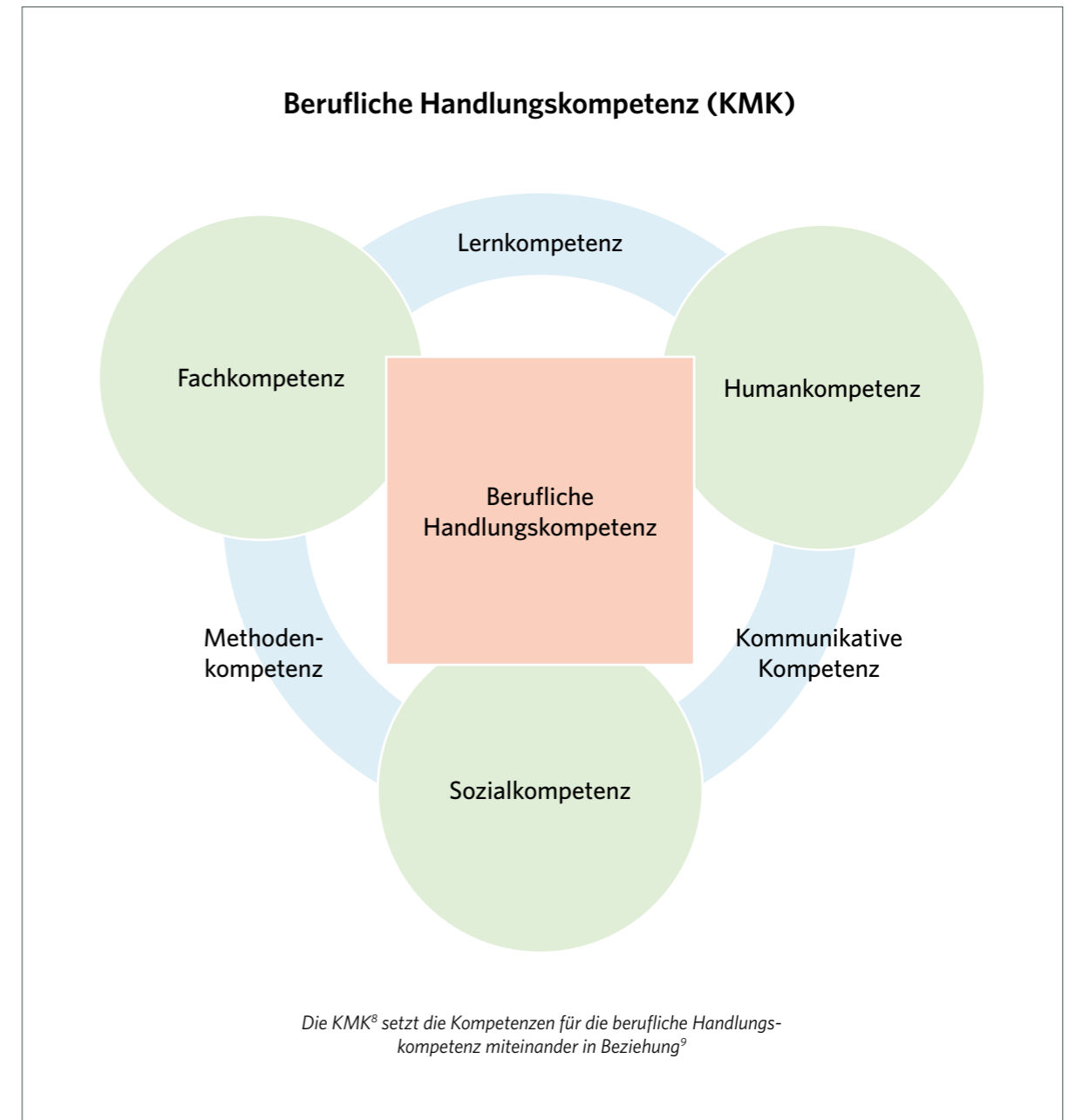
und Selbstständigkeit in Arbeits- und Lernsituationen befähigt werden (berufliche Handlungskompetenz gemäß § 21 Abs. 1).“⁵

Die Schwerpunkte der Kompetenzdefinition umfassen:⁶

- ▶ Jede Arbeit/jeder Beruf kann wirksam und ausreichend mithilfe der Tätigkeiten, die erfolgreiche Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Arbeit ausführen, beschrieben werden.
- ▶ Alle Tätigkeiten haben direkte Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein, das Wissen, die Fähigkeiten und die Haltungen, die Ausübende erwerben müssen, um ihre Tätigkeiten korrekt ausführen zu können.
- ▶ Beurteilungen erfolgen auf Basis der aktuellen Durchführung der Arbeit durch die die Tätigkeit Ausübenden.
- ▶ Ein Ausübender ist inkompetent – ganz gleich wie viel Wissen er hat –, solange er dieses Wissen und die Fähigkeiten nicht angemessen bei seiner Tätigkeit anwenden kann.
- ▶ Beurteilungen müssen objektiv durchgeführt werden, indem sie vor definierten Kompetenzstufen erfolgen.

Jene Anforderungen, die von EinsteigerInnen in die berufliche Bildung⁷ erwartet werden, sollen in Qualifikationsstufen graduell ausgebaut und spezifiziert werden: Neben den rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, digitalen und vor allem ihren fachlichen Anforderungen werden insbesondere persönliche Kompetenzen und soziale Kompetenzen – die sich auf Kultur und Haltung beziehen – als Voraussetzungen für EinsteigerInnen in die berufliche Bildung genannt.

AbsolventInnen haben hinsichtlich beruflicher Handlungskompetenz, die ihrerseits in Fachkompetenz, Humankompetenz, Sozialkompetenz unterteilt wird, ebenso Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz erworben.



Ausgehend von der beruflichen Handlungskompetenz werden sowohl in den Darlegungen der Qualifikationsbereiche wie auch in dem sich aus diesen heraus verschrifteten Rahmencurriculum mit all seinen aufbauenden und vertiefenden Modulen Wissen/Kenntnisse, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Kompetenzen auf NQR-Niveau VI abgebildet und als Lernergebnisse, die Aussagen darüber machen, „... was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat...“, formuliert¹⁰

⁴ ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Workload (einem Arbeitsaufwand) von 25 Echtstunden

⁵ vgl. § 1a (1) Berufsausbildungsgesetz BAG i.d.g.F.

⁶ Eng. Wahba, Moustafa (2010) Competence Standards for Technical and Vocational Education and Training TVET. Bonn: United Nations, UNEVOC (international Centre for Technical and Vocational Education and Training). Online: <http://www.unevoc.unesco.org/e-forum/CompetenceStandardsforTVET.pdf>

⁷ Marterer, Michaela & Härtel, Peter (2017) Anforderungen an EinsteigerInnen in die berufliche Bildung. Gefragte Kompetenzen und Qualifikationen zu Ausbildungsbeginn aus Sicht steirischer Unternehmen. Graz: IV und WKO Steiermark. Online http://www.dieindustrie.at/wp-content/uploads/2017/09/Anforderungen_-EinsteigerInnen_Bildung_.pdf

⁸ Kultusministerkonferenz

⁹ <https://www.prueferportal.org/html/755.php>

¹⁰ EQR-Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, 2008 und Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017

Erläuterungen zu den QQR-Deskriptoren des Niveaus VI¹¹

Kenntnisse

Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen

Er/Sie verfügt über

- ▷ vertieftes theoretisches Wissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung umfangreicher Aufgaben und Herausforderungen
- ▷ die theoretischen Grundlagen seines/ihres Arbeits- oder Lernbereiches aus verschiedenen Perspektiven zu erfassen
- ▷ das Wissen, das zur Leitung von umfangreichen Projekten, Funktionsbereichen oder Unternehmen erforderlich ist

Fertigkeiten

Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- ▷ Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau durchzuführen
- ▷ umfangreiche Herausforderungen eigenständig und letztverantwortlich zu bewältigen und dabei auch innovative Lösungen zu entwickeln
- ▷ selbstständig Konzepte zur Durchführung verschiedener Aufgaben unter Berücksichtigung von fachlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erstellen
- ▷ vorausschauend zu agieren und auf neue/sich verändernde Gegebenheiten flexibel zu reagieren
- ▷ mit verschiedenen AkteurenInnen (MitarbeiterInnen, [potenziellen] KundInnen, LieferantInnen, Behörden etc.) adressatenadäquat und situationsgerecht zu kommunizieren
- ▷ Informationen aus verschiedenen Medien und Disziplinen zu recherchieren, kritisch zu bewerten und sie für die Entwicklung innovativer Lösungsansätze auszuwählen

Kompetenz

Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- ▷ unternehmerisch zu agieren und Führungsaufgaben zu übernehmen
- ▷ komplexe und umfangreiche Projekte, Funktionsbereiche und/oder Unternehmen selbstständig und letztverantwortlich zu leiten
- ▷ sich mit dem Handeln einzelner MitarbeiterInnen sowie gesamter Projekt- und Arbeitsteams kritisch und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen, Feedback zu geben und zur Entwicklung ihrer Potenziale durch gezielte Förderung beizutragen

Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen

1.2.2. TÄTIGKEITSFELDER ALS REFERENZRAHMEN (TÄTIGKEITSKATALOG)

Professionsorientierte Tätigkeitsfelder repräsentieren jene handlungsorientierten Zielbereiche, in denen Kompetenzen aktualisiert werden. Kompetenzerwerb in den beruflichen Tätigkeitsfeldern bildet die Zielperspektive der Kompetenzen ab und fokussiert gleichzeitig auf Verantwortungsübernahme im Beruf.

Die Tätigkeitsfelder basieren auf dem Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung).¹²

Sie umfassen:

Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten: Persönlichkeitsentwicklung, Selbstfindung, Problemlösung, Verbesserung der Beziehungsfähigkeit sowie psychosoziale Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie).

Im individuumorientierten Bereich:

- ▷ Persönlichkeitsthemen
 - Lebenssituationsanalyse und Standortbestimmung, d.h. Unterstützung bei Selbstwahrnehmung und Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Arbeit an persönlichen Zielen und Zukunftsplanung, Erarbeitung des Mission-Statements, Selbststärkung und Werteanalyse
 - Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz, d.h. Entscheidungsvorbereitung und Analyse des Entscheidungsverhaltens, Entwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien
 - Freizeit und Bildung, d.h. Freizeitgestaltung zur Stärkung der persönlichen Ressourcen, persönliche Bildungskonzepte und deren Umsetzung
 - emotionaler Umgang mit Geld, d.h. Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Problemsituationen, Verantwortung im Umgang mit finanziellen Ressourcen
 - Themen im Zusammenhang mit der Single-Lebensform, d.h. Umgang mit psychosozialen Folgen des Single-Lebens, Reflexion von Beziehungsmustern
 - Bewältigung von Krisen, d.h. Unterstützung bei psychosozialen und persönlichen Krisen, Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Helfern während und nach Krisen und Katastrophen

▷ berufliche Themen

- Berufswahl und Karriereentwicklung entsprechend den persönlichen Ressourcen, d.h. berufliche Standortbestimmung und Karriereplanung, Entwicklung von Bewerbungsstrategien, persönliche Erfolgskonzepte und -strategien, Zeitmanagement und Umgang mit Stress, Stärkung der persönlichen Ressourcen zur Steigerung der Motivation, der Arbeitszufriedenheit und der Leistungsfähigkeit, Umgang mit den persönlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Pension, Unterstützung bei spezifischen Themen der Berufstätigkeit (Burn-out, Mobbing)
- Alltags- und Arbeitsorganisation, d.h. Erarbeiten einer persönlichen Alltagsorganisation, Unterstützung bei der Herstellung einer Ausgewogenheit zwischen Arbeits- und Privatleben (z.B. Work-Life-Balance)
- Psychohygiene, d.h. Entwicklung eines gesunden psychosozialen Umfeldes (z.B. Gesundheitsberatung, Umgang mit Ängsten (ausgenommen krankheitswertige Störungen), Fragen der Abgrenzung, Suchtberatung und Suchtprävention)

▷ Lebensabschnittsthemen

- Umgang mit Krankheit und Tod, d.h. Trauerarbeit, Sterbebegleitung und Verlustbewältigung
- Validation, d.h. Persönlichkeitsförderung alter Menschen, Beratung von Angehörigen und Pflegepersonal in Bezug auf Kommunikation und Stressbewältigung

Im beziehungsorientierten Bereich:

▷ persönliche Beziehungsthemen

- Partnerschafts- und Ehetheemen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Konflikten, Krisen und Veränderung in Paarbeziehungen
- Familienthemen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Familienklima, Familiendynamik
- Scheidungs- und Trennungsthemen
- Erziehungsthemen, wie allgemeine pädagogische Fragestellungen, spezielle Erziehungsprobleme und Verhaltensweisen, Themen im Bereich Schule, Lernen und Prüfungen
- Sexualthemen, d. h. Fragen im Zusammenhang mit sexueller Aufklärung, Identität und sexuellem Verhalten

¹¹ Qualifikationsregister. Online: https://www.qualifikationsregister.at/res/file/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren6.pdf

¹² § 119 GewO 1994

- ▷ soziale Beziehungsthemen
 - Konfliktthemen und Konfliktmanagement, wie Analyse und Bearbeitung von Bedürfnis- bzw. Wertkonflikten, Entwicklung von konfliktvermeidenden Verhaltensweisen und Konfliktbewältigungsstrategien, Mediation
 - Gruppen- und Teamthemen, wie Analyse und Bearbeitung von gruppendynamischen Interaktionsprozessen
 - Supervision, wie arbeitsfeldbezogene und aufgabenorientierte Themen von Menschen im Beruf oder in ehrenamtlicher Tätigkeit
- ▷ Kommunikationsthemen
 - Gesprächsführung und Metakommunikation, d. h. Analyse und Training verbaler und non-verbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Erkennen verschiedener Kommunikationsebenen, Entwicklung metakommunikativer Fähigkeiten
 - soziales Kommunizieren und Lernen, wie Modelllernen erwünschter sozialer Fähigkeiten, Logik, Emotion und Intuition in der sozialen Kommunikation
 - Gesprächs- und Führungsverhalten, wie Reflexion verschiedener Gesprächsverhaltensweisen, Entwicklung von partnerschaftlichem Kommunikationsverhalten, Techniken der Gesprächs- und Verhandlungsführung
 - Kommunikation- und Kooperationsthemen in Gruppen und Teams, wie Analyse und Bearbeitung von Kommunikations- und Interaktionsmustern, Erkennen und Bearbeiten von kooperationshemmenden Widerständen bei Gesprächspartnern

Die Kompetenzbereiche in den Tätigkeitsfeldern stellen den Referenzrahmen dieses Rahmencurriculums dar. Das Zusammenwirken der Kompetenzen in den Tätigkeitsfeldern wird durch Verweise auf die Module des Curriculums deutlich.

1.2.3. AUSBILDUNGSPROFIL DER PSYCHOSOZIALEN BERATERINNEN

Psychosoziale Beratung unterstützt und begleitet Menschen in diversen Lebenssituationen wissenschaftsbasiert durch gezielte Gespräche und persönliche Begegnung sowie supportive und aktivierende Angebote. Die Beratung dient dazu, persönliche Potenziale der psychisch gesunden KlientInnen zu entdecken und deren Weiterentwicklung zu fördern. Über zwischen-

menschliche Begegnung und Beziehung trägt sie dazu bei, belastende und schwierige Situationen besser zu ertragen oder zu verändern und nach neuen Lösungsmöglichkeiten in herausfordernden Lebenslagen Ausschau zu halten. Neben grundlegenden Kenntnissen für die Ausübung der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) werden auch die (Beratungs-)Methoden und Tools praxisnah vermittelt und trainiert. Im Rahmen der Gruppenselbsterfahrung werden personale und soziale Kompetenzen reflektiert, gefördert und fundiert und dadurch qualitativ weiterentwickelt. Im Rahmen der Abschlussarbeit soll ermöglicht werden, dass ein Beratungsprozess differenziert und forschungsbasiert erfasst, reflektiert und evaluiert wird, um ihn schließlich in den weiten Kontext des theoretisch erworbenen Wissens mit praktischen Erfahrungen zu stellen.

1.2.4. RELEVANTE AUSBILDUNGSINHALTE

Die Inhalte, die Ausgang und Basis für die Entwicklungen und Formulierungen der Qualifikationsbereiche sind, basieren auf den Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen zu Lebens- und SozialberaterInnen (LSB, psychosoziale Beratung) gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Familienberatungsförderungsgesetz.

I. Berufsethik und Berufsidentität (5 ECTS)

Ethische Grundlagen und Konfliktbereiche moralischer Normen

- ▷ ethische Grundfragen
- ▷ ethische Konfliktbereiche in der Beratung – Unterscheidungsmerkmale zwischen Werten und Normen
- ▷ Entstehung und Bedeutung moralischer Normen und Individuen, Gemeinschaft und Gesellschaft
- ▷ Differenzierung von personen- und zeitbedingten sowie von allgemein und „objektiv“ gültigen Werten im Blick auf Inklusion, Diversität, Gender und Alter

Ethische Grundhaltungen und Rollen des Beraters/der Beraterin

- ▷ ethische Grundhaltung gegenüber der Beratung sowie der Rolle des Beraters/der Beraterin – Entwicklung einer reflektierten Berufsethik und Berufsidentität als Berater/in – Wissen um die Berufsgruppe, deren Geschichte und deren heutige Bedeutung
- ▷ Wissen um die wesentlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

- ▷ Wissen um die Rolle und die Einbindung der LSB in das psychosoziale Angebot
- ▷ Präventionsansatz als Kernkompetenz der LSB

Wertordnung und Persönlichkeit

- ▷ Werden und Wachsen der subjektiven Wertordnung in der menschlichen Persönlichkeit
- ▷ Reflexion der eigenen Werte und Normen und ihrer Entwicklung in der Lebensgeschichte
- ▷ Umgang mit Wertvorstellungen der KlientInnen

Wertgestaltung in vielfältigen Lebenskulturen

- ▷ Wertsysteme und Zusammenhang mit konkreter Lebensgestaltung in fremden und vertrauten Kulturen – Umgang mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Überzeugungen, auch innerhalb der Familie und am Arbeitsplatz
- ▷ Motive für das wertorientierte Handeln in den Lebensbereichen Partnerschaft, Ehe und Familie, Beruf und Arbeit

II. Sozialphilosophie und Soziologie (5 ECTS)

Sozialphilosophie und Soziologie und ihre Methoden

- ▷ Einführung in die Systeme der Sozialphilosophie
- ▷ Einführung in die Soziologie und ihre Methoden

Identität und Rollen von Familie und Gesellschaft im Blick auf Inklusion, Diversität, Gender und Alter

- ▷ Familie als Sozialisations- und Beziehungsfeld
- ▷ Phasen des Familienprozesses
- ▷ Stellenwert und Herausforderungen neuer Familienformen
- ▷ angewandte Soziologie: Familie, Gemeinde, Macht, Gesellschaft, Institution, Kommunikation, Vorurteile, Minoritäten, soziale Ungleichheit, Gegenwartsdiagnosen etc.
- ▷ Vielschichtigkeit interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens
- ▷ Rolle, Identität, Rollenkonflikte
- ▷ Mann und Frau aus Gendersicht

III. Psychologie und psychosoziale Krisenintervention (20 ECTS)

Einführung in die Grundlagen der Psychologie:

- ▷ Entwicklungspsychologie (inkl. Paardynamik, Familienphasen, Alter)
- ▷ Tiefenpsychologie
- ▷ Sozialpsychologie
- ▷ Sexualpsychologie
- ▷ Psychodiagnostik

- ▷ Konfliktpsychologie
- ▷ Traumaforschung

Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen

- ▷ tiefenpsychologische Orientierung
- ▷ humanistisch-existenzielle Orientierung
- ▷ systemische Orientierung
- ▷ verhaltensmodifizierende Orientierung

Spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention

- ▷ Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Verhaltensweisen (Mustern) in schwierigen Sitzungen und Krisensituationen
- ▷ wichtige Systempartner in Krisensituationen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung

Krisensituationen und ihre psychosozialen Interventionsmöglichkeiten

- ▷ Möglichkeiten in Krisensituationen im Kontext der psychosozialen Beratung
- ▷ Konzepte der psychosozialen Krisenintervention und deren Nutzen für die psychosoziale Beratung
- ▷ Abgrenzung zu diagnostisch krankheitswertigen Störungen
- ▷ Übungen anhand der Schritte der psychosozialen Krisenintervention
- ▷ Beratung Angehöriger

IV. Methodik und Technik der Beratung (35 ECTS)

- ▷ Hintergrundwissen für methodisches Handeln und aufklärendes Gespräch mit KlientInnen
- ▷ fundiertes Wissen um die Wirkung und Auswirkung der von der jeweiligen Ausbildungsstätte ausgewählten beraterischen Grundrichtung der praktizierten Methoden und Interventionen
- ▷ Bewusstsein für Grenzen in der Beratung und damit verbunden das Wissen und Umgang mit Vermittlung/Überweisung
- ▷ Fähigkeit und Bewusstsein für Selbstreflexion und Selbstanalyse der eigenen Beratungsarbeit, des Beratungsprozesses (Bewusstsein für weiterführende Supervision und Selbsterfahrung –auch im Sinne der Methodenwirkung)
- ▷ Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation
- ▷ Die Aufklärung und Auftragsklärung als Kernelement psychosozialer Beratung
- ▷ Schaffung und Nutzung einer tragfähigen Arbeitsbe-

- ziehung, in der sich die KlientInnen in ihrer Lebens- und Problemsituation angenommen fühlen und Vertrauen entwickeln können
- ▷ Ausbildung und Schulung in einer Beratungstechnik nach wissenschaftlich gültigen Beratungskonzepten
- ▷ nach überprüfbaren wissenschaftlichen Kriterien gestaltete Gesprächsführung
- ▷ Überblick über die verschiedenen Beratungsmodelle (z.B. im Einzel-, Paar-, Familien- und Teamsetting)
- ▷ die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen
- ▷ Beschreiben und Verschreiben der Interventionen im Beratungsprozess
- ▷ Evaluierung und Reflexion von Beratungsprozessen
- ▷ Basiswissen zu den im Tätigkeitskatalog angeführten Beratungsthemen und deren Frage- und Problemstellungen
- ▷ die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes
- ▷ Auswahl der Interventionen im Beratungsprozess anhand für die psychosoziale Beratung typischer Fallvignetten
 - Steuerung, Durchführung und Führung von Beratungsprozessen
 - Phasen des Beratungsprozesses
 - Dokumentation eines Beratungsverlaufes
 - Abschluss einer Beratung
- ▷ spezifische Methoden in den Schwerpunkttätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation
Auswahl und Anwenden von themenspezifischen Interventionen
- ▷ Einführung von Methoden in Gruppen-/Team Settings
Gestaltung von Workshops, Seminaren/Vorträgen, Blended-Learning-Anwendung der Methoden aus den Gruppen-/Team-Settings in konkreten Beratungs- und Begleitungsthemen
 - Beratungsrelevante prozessuale Anamnese
 - psychosoziale Anamnese und Interventionsformen
 - inhaltlich-pädagogisch-didaktische Leitung von Seminaren/Vorträgen/Workshops
- ▷ methodisches Hintergrundwissen der Beratungs-Grundlagen des Beratungsprozesses, Techniken der Prozesssteuerung von Beratungsprozessen, Gestaltung einer Onlineberatung, Entwicklung und Gestaltung eines eigenen Beratungsprozesses, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes

- Fähigkeit der Integration von Methoden und Interventionen aus anderen Orientierungen
- ▷ ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit
Reflexion und Vertiefung anhand exemplarischer Beratungssituationen mit persönlichen Erfahrungen
 - Settingfragen und Gestaltungsmodalitäten und deren Auswirkungen zur Durchführung von Einzel-, Paar- und Familienberatung
 - Umgang mit spezifischen Problemfeldern wie z.B. Gewalt in der Familie, Missbrauch

V. Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweiskontext der psychosozialen Beratung (5 ECTS)

Umgang mit krankhaften Veränderungen

- ▷ Auseinandersetzungen mit krankhaften Veränderungen des Denkens, der Stimmungslage oder des Verhaltens
- ▷ Verantwortungsvoller Umgang mit psychisch belasteten Menschen im Beratungskontext
- ▷ Beratung Angehöriger
- ▷ Kenntnis der psychiatrischen Einrichtungen und Modalitäten der Zusammenarbeit

Grundlagen der psychischen Störungen und der psychosozialen Krisenintervention

- ▷ Symptome und psychopathologische Grundlagen der häufigsten psychischen Störungen (Psychose, affektive Störung, Angststörungen, Depression, bipolare Störung, Persönlichkeitsstörung, Suchterkrankung)
- ▷ Ablauf und Umgang mit einer Überweisung in der psychosozialen Kriseninterventionen bei psychischen Störungsbildern
- ▷ Kenntnisse in Bereichen der Psychopharmakologie

Sozialeinrichtungen und Sozialgesetze

- ▷ Eigenart und Arbeitsweisen der verschiedenen privaten und öffentlichen Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie deren Arbeitsweise
- ▷ Geschichte der Sozialpsychiatrie, der psychosozialen Einrichtungen und Institutionen und von deren Handlungsfeldern in Österreich
- ▷ Einführung in beraterrelevante Sozialgesetze

VI. Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete (5 ECTS)

- ▷ Grundlegende, für die Beratungstätigkeit relevante Kenntnisse in Anatomie und Physiologie

- ▷ Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und von deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie
- ▷ konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen)

VII. Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete (5 ECTS)

- ▷ Einführung in berufsrechtliches Grundwissen (insbesondere Abgrenzungen zu den gesetzlich-medizinischen Gesundheitsberufen)
Grundwissen für eine Auskunft im informativen Rahmen und zur zielführenden Weiterleitung in folgenden Bereichen:
 - Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Vertragsrecht und Konsumentenschutz
 - Personenrecht und Personenstandsrecht
 - Familienrecht
 - Ehe- und Kindschaftsrecht
 - Eingetragene-Partnerschafts-Gesetz
 - Unterhaltsrecht
 - Erbrecht
 - Erwachsenenschutzrecht
 - Psychotherapiegesetz
 - Psychologengesetz 2013
 - Gewaltschutzrecht
 - Kinder- und Jugendhilferecht
 - Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
 - Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
 - Berufsspezifisches Gewerberecht einschließlich Standesrecht
 - Wirtschaftskammerorganisationsrecht
 - Verwaltungsverfahrenrecht und Behördenorganisation

- ▷ anwendungsbezogene Fallbeispiele

VIII. Wissenschaftliches Arbeiten (10 ECTS)

- ▷ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Merkmale wissenschaftlichen Arbeitens, Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen (Web-)Recherche
Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit
- ▷ Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens

Wissenschaftliche Methoden in Themenfeldern des Berufsfeldes
Empirische Daten mit Berufsfeldbezug

IX. Betriebswirtschaftliche Grundlagen (5 ECTS)

- ▷ Einführung in betriebswirtschaftliche Grundlagen für einen Beratungsbetrieb
betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (Kostenrechnung, Rentabilität; Grundlagen der Buchhaltung, der Betriebsführung etc.)
- ▷ Spezifische Materien der Unternehmensführung eines Beratungsunternehmens
Unternehmensführung hinsichtlich abgaben-, steuerrechtlicher und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen (Unternehmensrecht einschließlich Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz, Urheberrecht sowie rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Social-Media-Netzwerken.)

X. Freie Wahlmodule (10 ECTS)

auf Basis des Tätigkeitskataloges für die psychosoziale Beratung (im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung) betreffend die Vertiefung eines der in Tätigkeitsfelder gegliederten Modulbündel (spezielle einschlägige berufliche Vorkenntnisse sind dementsprechend anzurechnen)

- a) Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision
- b) Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burn-out-Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung
- c) Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion, Diversität, Gender und Alter, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung

XI. Abschlussmodul (15 ECTS)

- ▷ Abschlussmodul a)
Themenfindung, Konzept und Exposé der Abschlussarbeit
Erstellung der Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien
- ▷ Abschlussmodul b)
Privatissimum zur Abschlussarbeit
Präsentation der Abschlussarbeit
- ▷ Abschlussmodul c)

Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen zu den Qualifikationsbereichen
Abschlussprüfung

XII. Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (25 ECTS)

Selbstbeobachtung und Persönlichkeitsentwicklung

- ▶ Entwicklung der eigenen Persönlichkeit durch Selbstbeobachtung und Selbsterkenntnis
- ▶ Analyse der eigenen Stärken und Schwächen sowie der durch Anlage und Lebensgeschichte bedingten Grenzen und Einschränkungen
- ▶ Reflexion des eigenen Verhaltens in Konflikten und Einüben neuer Möglichkeiten im Umgang mit Konflikten und Krisen

Selbst- und Fremdrelexion

- ▶ bewusstes Erleben der eigenen Reaktionen und der der anderen Gruppenmitglieder in der Beziehung bzw. in der Auseinandersetzung mit anderen und Einüben neuer Verhaltensmuster
- ▶ Reflexion und Erweiterung des in sozialen Gruppen gelernten Rollenverhaltens
- ▶ vertiefte Einblicke in lebensgeschichtliche Zusammenhänge
- ▶ Förderung der partnerschaftlichen Teamarbeit

- a) Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, Reflexion des eigenen Verhaltens in der Gruppe, Lebensrollen
- b) Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster
- c) Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern, Sexualität
- d) Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied
- e) Einzelselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche
- f) Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche

XIII. Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern

- ▶ Peergroups
- ▶ protokollierte Beratungsgespräche
- ▶ Einzel- und Gruppensupervision
- ▶ Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen, z.B. Inklusion, Diversität und Gender
- ▶ Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung

1.2.5. METHODENKATALOG DER LEBENS- UND SOZIALBERATUNG (PSYCHOSOZIALE BERATUNG)

Ein großer und grundlegender Teil der Ausbildung umfasst die ganz konkreten und vielfältigen Methoden der Lebens- und Sozialberatung. Die Lehrgänge für Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) müssen daher der vereinbarten Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Blick auf die nachfolgenden Grundsätze entsprechen.

„Methoden der Lebens- und Sozialberatung sind jene, deren Grundlage der philosophische Dialog und/oder die psychosoziale Beratung ist und die sich einer oder mehreren der nachfolgend angeführten Orientierungen zuordnen lassen:

- tiefenpsychologische Orientierung*
- humanistisch-existenzielle Orientierung*
- systemische Orientierung*
- verhaltensmodifizierende Orientierung*

I. Philosophischer Dialog

Unter einem philosophischen Dialog wird ein Gespräch zur Vermittlung von Erkenntnissen und/oder zur Erörterung von Problemen im Sinne der klassischen Dialektik (These und Antithese) verstanden. Beim philosophischen Dialog geht es darum, einen bestimmten Gedanken zu entwickeln, ein Problem zu lösen oder eine von vornherein feststehende Position gegen die Einwände des Gegners zu verteidigen. Als Methode in der Lebens- und Sozialberatung wird der philosophische Dialog als intersubjektive KlientInnen-BeraterInnen-Beziehung verstanden, in welcher über die Grundkonstellation des Dialoges die dem Menschen innewohnenden existenziellen Einsichten mittels geschickter Fragen der BeraterInnen zu Bewusstsein gebracht werden, um dadurch die anstehenden Lebensprobleme zu bewältigen.

II. Psychosoziale Beratung/Begleitung

Die Auswahl der Methoden und Techniken ist den nachfolgend angeführten Orientierungen zuordenbar:

- a) *Tiefenpsychologische Orientierung*
Mit dieser Orientierung werden jene beraterischen Ansätze bezeichnet, welche den unbewussten seelischen Vorgängen für das Verhalten und Denken eines gesunden Menschen einen hohen Stellenwert einräumen. Die zentrale Vorstellung dieser prozessorientierten Beratungsansätze ist jene, dass sich unter der Oberfläche des Bewusstseins eines gesunden Menschen unbewusste Schichten befinden, in welchen Prozesse ablaufen, die unbewusst das bewusste Seelenleben stark beeinflussen. Sie zielen auf das Deuten und Bewusstwerden von Unbewusstem ab. Durch das Bewusstwerden

der unbewussten Vorgänge im Handeln und Denken der KlientInnen wird eine Zentrierung im Hier und Jetzt erreicht. Dadurch wird eine Veränderung jener Lebenssituation, welche aus unbewussten inneren Anteilen gespeist und auf die Alltagssituation projiziert wird, möglich.

b) *Humanistisch-existenzielle Orientierung*

Die Gemeinsamkeit dieser prozessorientierten Ansätze liegt nicht so sehr in den gemeinsamen Beratungsmodellen, sondern im gemeinsamen Menschenbild. Diesen Ansätzen liegt die Überzeugung zugrunde, dass jeder Mensch über ein inneres Entwicklungspotenzial verfügt. Im Mittelpunkt dieser Verfahren steht der gesunde Mensch mit seinem Streben nach Verwirklichung. Um die KlientInnen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, werden Anregungen, aber keine Ratschläge erteilt. Bei diesen Ansätzen stehen die Selbsterfahrung sowie die Selbstverwirklichung der KlientInnen im Vordergrund. Es geht um die Entdeckung und Wiederaneignung gehemmter und/oder blockierter Persönlichkeitsanteile sowie um die Kreativitätssteigerung und die Erhöhung der Kontaktfähigkeit, um dadurch zu einem selbstverwirklichten Leben zu gelangen.

c) *Systemische Orientierung*

Systemische Ansätze ließen sich in ihrem Menschenbild auch der humanistischen Orientierung zuordnen, jedoch ist in diesen zielorientierten Ansätzen nicht die Einzelperson, sondern das soziale System, innerhalb dessen sich der gesunde Mensch bewegt (Familie, Paar, Gruppe etc.), im Fokus. Im Unterschied zu den humanistisch orientierten Ansätzen, in denen der Fokus der psychosozialen BeraterInnen von KlientInnen auf das System gerichtet ist, wird bei den systemischen Ansätzen der Fokus der BeraterInnen vom System auf die KlientInnen gerichtet.

d) *Verhaltensmodifizierende Orientierung*

Bei diesen zielorientierten Ansätzen wird das Verhalten der KlientInnen nicht als Ausdruck oder System eines unbewussten oder bewussten Konfliktes oder Wunsches gesehen, sondern als ein erlerntes Verhaltensmuster, das sich als Reaktion einer bestimmten Situation zeigt. Diese Ansätze versuchen das Verhalten bewusst zu machen und über Lernprozesse zu verändern. Die Lebensgeschichte wird als Lerngeschichte betrachtet, in deren Verlauf die KlientInnen gelernt haben, auf Herausforderungen mit einem bestimmten Verhalten zu reagieren, wobei genau dieses Verhalten zum Konflikt/Problem geworden ist.

1.3. Lehr- und Lernkonzept (-strategie)

Der Fokus der Handlungsorientierung richtet sich auf teilnehmerInnenzentrierte innovierende Lernarrangements, die Entwicklungsaufgaben eingebettet in den unmittelbaren beruflichen Kontexten umsetzen. Der konstruktive Wissenserwerb, in einer berufsfachlichen wie gewerbeangewandten Reflexions- und Feedbackkultur in selbstregulierten Lernprozessen grundgelegt, wird vor allem auf beruflich und fachlich übergreifend vernetzende Kompetenzen fokussiert. Das Alignment der Lehr-Lern-Aktivitäten und Prüfungsmethoden/Leistungsnachweise verlagert sich zunehmend auf die viable und individuell ausgerichtete Umsetzung kompetenzorientierter Aufgabenstellungen. Dabei soll die Autonomie der TeilnehmerInnen immer mehr an die professionellen Herausforderungen der selbstständigen Betriebsführung und an die eigenverantwortlich zu bewältigenden beruflichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen in situieren Lernorten der Betriebswirklichkeit herangeführt werden.

Der aus 13 Modulen bestehende Lehrgang umfasst insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte in einer Mindeststudienzeit von 6 Semestern. Die ECTS-Anrechnungspunkte können auch aus unterschiedlichen tertiären beruflichen und berufsfachlich einschlägigen tertiären Bildungsinstitutionen eingebracht und angerechnet werden. Kompetenzen, die sich sowohl qualitativ als auch quantitativ mit den Modulen des Rahmencurriculums decken, sind über Validierung nach den Vorgaben des Fachverbandes anzurechnen. Ebenso können Kompetenzen, die über Berufserfahrungen erworben wurden, auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) nach den Vorgaben des Fachverbandes angerechnet werden.

1.4. Beurteilungskonzept

In den Modulen werden geplante Lehr-Lern-Aktivitäten und Prüfungsmethoden/Leistungsnachweise auf das jeweilige Modulziel, den Kompetenzerwerb sowie die angestrebten Lernergebnisse ausgerichtet. Es werden Räume für spezifisches Lernen eröffnet, die sich in kompetenzorientierten Lehrveranstaltungsbeschreibungen (LV) mit Angaben über jeweilige charakteristische Ausrichtung der Lehrveranstaltungsart abbilden. Selbststudienanteile sind in das Gesamtkonzept von Modulen integriert; Kompetenzbeschreibungen beziehen die Lernergebnisse aus dem Selbststudium mit ein.

2. ALLGEMEINES

2.1. Zuordnung

Der Lehrgang (= Rahmencurriculum) ist der Fachorganisation Personenberatung und Personenbetreuung – psychosoziale Beratung im Rahmen des Berufsbildes der Lebens- und Sozialberatung innerhalb der WKO-Sparte Gewerbe und Handwerk zugeordnet.

2.2. Zielgruppe

Für im Beruf stehende TeilnehmerInnen, die über berufliche Erfahrungen und über eine infrage kommende berufseinschlägige (oder einem Berufsfeld zugehörige) Ausbildung und über eine facheinschlägige Berufspraxis im Umfang von mind. 3 Jahren verfügen, stellt dieses Curriculum eine auf kohärente (bereits erworbene und/oder zu erwerbende) Lernergebnisse abgestimmte Ausbildung dar.

Für die berufliche Aus- und Weiterbildung stellt dieses Curriculum entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung eine Vorgabe dar.

Begründet wird die Empfehlung des Leistungspunktesystems damit, dass es „... Menschen helfen soll, Lernfortschritte zu erzielen, denn es erleichtert flexible Bildungswege und eine Übertragung zwischen verschiedenen Ebenen und Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung auch über Landesgrenzen hinweg und ermöglicht den Lernenden, verschiedene Lernergebnisse, die in unterschiedlichen Lernumgebungen — einschließlich des internetgestützten, des nichtformalen und des informellen Lernens — erreicht wurden, zu akkumulieren und miteinander zu kombinieren.“¹³

Nach Absolvierung des Curriculums im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten verfügen TeilnehmerInnen über eine zertifizierte Ausbildung zum/zur psychosozialen BeraterIn im Rahmen des reglementierten Gewerbes der Lebens und Sozialberatung.

3. QUALIFIKATIONSBEREICHE DER PSYCHOSOZIALEN BERATUNG

3.1. Qualifikationsbereich: Berufsethik und Berufsidentität

Umfang: 5 ECTS

3.1.1. ETHISCHE GRUNDLAGEN UND KONFLIKTBEREICHE MORALISCHER NORMEN

Inhalte:

- ▷ ethische Grundfragen
- ▷ ethische Konfliktbereiche in der Beratung
- ▷ Unterscheidungsmerkmale zwischen Werten und Normen
- ▷ Unterscheidungsmerkmale von persons- und zeitbedingten sowie von allgemein und „objektiv“ gültigen Werten
- ▷ Grundhaltungen im Blick auf Inklusion, Diversität, Gender und Alter
- ▷ Entstehung und Bedeutung moralischer Normen im Blick auf das Individuum, die Gemeinschaft(en) und die Gesellschaften

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage auf Basis von Grundkenntnissen über allgemein ethische Aspekte menschlichen Denkens und Handelns den Begriff „Ethik“ differenziert und in seiner Breite in die eigene Beratungsarbeit zu integrieren.
- ▷ sind in der Lage spezifische Aspekte der Berufsethik hinsichtlich der Profession der Lebens- und SozialberaterInnen eigenständig und in hoher Eigenverantwortlichkeit in ihrer Tragweite zu beurteilen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen ethische Grundfragen und Standesregeln in der Berufsidentität von BeraterInnen
- ▷ verstehen ethische Dilemmasituationen
- ▷ haben Kenntnisse von Zusammenhängen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen
- ▷ haben ethische Aspekte des menschlichen Denkens

und die Vielschichtigkeit des Begriffs „Ethik“ verinnerlicht

- ▷ haben Einblick in ethische Dimensionen der Beratung auf der Grundlage klassischer Ethikentwürfe

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können Werte und Normen auf unterschiedlichen Ebenen erkennen und analysieren (Individuum, Gruppe etc.)
- ▷ können gesellschaftliche Umstände mit ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen in Kontext setzen
- ▷ können konträr stehende Werthaltungen und ethische Probleme in Beratungssituationen erkennen und sie anhand von Entscheidungsfindungsmodellen begleiten

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage ethische Diskurse im Hinblick auf organisatorische und methodische Fragen der eigenen Arbeit zu analysieren und in hoher Selbstverantwortlichkeit in Bezug zur eigenen Beratungsarbeit zu stellen
- ▷ sind in der Lage gesellschaftliche Umstände mit ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen in der eigenen Arbeit auch hinsichtlich ethischer Konfliktbereiche zu integrieren

3.1.2 ETHISCHE GRUNDHALTUNGEN UND ROLLEN DER PSYCHOSOZIALEN BERATERIN/DES PSYCHOSOZIALEN BERATERS

Inhalte:

- ▷ ethische Grundhaltung in der Beratung und die Rolle des Beraters/der Beraterin
- ▷ Entwicklung einer reflektierten Berufsethik und Berufsidentität als BeraterIn
- ▷ die Berufsgruppe, deren Geschichte und deren heutige Bedeutung
- ▷ die wesentlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- ▷ die Rolle und Einbindung der psychosozialen Beratung der LSB in das psychosoziale Angebot

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind imstande das Berufsbild als psychosoziale/r BeraterIn in den berufspolitischen Kontext

einerseits und in den eigenen persönlichkeitsentwickelnden Prozess andererseits einzuordnen und in den konkreten Beratungssituationen mit hoher Eigenverantwortlichkeit einzubringen und umzusetzen.

- ▷ sind in der Lage ihren eigenen Tätigkeitskatalog gemäß den berufsständischen Regelungen und Normen eigenständig zu entwickeln und auf der Basis der Standes- und Ausübungsregeln anzubieten und durchzuführen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen unterschiedliche Entscheidungsfindungsmodelle
- ▷ wissen um persönliche Einflüsse auf die eigene Beratung und können diese als hinderlich oder hilfreich wahrnehmen und reflektieren
- ▷ verstehen den Kontext einer/eines psychosozialen Beraters/Beraterin in Österreich und können das eigene beraterische Handeln einordnen
- ▷ verfügen über ein Verständnis von Beratung und können diese von anderen unterstützenden Handlungsformen abgrenzen und es in ein psychosoziales Angebot einbinden

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können ethische Dimensionen und Grundfragen in die Beratung einbringen
- ▷ verstehen es die Theorien der Ethik in ihrer Beratungstätigkeit zu nutzen
- ▷ können in der konkreten und komplexen Beratungssituation ethische Herausforderungen erkennen und von Sachthemen abgrenzen
- ▷ können adäquate Entscheidungsfindungsmodelle situationsadäquat anwenden, um zu einer ethisch eigenständigen und verantwortbaren Lösung in ihrer Tätigkeit zu gelangen
- ▷ können ethische Kontexte erfassen und dabei Theorien der Ethik nutzen
- ▷ können Beratung im ökonomisch-gesellschaftlichen Kontext einordnen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage anhand des ethischen Reflexionspotenzials konkrete Beratungssituationen in Hinblick auf die eigene Entwicklung als Lebens- und SozialberaterIn zu reflektieren und zu analysieren und dadurch die eigene Arbeit konstruktiv und mit hoher Selbstverantwortung zu gestalten.

¹³ Amtsblatt der Europäischen Union: Empfehlung des Rates v. 22. Mai 2017. <https://www.qualifikationsregister.at/res/file/de.pdf> [5.1.2018]

3.1.3 WERTORDNUNG UND PERSÖNLICHKEIT

Inhalte:

- ▷ Werden und Wachsen der subjektiven Werteordnung in der menschlichen Persönlichkeit
- ▷ Reflexion der eigenen Werte und Normen und ihrer Entwicklung in der Lebensgeschichte
- ▷ Umgang mit Wertvorstellungen der KlientInnen

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die eigenen Wertvorstellungen im Kontext diverser Wertvorstellungen zu reflektieren und diese als wichtige Basis des eigenen psychosozialen Angebotes zu begreifen und in die konkrete eigene und selbstverantwortete Beratungstätigkeit einzubringen.
- ▷ sind in der Lage die Reflexion der eigenen Werte und Normen und deren Entwicklung innerhalb der Lebensgeschichte einzuschätzen und auf dieser Basis neue mögliche zukünftige Lebensräume mit den KlientInnen zu entwerfen.
- ▷ sind in der Lage personen- und zeitbedingte Dimensionen in Hinblick auf allgemein gültige Werte zu betrachten und sie im Blick auf die eigene psychosoziale Beratungstätigkeit auf Basis einer reflektierten Berufsethik und Berufsidealität immer wieder neu zu hinterfragen, zu entwickeln und sie dementsprechend eigenverantwortlich in die eigene Beratungstätigkeit einzubringen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen subjektive Werteordnungen und wissen um die Bedeutung innerhalb ihrer eigenen Beratungstätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn im Umgang mit gesunden KlientInnen
- ▷ wissen um die unterschiedlichen strategischen Positionierungen hinsichtlich ihrer eigenen psychosozialen Beratungsangebote auf dem Markt

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können subjektive Werteordnungen erkennen und gezielt auf jene in ihrer Beratungstätigkeit eingehen
- ▷ können ihre eigene strategische Positionierung auf dem Markt entwickeln und ihr eigenes Angebot und Beratungsportfolio gestalten

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die eigene Beratungstätigkeit in Bezug zu Zielsetzung, Vorgehen, Ergebnis, Auftrag, Lage der/des konkreten KlientIn zu stellen und deren zukünftige Tätigkeit auf Gelerntes anzupassen
- ▷ können die Bedeutung von Ethik in Relation zur eigenen Beratungstätigkeit setzen und reflektieren
- ▷ können eigene Werte und Normen und deren Entwicklung reflektieren und in Bezug zur eigenen psychosozialen Lebensberatungstätigkeit setzen

3.1.4 WERTEGESTALTUNG IN VIELFÄLTIGEN LEBENSKULTUREN

Inhalte:

- ▷ Wertesysteme und Zusammenhang mit konkreter Lebensgestaltung in fremden und vertrauten Kulturen
- ▷ unterschiedliche kulturelle und religiöse Überzeugungen; Auswirkungen in der Familie und am Arbeitsplatz
- ▷ Motive für das wertorientierte Handeln in den Lebensbereichen Partnerschaft, Ehe und Familie, Beruf und Arbeit

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage unterschiedlichste ethische Komponenten des Werdens und Wachsens subjektiver Werteordnungen wahrzunehmen und in Kenntnis unterschiedlicher sozialer Kontexte in die eigene Beratungstätigkeit einzubringen.
- ▷ erkennen im Besonderen die wesentlichen Motive in den Lebensbereichen von Partnerschaft, Ehe, Familie, Beruf und Arbeit.
- ▷ verstehen die Entstehung und Bedeutung moralischer Normen und Werte und sind in der Lage diese kritisch zu reflektieren.
- ▷ sehen unterschiedliche Lebensentwicklungen auch im Kontext von Kultur, Religion und Spiritualität und sind in der Lage Auswirkung und Bedeutsamkeit in ihrer Beratungstätigkeit zu beachten.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen unterschiedliche Kulturen und ihre Ausprägungen und wissen um die symbolisch sinnhafte Wirkung innerhalb der Praxis

- ▷ haben ein Verständnis von unterschiedlichen Lebenspraxen und den damit verbundenen Werten und kennen den Kontext innerhalb unterschiedlicher Wertesysteme
- ▷ wissen in Grundzügen um unterschiedliche Lebensräume hinsichtlich unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Spiritualitäten Bescheid
- ▷ wissen um die Bedeutung von Kultur, Religion und Spiritualität im Leben eines Menschen
- ▷ kennen Motive wertorientierten Handelns in den Lebensbereichen Partnerschaft, Ehe und Familie, Beruf und Arbeit

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können kulturelle Zuschreibungen in der Beratung erkennen und sich damit konstruktiv auseinandersetzen
- ▷ können sich kultursensibel mit KlientInnen auseinandersetzen
- ▷ können Beratungsformen innerhalb eines interkulturellen und interreligiösen Umfeldes hinsichtlich ihrer kulturellen Differenzen anpassen, gestalten und umsetzen
- ▷ können unterschiedliche Lebenslagen und -phasen von KlientInnen unterschiedlicher Kulturen und Religionen differenziert beobachten und auf diese individuell und situationsgemäß in ihrem Beratungsprozess eingehen
- ▷ sind in der Lage Beratungssettings für unterschiedliche Themenstellungen menschlich wertorientierten Handelns innerhalb von Ehe, Familie, Beruf und Arbeit zu gestalten.

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage vergangene Beratungseinheiten in verschiedensten kulturellen und interkulturellen Umfeldern zu analysieren und in ihren sozialen Dimensionen in Bezug zueinander zu setzen
- ▷ sind in der Lage ihre eigenen kulturellen, religiösen und spirituellen Überzeugungen zu reflektieren und sie für sich persönlich als bedeutsam zu erfassen
- ▷ sind in der Lage besonders in den Bereichen Partnerschaft, Familie, Ehe, Beruf und Arbeit die konkreten damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenhänge wahrzunehmen und in die eigene Beratungstätigkeit einzubetten

3.2. Qualifikationsbereich: Sozialphilosophie und Soziologie

Umfang: 5 ECTS

3.2.1. SOZIALPHILOSOPHIE UND SOZIOLOGIE UND IHRE METHODEN

Inhalte:

- ▷ Einführung in die Systeme der Sozialphilosophie
- ▷ Einführung in die Soziologie und ihre Methoden

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ haben Kenntnisse über die Grundzüge der Sozialphilosophie und Soziologie und deren unterschiedliche methodische Herangehensweisen.
- ▷ sind in der Lage diese in die eigene Beratungstätigkeit mit KlientInnen hinsichtlich deren sozialer Umfeldler unter Berücksichtigung von Inklusion, Diversität, Gender und Alter einzubringen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen Grundsätze der Sozialphilosophie und deren Aussagen über die Gesellschaft und wissen über deren Auswirkung auf die Tätigkeit eines LSB unter Berücksichtigung von Inklusion, Diversität, Gender und Alter Bescheid
- ▷ kennen die Grundzüge der Geschichte von Soziologie und deren wichtigsten VertreterInnen
- ▷ wissen über die wichtigsten Methoden der Soziologie Bescheid

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können Erkenntnisse und methodische Ansätze aus Sozialphilosophie und Soziologie in ihrer Tätigkeit als BeraterIn anwenden und sie in ganz konkreten Beratungssettings umsetzen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können eingesetzte Methoden und Erkenntnisse hinsichtlich ihrer eigenen sozialen Entwicklung reflektieren und deren Effekte innerhalb einer Beratung verstehen
- ▷ sind in der Lage soziologische Phänomene im Umfeld unterschiedlichster Beziehungsfelder unter Berücksichtigung von Inklusions-, Diversitäts- und Gendersensibilität sowie ihre Auswirkungen auf sich

selbst als BeraterIn und auf KlientInnen als Individuum wahrzunehmen

3.2.2. IDENTITÄT UND ROLLEN VON FAMILIE UND GESELLSCHAFT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON INKLUSION, DIVERSITÄT, GENDER UND ALTER

Inhalte:

- ▷ Familie als Sozialisations- und Beziehungsfeld
- ▷ Phasen des Familienprozesses
- ▷ Stellenwert und Herausforderungen neuer Familienformen
- ▷ angewandte Soziologie: Familie, Gemeinde, Macht, Gesellschaft, Institution, Kommunikation, Vorurteile, Minoritäten, soziale Ungleichheit, Gegenwartsdiagnosen etc.
- ▷ Vielschichtigkeit interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens
- ▷ Rolle, Identität, Rollenkonflikte
- ▷ Mann, Frau und divers aus Gendersicht im Kontext von Diversität und Inklusion
- ▷ Geschlechterkonstruktionen, Geschlechteridentität

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die komplexen Wirklichkeiten rund um diverse Familienformen und ihren Stellenwert und Herausforderungen zu erkennen und hinsichtlich der unterschiedlichen Biografien der KlientInnen zu analysieren und diese als Basis für ihr praktisches Wirken als BeraterIn anzusehen und in konkreten Beratungssituationen einzubringen.
- ▷ sind in der Lage ihr eigenes Rollenverständnis aus der Sicht moderner Genderforschung und entsprechend unterschiedlichen Geschlechterkonstruktionen neu einzuordnen und im konkreten Umgang mit KlientInnen in der eigenen Kommunikation und in den diversen sprachlichen Ausdrucksformen dementsprechend sichtbar zu machen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ wissen innerhalb der Entwicklung des Menschen um die Bedeutsamkeit der Familie als Sozialisations- und Beziehungsfeld
- ▷ kennen die unterschiedlichen Phasen von Familienprozessen und wissen Bescheid um die unterschiedlichen familiären Lebensformen von Menschen, ihren Stellenwert und ihre besonderen Herausforderungen

rungen innerhalb heutiger Gesellschaften

- ▷ kennen die Grundzüge und Methoden der angewandten Soziologie in Hinblick auf die unterschiedlichen sozialen Beziehungsgefüge von Familie und Gemeinde
- ▷ kennen zentrale klassische und moderne Theorien zur Erklärung sozialer Ungleichheit und deren Reproduktion
- ▷ kennen unterschiedliche Formen interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens und ihre kommunikativen Prozesse untereinander
- ▷ wissen über die Grundzüge moderner Genderforschung und ihre Sichtweisen auf Mann, Frau und divers und unterschiedlichster Geschlechterkonstruktionen Bescheid

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage vielschichtige Situationen in Bezug auf Interkulturalität und Interreligiosität in ihrer Beratungstätigkeit zu berücksichtigen und diesbezüglich unterschiedliche Beratungssettings zu gestalten
- ▷ sind in der Lage sich in ihrer Sprache und Kommunikationsfähigkeit gendergerecht auszudrücken ihre gesamte Beratungstätigkeit auszuführen
- ▷ haben die Fähigkeit, die soziodemografischen und sozioökonomischen Verhältnisse und deren Entwicklung anhand verschiedener Indikatoren zu reflektieren

Sozial-/Selbstkompetenzen

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage ihre eigene Rolle und Identität hinsichtlich unterschiedlichster Rollenkonflikte im Kontext ihrer eigenen Beratertätigkeit zu reflektieren und sich auf dieser Basis selbstständig und kontinuierlich einem persönlichen Entwicklungsprozess auszusetzen
- ▷ sind in der Lage ihr eigenes Rollenverständnis aus Gendersicht immer wieder zu überdenken und in großer Eigenverantwortlichkeit einem ständigen Weiterentwicklungsprozess auszusetzen

3.3. Qualifikationsbereich: Psychologie und psychosoziale Krisenintervention

Umfang: 20 ECTS

3.3.1. EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDLAGEN DER PSYCHOLOGIE

Inhalte:

- ▷ Entwicklungspsychologie (inkl. Paardynamik, Familienphasen, Alter)
- ▷ Tiefenpsychologie
- ▷ Sozialpsychologie
- ▷ Alltagspsychologie
- ▷ Sexualpsychologie
- ▷ Psychodiagnostik
- ▷ Konfliktpsychologie
- ▷ Traumaforschung

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen die Grundlagenfächer (Arbeits- und Forschungsfelder) der Psychologie sowie deren theoretische Ansätze und deren wissenschaftliche Arbeitsweise.
- ▷ verstehen und können die wissenschaftlich-methodischen Grundlagen der Psychologie und deren Arbeits- und Forschungsfelder erklären.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über ein umfassendes, vertieftes Wissen über die Grundlagenfächer (Arbeits- und Forschungsfelder) der Psychologie sowie deren Anwendung und Bedeutung im Alltag
- ▷ sind in der Lage dieses vertiefte Wissen für die Praxis eines Beratungsprozesses zu analysieren und zu bewerten und daraus für sich und ihre KlientInnen praxistaugliche Impulse zu setzen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage Forschungsergebnisse und -erkenntnisse aus den Grundlagenfächern (Arbeitsfeldern) der Psychologie für ihren Beratungsprozess zu bewerten, diese für ihren jeweiligen Beratungs- und Begleitungsprozess zu überdenken und auf Basis von Forschungsergebnissen und -kenntnissen Beratungsprozesse zu integrieren

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die in den Grundlagenfächern (Arbeitsfeldern) der Psychologie gewonnenen Forschungsergebnisse und Forschungserkenntnisse kritisch zu analysieren und zu bewerten und diese für ihre KlientInnen aufzubereiten und sie in den individuellen Beratungsprozess zu integrieren

3.3.2. EINFÜHRUNG IN DIE GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG PSYCHOTHERAPEUTISCHER SCHULEN

Inhalte:

- die Methoden der Beratung, deren Grundlage der philosophische Dialog und/oder die psychosoziale Beratung ist/sind, auf Basis der nachfolgenden Orientierungen:
 - ▷ tiefenpsychologische Orientierung
 - ▷ humanistisch-existentielle Orientierung
 - ▷ systemische Orientierung
 - ▷ verhaltensmodifizierende Orientierung

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über die Kompetenz die theoretischen Konzepte der psychotherapeutischen Schulen zu beurteilen, einzuordnen und deren Unterschiede zu beurteilen und abzugrenzen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über ein vertieftes, differenziertes Wissen über die einzelnen theoretischen Konzepte der psychotherapeutischen Schulen
- ▷ sind in der Lage das zugrunde liegende Werte- und Menschenbild zu verstehen, dieses zu differenzieren und kritisch zu hinterfragen
- ▷ sind in der Lage die Wertehaltung, das Menschenbild und die daraus abgeleiteten Methoden und Interventionen der im Ausbildungsinstitut angebotenen methodischen Grundausrichtung der psychosozialen Beratung auf einer Metaebene zu analysieren, diese kritisch zu hinterfragen und deren Chancen und Grenzen zu erkennen
- ▷ sind in der Lage andere psychotherapeutische Schulen der jeweilig in der Ausbildungsstätte gelehrt beraterischen Grundausrichtung gegenüberzustellen, deren Methoden und Interventionen kritisch zu hinterfragen, deren Chancen und Grenzen zu erkennen und gegebenenfalls Techniken und Interventionen

nen für den eigenen Beratungsprozess zu erarbeiten

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die wesentlichen und für die jeweilige psychotherapeutische Schule typischen Grundinterventionen einzuordnen und sich von diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lebens- und SozialberaterIn in der Gestaltung des eigenen Beratungsprozesses abzugrenzen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage einen auf die typischen Grundinterventionen durchgeführten Beratungs- und Begleitungsprozess für sich selber zu reflektieren und zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln

3.3.3. EINFÜHRUNG IN DIE GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG PSYCHOTHERAPEUTISCHER SCHULEN:

Inhalte:

Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Krisensituationen, Systempartner

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über die Kompetenz, anhand des theoretischen Wissens zu spezifischen Problemfeldern die Situation der Klientin/des Klienten zu beurteilen.
- ▷ verfügen über umfassende Informationen zu Kooperationsmöglichkeiten mit angrenzenden Berufen und Einrichtungen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über Spezialgebiete in der psychosozialen Krisenintervention sowie Möglichkeiten und Grenzen der psychosozialen Beratung im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage Krisensituationen und -gefährdungen zu erkennen, zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen
- ▷ sind in der Lage KlientInnen rasch und adäquat an die

richtigen Kooperationspartner weiterzuvermitteln

- ▷ sind in der Lage in Krisen „Erste Hilfe“ zu leisten

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ tragen Verantwortung über den Beratungsprozess
- ▷ sind in der Lage ihre eigenen Grenzen in der Krisenintervention im Rahmen der psychosozialen Beratung zu erkennen und zu reflektieren

3.3.4. KRISENSITUATIONEN UND IHRE PSYCHOSOZIALEN INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN

Inhalte:

- ▷ Möglichkeiten in Krisensituationen
- ▷ Konzepte der psychosozialen Krisenintervention
- ▷ Übungen anhand der Schritte der psychosozialen Krisenintervention
- ▷ wichtige Systempartner in Krisensituationen
- ▷ Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Mustern in Krisensituationen
- ▷ Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Verhaltensweisen (Mustern) in schwierigen Sitzungen und Krisensituationen
- ▷ spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über die Kompetenz, anhand der theoretischen Konzepte der psychosozialen Krisenintervention die Situation der KlientInnen zu beurteilen.
- ▷ verfügen über theoretische Konzepte im Umgang mit Krisen in unterschiedlichen Lebenssthemen.
- ▷ verfügen über Informationen zu Kooperationsmöglichkeiten mit angrenzenden Berufen und Einrichtungen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über theoretische Konzepte und Verfahren in der psychosozialen Krisenintervention
- ▷ verfügen über vertieftes theoretisches Wissen im Umgang mit Krisen in unterschiedlichen Lebenssthemen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage Krisensituationen zu erkennen, richtig einzuschätzen und KlientInnen dabei zu

unterstützen wieder stabil zu werden

- ▷ sind in der Lage KlientInnen rasch und adäquat an die richtigen KooperationspartnerInnen weiterzuvermitteln
- ▷ sind anhand der Krisentheorien und Konzepte in der Lage KlientInnen im Umgang mit Krisen in unterschiedlichen Lebenssthemen zu begleiten

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ tragen Verantwortung über den Beratungsprozess
- ▷ sind in der Lage ihre eigenen Grenzen in der psychosozialen Krisenintervention zu erkennen und zu reflektieren.
- ▷ sind sich ihrer eigenen Krisenmuster bewusst und können diese reflektieren

3.4. Qualifikationsbereich: Methodik und Technik der Beratung

Umfang: 35 ECTS

Inhalte:

- ▷ Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation
- ▷ Die Aufklärung und Auftragsklärung als Kernelement psychosozialer Beratung
 - Abgrenzung zu diagnostisch krankheitswertiger Störungen
 - Umgang mit Zu- und Überweisung
 - Schaffung und Nutzung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, in der sich die KlientInnen in ihrer Lebens- und Problemsituation angenommen fühlen und Vertrauen entwickeln können
- ▷ Überblick über die verschiedenen Beratungsmodelle (z.B. im Einzel-, Paar-, Familien- und Teamsetting)
 - Ausbildung und Schulung in einer Beratungstechnik nach wissenschaftlich gültigen Beratungskonzepten
 - nach überprüfbaren wissenschaftlichen Kriterien gestaltete Gesprächsführung
 - Evaluierung und Reflexion von Beratungsprozessen
- ▷ die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen
 - Beschreiben und Verschreiben der Interventionen im Beratungsprozess
 - Basiswissen zu den im Tätigkeitskatalog angeführten Beratungsthemen und zu deren Frage- und Problemstellungen
- ▷ die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess,

basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes Auswahl der Interventionen im Beratungsprozess anhand für die psychosoziale Beratung typischer Fallvignetten

- Steuerung und Führung von Beratungsprozessen
- Phasen des Beratungsprozesses
- Dokumentation eines Beratungsverlaufes
- Durchführung, Reflexion und Evaluation von Beratungsprozessen
- Abschluss einer Beratung
- ▷ spezifische Methoden in den Schwerpunkttätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation
 - Auswahl und Anwenden von themenspezifischen Interventionen
- ▷ Einführung von Methoden in Gruppen-/Team-Settings
 - Gestaltung von Workshops, Seminaren/Vorträgen, Blended Learning
 - Anwendung der Methoden aus den Gruppen-/Team-Settings in konkreten Beratungs- und Begleitungsthemen
 - Beratungsrelevante prozessuale Anamnese
 - psychosoziale Anamnese und Interventionsformen
 - inhaltlich-pädagogisch-didaktische Leitung von Seminaren/Vorträgen/Workshops
- ▷ methodisches Hintergrundwissen der Beratung
 - Grundlagen des Beratungsprozesses, Techniken der Prozesssteuerung von Beratungsprozessen, Gestaltung einer Online-Beratung
 - Entwicklung und Gestaltung eines eigenen Beratungsprozesses, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes
 - Fähigkeit der Integration von Methoden und Interventionen aus anderen Orientierungen
- ▷ ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit
 - Reflexion und Vertiefung anhand exemplarischer Beratungssituationen mit persönlichen Erfahrungen
 - Settingfragen und Gestaltungsmodalitäten und deren Auswirkungen zur Durchführung von Einzel-, Paar- und Familienberatung
 - Umgang mit spezifischen Problemfeldern wie z.B. Gewalt in der Familie, Missbrauch

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ BerufsanwärterInnen verfügen über die Kompetenz auf einer wissenschaftlich fundierten Grundlage einen Beratungs-, Begleitungsprozess auf Basis

eines konkreten, gemeinsam mit den KlientInnen vereinbarten Themas (Problem, Fragestellung) zu entwickeln.

- ▷ erkennen im Sinne der Präventivarbeit die Bedeutung psychosozialer Problemfelder auf Geist, Körper und soziales Beziehungsfeld.
- ▷ erkennen Sinnaspekte eines Beratungs- und Begleitungsprozesses.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über das Wissen und die Kenntnis einen Beratungsprozess zu gestalten
- ▷ sind in der Lage die theoretisch-wissenschaftlich fundierten Inhalte von Beratungsprozessen jeweils individuell themen- und klientInnenspezifisch für die Beratungspraxis weiterzuentwickeln
- ▷ sind in der Lage die Methoden und Interventionen der in ihrem Ausbildungsinstitut gelehrteten Methoden und Interventionen aus anderen Orientierungen in den individuellen Beratungsprozess zu integrieren
- ▷ sind in der Lage einzuschätzen, inwieweit innerhalb einer psychosozialen Beratungstätigkeit im Rahmen der LSB durchzuführende Beratung für die jeweiligen KlientInnen angemessen ist
- ▷ sind in der Lage einzuschätzen, inwieweit eine psychotherapeutische bzw. psychiatrische Behandlung notwendig ist
- ▷ sind in der Lage einen inhaltlich-methodisch zugeordneten Beratungsprozess aktiv zu gestalten
- ▷ sind in der Lage einzuschätzen, inwieweit ihre fachlich-methodische wie auch thematische Kompetenz (Tätigkeitsfelder) für die jeweils individuelle Fragestellung der Klientin/des Klienten zum Zeitpunkt der jeweiligen Beratung und Begleitung genügt oder inwieweit sie dazu eine umfassendere Spezialisierung ihres Fachwissens benötigen
- ▷ wissen um die Wirkung und Auswirkung psychosozialer Problemfelder auf Körper, Geist und soziales Beziehungsumfeld
- ▷ wissen um den Wert von Sinnfragen für ihre KlientInnen und können dies als Ressource für den Beratungs- und Begleitungsprozess gegebenenfalls im Sinne der Problemlösung ihren KlientInnen zur Verfügung stellen
- ▷ kennen den Unterschied zwischen einem fundierten Umgang mit Sinnfragen im Bereich der Spiritualität und esoterisch-pseudoreligiösen Inhalten

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ haben die Kompetenz, das erworbene Wissen und die Kenntnisse über einen wissenschaftlichfundierten Beratungsprozess in der Praxis anzuwenden und auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen anzupassen
- ▷ sind in der Lage eine klare und eindeutige Auftragsklärung zu Beginn des Beratungsprozesses durchzuführen und diese methodisch und didaktisch individuell zu entwerfen
- ▷ wissen um die Wirkung und Auswirkung von zum Thema passenden Settings und Gestaltungsmodalitäten und sind in der Lage diese situativ auf das Thema und die Bedürfnisse der KlientInnen abzustimmen
- ▷ sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Methoden und Interventionen für den individuellen Beratungsprozess auszuwählen und zu entscheiden, welche Intervention zu welchem Zeitpunkt für die KlientInnen sinnvoll und für den Beratungsprozess zielführend ist
- ▷ sind in der Lage, jede Sitzung des Beratungsprozesses inhaltlich so zu dokumentieren, dass diese Dokumentation sowohl die Sitzung thematisch wie auch methodisch beschreibt und als Grundlage für die kommende Sitzung dient

BerufsanwärterInnen sind in der Lage

- ▷ ihre thematischen Schwerpunkte methodisch wie auch didaktisch in alternativen Formen der Beratung (Vortrag, Seminar, Workshop etc.) aufzubereiten und daraus alternative Formen (Vortrag, Seminar, Workshop) zu kreieren und zu entwickeln, diese zu formulieren und auch professionell anzuwenden bzw. diese für die jeweiligen KlientInnen zu adaptieren
- ▷ im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung die Wirkung und Auswirkung auf Körper, Geist und soziales Beziehungsumfeld in ihrem Beratungs- und Begleitungsprozess zu berücksichtigen und zu integrieren
- ▷ Spiritualität (Sinnfragen) im individuellen Beratungs- und Begleitungskontext methodisch-didaktisch zu begleiten

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ haben die Kompetenz ihren Beratungsprozess (selbst)kritisch zu hinterfragen
- ▷ sind in der Lage einen Beratungsprozess abzuschließen, wenn entweder das Thema mit den KlientInnen ausreichend und ergebnisorientiert abgeschlossen ist oder keine weitere Entwicklungsmöglichkeit zu erwarten ist

- ▷ haben die Kompetenz einen grundlegenden Überblick über alle im Tätigkeitskatalog erlaubten Themenfelder der berufsspezifischen Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung zu geben und sind im Rahmen ihrer Ausbildung in der Lage für sich Entscheidungen über die zukünftigen Themenschwerpunkte ihrer Arbeit zu treffen
- ▷ haben die Kompetenz, Methoden und Interventionen aufgrund des Selbsterlebens/Selbsterfahrens von deren Wirkung und Auswirkung für ihre Tätigkeit einzuschätzen und für sich zu entscheiden, inwieweit die Methoden und Interventionen zu ihrer BeraterInnenpersönlichkeit passen
- ▷ haben die Kompetenz die Ganzheitlichkeit von Körper, Geist und sozialem Beziehungsfeld im konkreten Kontext eines Beratungs- und Begleitungsprozesses klientInnenzentriert zu berücksichtigen
- ▷ haben für sich einen achtsamen und reflektierten Zugang zu den eigenen Sinnfragen entwickelt
- ▷ haben die Kompetenz sich kritisch mit Spiritualität betreffend der Sinnfragen im Beratungskontext auseinanderzusetzen und für sich geklärt, welche Rolle und welchen Wert Spiritualität in ihrem Beratungsportfolio hat
- ▷ sind in der Lage spirituelle Zugänge der KlientInnen zu respektieren und im Sinne der Problemlösung zu nutzen und sich dennoch fachlich-inhaltlich von esoterischen und pseudoreligiösen Ausprägungen der Spiritualität abzugrenzen

3.5. Qualifikationsbereich: Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung

Umfang: 5 ECTS

3.5.1. UMGANG MIT KRANKHAFTEN VERÄNDERUNGEN ALS EINSCHÄTZUNGSINSTRUMENT FÜR DIE KRISENINTERVENTION IN DER PSYCHOSOZIALEN BERATUNG

Inhalte:

- ▷ krankhafte Veränderungen des Denkens, der Stimmungslage und/oder des Verhaltens (Psychopharmakologie im Überblick)
- ▷ verantwortungsvoller Umgang mit psychisch belasteten Menschen im Beratungskontext
- ▷ Beratung Angehöriger
- ▷ psychiatrische Einrichtungen und Modalitäten der Zusammenarbeit

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über die Kompetenz, anhand des theoretischen Wissens zu krankhaften psychischen Störungen die Situation der KlientInnen zu beurteilen.
- ▷ verfügen über die Kompetenz, anhand des theoretischen Wissens in Bezug auf Angehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen die Belastungen der KlientInnen zu beurteilen und damit verantwortungsvoll umzugehen.
- ▷ verfügen über Information zu psychiatrischen Einrichtungen und die Möglichkeiten der Überweisung und Kooperation.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über krankhafte Veränderungen des Denkens, der Stimmungslage und des Verhaltens
- ▷ verfügen über vertieftes Wissen von psychischen Störungen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage psychische Störungen in ihren Grundzügen zu erkennen
- ▷ sind in der Lage KlientInnen rasch und adäquat an die richtigen Kooperationspartner weiterzuvermitteln
- ▷ sind in der Lage Angehörige psychisch Erkrankter vor dem Hintergrund eines fundierten theoretischen Wissens über psychische Krankheitsbilder zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam Entlastungsstrategien zu entwickeln

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ tragen Verantwortung über den Beratungsprozess
- ▷ sind in der Lage ihre eigenen Grenzen in der psychosozialen Krisenintervention zu erkennen und zu reflektieren

3.5.2. GRUNDLAGEN DER PSYCHISCHEN STÖRUNG UND KRISENINTERVENTIONEN ALS EINSCHÄTZUNGSINSTRUMENT FÜR DIE KRISENINTERVENTION IN DER PSYCHOSOZIALEN BERATUNG

Inhalte:

- ▷ Symptome und psychopathologische Grundlagen

der häufigsten psychischen Störungen (Psychose, affektive Störung, Angststörungen, Depression, bipolare Störung, Persönlichkeitsstörung, Suchterkrankung)

- ▷ Ablauf und Praxis mit einer Überweisung im Rahmen einer psychosozialen Kriseninterventionen bei psychischen Störungsbildern
- ▷ Psychopharmakologie

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ **verfügen über die Kompetenz, anhand der theoretischen Konzepte zu psychischen Störungsbildern Symptome zu erkennen und die Situation der KlientInnen zu beurteilen.**

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über die Bereiche der Psychopharmakologie
- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über psychische Störungsbilder und deren Erkennungskriterien
- ▷ verfügen über vertieftes Wissen über den Ablauf und Umgang mit einer Überweisung im Rahmen von psychosozialen Kriseninterventionen bei psychischen Störungen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage psychische Störungen in ihren Grundzügen zu erkennen
- ▷ sind in der Lage KlientInnen rasch und adäquat an die richtigen Kooperationspartner weiterzuvermitteln

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ tragen Verantwortung über den Beratungsprozess und erkennen die Grenzen der psychosozialen Beratung im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung
- ▷ sind in der Lage ihre eigenen Grenzen im Falle einer psychischen Erkrankung zu erkennen und dann auf ein psychotherapeutisches und/oder psychiatrisches Angebot zu verweisen und dahingehend zu unterstützen

3.5.3. SOZIALEINRICHTUNGEN UND SOZIALGESETZE

Inhalte:

- ▷ Eigenart und Arbeitsweisen der verschiedenen privaten und öffentlichen Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie deren Arbeitsweise
- ▷ Geschichte der Sozialpsychiatrie, der psychosozialen Einrichtungen und Institutionen und deren Handlungsfelder in Österreich
- ▷ Einführung in die beratungsrelevanten Sozialgesetze

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ **haben Kenntnis über die Geschichte der Sozialpsychiatrie und der psychosozialen Einrichtungen und Institutionen und deren Handlungsfelder in Österreich.**
- ▷ **verfügen über Informationen zu Kooperationsmöglichkeiten und haben Kenntnis über angrenzende Berufsfelder (z.B. Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erwachsenenschutzrecht, Pflege) im psychosozialen Bereich**

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ haben Kenntnis über die speziellen Anforderungen an BetreuerInnen und HelferInnen allgemein sowie die Überschneidung von Institutionen und Rollen im psychosozialen Feld

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage sich mit den handelnden Personen in psychosozialen Einrichtungen abzustimmen und gegebenenfalls KlientInnen an die für diese richtigen Stellen zu vermitteln

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ erkennen die Grenzen der psychosozialen Beratung im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung
- ▷ können entsprechende psychosoziale Einrichtungen empfehlen und diese bei Bedarf kontaktieren

3.6. Qualifikationsbereich: Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete

Umfang: 5 ECTS

Inhalte:

- ▷ grundlegende, für die Beratungstätigkeit relevante Kenntnisse in Anatomie und Physiologie
- ▷ grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie
- ▷ konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen)

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ **verfügen über die Kompetenz, anhand der Grundlagen der Anatomie und Physiologie Symptome zu erkennen und die Situation der KlientInnen zu beurteilen.**
- ▷ **verfügen über die Kompetenz beratungstechnische „Erste Hilfe“ zu leisten.**

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über Wissen zu grundlegenden Bereichen der Anatomie, Physiologie und psychosomatischen Zusammenhängen
- ▷ verfügen über Kenntnisse der Anwendung des Erste-Hilfe-Koffers in Krisensituationen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage psychosomatische Phänomene einzuschätzen
- ▷ sind in der Lage KlientInnen rasch und adäquat an die richtigen Kooperationspartner (Ärzte, Kliniken etc.) weiterzuvermitteln
- ▷ sind in der Lage an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen zu überweisen bzw. an Netzwerkpartner zu übermitteln
- ▷ sind in der Lage KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen zu stabilisieren und zu unterstützen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage einen Beratungs- bzw. Begleitungsprozess mit KlientInnen mit psychosomatischen Beschwerden zu beschreiben und zu evaluieren

3.7. Qualifikationsbereich: Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete

Umfang: 5 ECTS

Inhalte:

Einführung in berufsrelevante Rechtsmaterien unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzungen zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen

- ▷ Grundwissen für eine Auskunft im informativen Rahmen und zur zielführenden Weiterleitung in folgenden Bereichen:
- ▷ Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Vertragsrecht und Konsumentenschutz
- ▷ Personenrecht und Personenstandsrecht
- ▷ Familienrecht
- ▷ Ehe- und Kindschaftsrecht
- ▷ Eingetragene Partnerschafts-Gesetz
- ▷ Unterhaltsrecht
- ▷ Erbrecht
- ▷ Erwachsenenschutzrecht
- ▷ Psychotherapiegesetz
- ▷ Psychologengesetz 2013
- ▷ Gewaltschutzrecht
- ▷ Kinder- und Jugendhilferecht
- ▷ Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- ▷ Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- ▷ berufsspezifisches Gewerberecht einschließlich Ständerecht
- ▷ Wirtschaftskammerorganisationsrecht
- ▷ Verwaltungsverfahrenrecht und Behördenorganisation

Anwendungsbezogene Fallbeispiele

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ **kennen die Grundlagen berufsrelevanter Rechtsmaterien und können diese gemäß einem bestimmten Anliegen z.B. im Blick auf Ehe, Familie, Scheidung, Aufenthalt, Beruf und Arbeit abgestimmt einbringen.**
- ▷ **wissen über die Grenzen ihrer Tätigkeit Bescheid**

und sind in der Lage auch auf Basis ihres Rechtswissens KlientInnen in bestimmten Situationen weiterzuleiten.

- ▷ sind in der Lage jede Sitzung so zu dokumentieren, dass sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht und gegebenenfalls als Basis für etwaige Fragen verwendbar ist.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ wissen Bescheid über die in den rechtlichen Inhalten angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage Anonymität und Verschwiegenheit in der Beratung einzuhalten und zu gewährleisten
- ▷ halten innerhalb ihrer unterschiedlichen Settings und Beratungsformate der Beratungstätigkeit die Standesregeln ein
- ▷ sind in der Lage aufgrund eines fundierten Überblicks über die jeweiligen Rechtsmaterien KlientInnen zu kompetenten Beratungsstellen und juristischen NetzwerkpartnerInnen zu übermitteln
- ▷ halten sich in ihren unterschiedlichen Angeboten an die rechtlichen Rahmenbedingungen des Berufsstandes der Lebens- und SozialberaterInnen
- ▷ sind in der Lage rechtliche Materien für sich selbst zu reflektieren

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Selbst- und Fremdwahrnehmung imstande sich selbst in eine bestimmte rechtsrelevante Lebenssituation hineinzusetzen
- ▷ erkennen durch Analyse und Reflexion des eigenen Wissensstand hinsichtlich rechtlicher Materien, in welchen Situationen KlientInnen weiterverwiesen werden sollten
- ▷ setzen sich kontinuierlich mit den Inhalten und Werthaltungen der Standesregeln auseinander und sehen sie als Teil ihres Berufsethos und auch als Grundlage persönlicher Reflexion hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit

3.8. Qualifikationsbereich: Wissenschaftliches Arbeiten

Umfang: 10 ECTS

Inhalte:

- ▷ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Merkmale wissenschaftlichen Arbeitens, Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen (Web-)Recherche Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit
- ▷ Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens wissenschaftliche Methoden in Themenfeldern des Berufsfeldes, empirische Daten mit Berufsfeldbezug

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage auf Basis unterschiedlichster wissenschaftlicher Methoden Themen des Berufsfeldes auf Grundlage von empirischen Daten und Berufsfeldbezug zu erforschen und zu bearbeiten.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ haben Kenntnisse über unterschiedliche Forschungsmethoden für das Berufsfeld
- ▷ haben Kenntnisse über die einzelnen Schritte forschenden Arbeitens
- ▷ haben Kenntnisse über entsprechende Methodoliteratur und den aktuellen Forschungsstand zu den eigenen Tätigkeitsfeldern

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage einzelne Forschungsmethoden im Hinblick auf unterschiedliche Themen des Berufsfelds anzuwenden
- ▷ sind in der Lage Themen aus dem Berufsfeld auf dem Stand der aktuellen wissenschaftlichen Forschung zu bearbeiten
- ▷ sind in der Lage Forschungsergebnisse in die eigene Beratungspraxis zu integrieren
- ▷ sind in der Lage die Vielfalt an Quellen auf ihre Wissenschaftlichkeit zu überprüfen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage eine forschungsorientierte Haltung einzunehmen
- ▷ sind in der Lage wissenschaftliche Theorien und eigene praktische Handlungsfelder in ihrer Beratungshaltung miteinander zu verknüpfen.

3.9. Qualifikationsbereich: Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Umfang: 5 ECTS

Inhalte:

Einführung in betriebswirtschaftliche Grundlagen für einen Beratungsbetrieb

- ▷ betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (Kostenrechnung, Rentabilität; Grundlagen der Buchhaltung, der Betriebsführung etc.)

spezifische Materien der Unternehmensführung eines Beratungsunternehmens

- ▷ Unternehmensführung hinsichtlich abgaben-, steuerrechtlicher- und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen (Unternehmensrecht einschließlich Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz, Urheberrecht sowie rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Social-Media-Netzwerken.

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können auf Basis erworbener grundlegender betriebswirtschaftlicher und einiger anderer rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der konkreten Führung ihres Beratungsunternehmens ihr eigenes Angebotsportfolio reflektieren, einschätzen, beurteilen, bewerten und am Beratungsmarkt entsprechend ausrichten und positionieren.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen zum eigenständigen Führen eines Beratungsunternehmens
- ▷ wissen über die Grundlagen einer Buchhaltung hinsichtlich ihrer steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Bescheid
- ▷ haben einen Einblick in die Grundlagen des Unternehmens- und Wettbewerbsrechts und kennen die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz und Urheberrecht

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage ihr Beratungsunternehmen hinsichtlich Kostenrechnung und Rentabilität selbstständig zu führen und die dafür notwendigen finanziellen, steuerlichen und innerbetrieblichen Tätigkeiten zu

gewährleisten bzw. diese selbst und eigenverantwortlich zu tätigen

- ▷ können rechtsrelevante Themen im Bereich Werbung/Marketing und Web/Social Media erkennen und diese dementsprechend für die Bewerbung ihres eigenen Beratungsunternehmens und die damit verbundene mediale Kommunikation sinnvoll und gemäß den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen eigenständig und selbstverantwortlich anwenden

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage in hoher Eigenverantwortlichkeit ihr Unternehmen betriebswirtschaftlich zu analysieren und steuerlich und finanziell als selbstständige UnternehmerInnen zu führen
- ▷ sind in der Lage durch Evaluation und Selbstreflexion und im Blick auf den Angebotsmarkt ihre unterschiedlichen Angebote der Beratungstätigkeit einzuschätzen und nach betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Kriterien dementsprechend zu bewerten

3.10. Qualifikationsbereich: Freie Wahlmodule

Umfang: 10 ECTS

Inhalte:

auf Basis des Tätigkeitskataloges für die psychosoziale Beratung (im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung) betreffend die Vertiefung eines der in Tätigkeitsfelder gegliederten Modulbündel (spezielle einschlägige berufliche Vorkenntnisse sind dementsprechend anzurechnen)

- Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision
- Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burn-out-Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung
- Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion, Diversität, Gender und Alter, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

können auf Basis der in den jeweiligen Wahlmodulen

angeführten Tätigkeitsfelder die dafür erworbenen Kompetenzen in Bezug auf die wahlmodulspezifischen Themen, Inhalte und Methoden einschätzen, auswählen und diese im Sinne einer Prozesssteuerung strukturieren, anwenden, anpassen und reflektieren.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder theoretischen Grundlagen und themenspezifischen Besonderheiten im Hinblick auf Fragestellungen und Problemfelder
- ▷ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder wesentliche aktuelle Fachliteratur und deren Modelle, Methoden und Interventionen der Beratung und wissen sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung zu informieren
- ▷ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder spezifischen Besonderheiten und Herausforderungen und wissen diese hinsichtlich ihrer konkreten Beratungstätigkeit einzuschätzen und einzuordnen

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die für das jeweilige Wahlmodul wesentlichen und typischen Methoden und Interventionen einzusetzen und diese für den jeweils spezifischen Beratungsanlass abzuwandeln, anzupassen und im Sinn des Transfers und deren Wirkung und Auswirkung anzuwenden
- ▷ sind in der Lage auf die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder typischen Beratungsmodelle auf konkrete Beratungsprozesse anzuwenden, durchzuführen und diese Prozesse zu steuern

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage als für den Beratungsprozess Verantwortliche ihren KlientInnen gegenüber sowohl den Prozess als auch die angewandten Modelle, Methoden und Interventionen im Sinne der Transparenz zu erklären und über deren mögliche Wirkungen aufzuklären
- ▷ sind in der Lage durch Evaluation und Selbstreflexion sowohl im Hinblick auf ihre KlientInnen als auch auf den jeweiligen Beratungsprozess die eigene Beratungstätigkeit zu analysieren und auf Basis der eigenen Beratungsqualität zu reflektieren

3.11. Qualifikationsbereich: Abschlussmodul

Umfang: 15 ECTS

Inhalte:

Themenfindung, Konzept und Exposé der Abschlussarbeit
 Erstellung der Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien
 Privatissimum zur Abschlussarbeit
 Präsentation der Abschlussarbeit
 Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen zu den Qualifikationsbereichen
 Abschlussprüfung

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

sind in der Lage auf Basis ihrer Kenntnisse wissenschaftlich forschenden Arbeitens Fragestellung, Themenfindung, Konzept und Exposé für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu bewerkstelligen und selbstständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu erstellen und diese innerhalb der Abschlussprüfung zu präsentieren.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen die Grundlagen wissenschaftlich-methodischen Arbeitens, um eine wissenschaftliche Abschlussarbeit konzipieren und erstellen zu können
- ▷ haben Kenntnisse von Zusammenhängen wissenschaftlich-theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung im eigenen Berufsfeld
- ▷ kennen das wissenschaftliche Zusammenspiel zwischen Theorie und Praxis

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage eine wissenschaftliche Abschlussarbeit von der Fragestellung über die Themenfindung und vom Konzept bis zum Exposé in ihrer gesamten Durchführung bis hin zur Fertigstellung einer Forschungsarbeit bewerkstelligen zu können

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage selbstständig, selbsttätig und eigenverantwortlich wissenschaftlich zu arbeiten und auf Basis dieses wissenschaftlichen Habitus eine dementsprechende Forschungsarbeit zu verfassen

3.12. Qualifikationsbereich: Psycho-soziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Umfang: 25 ECTS

Inhalte:

- a) Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte
 Reflexion des eigenen Verhaltens in der Gruppe, Lebensrollen
- b) Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster
- c) Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern, Sexualität
- d) Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied
- e) Einzelselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche
- f) Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche

3.12.1. SELBSTBEOBACHTUNG UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Inhalte:

- ▷ Entwicklung der eigenen Persönlichkeit durch Selbstbeobachtung und Selbsterkenntnis
- ▷ Analyse der eigenen Stärken und Schwächen sowie der durch Anlage und Lebensgeschichte bedingten Grenzen und Einschränkungen
- ▷ Reflexion des eigenen Verhaltens in Konflikten und Einüben neuer Möglichkeiten im Umgang mit Konflikten und Krisen

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ **sind in der Lage über eine systematische reflektierte Selbstwahrnehmung zu verfügen.**
- ▷ **sind in der Lage die Einflüsse des eigenen Fühlens, Denkens, Verhaltens und Handelns im beruflichen Kontext zu erkennen und zu verstehen.**
- ▷ **sind in der Lage über einen angemessenen Selbstwert zu verfügen.**
- ▷ **sind in der Lage die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu verstehen.**
- ▷ **sind in der Lage mit eigenen Stärken und Schwächen professionell umzugehen.**
- ▷ **sind in der Lage Grenzen und Einschränkungen auf-**

- grund der eigenen Lebensgeschichte zu erkennen.
- ▷ **sind in der Lage das eigene Konfliktverhalten zu analysieren.**
- ▷ **sind in der Lage zerstörende Verhaltensmuster zu identifizieren und neue Möglichkeiten der Konfliktbewältigung zu finden.**

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verstehen die Entstehung von Persönlichkeit, Ressourcen und sozialer Kompetenz
- ▷ wissen über die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit
- ▷ verfügen über Wissen zu Theorien der Persönlichkeitsentwicklung
- ▷ verfügen über Wissen über die Entstehung von Selbstwert
- ▷ verfügen über das Wissen der Wirkung von Selbst- und Fremdwahrnehmung
- ▷ wissen über die Beeinflussung des eigenen Fühlens, Denkens, Verhaltens und Handelns in der Beratung

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verstehen die Entstehung ihrer eigenen Lebensgeschichte und die damit verbundenen Grenzen und Ressourcen
- ▷ haben Bewusstheit über ihre eigene Lebensgeschichte
- ▷ erkennen eigene Problemlagen
- ▷ reflektieren und akzeptieren ihre eigene Lebensgeschichte
- ▷ sind in der Lage eigene Gefühle, Wünsche und Gedanken zu erkennen und unterscheiden und adäquat zum Ausdruck zu bringen

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage ihre eigene Persönlichkeit gut wahrzunehmen
- ▷ sind in der Lage eigene Stärken und Schwächen zu kennen
- ▷ sind in der Lage Zutrauen zu ihren Fähigkeiten zu haben
- ▷ sind in der Lage Zugang zu ihren eigenen Ressourcen zu finden
- ▷ sind in der Lage über das eigenen Verhalten in Konflikten zu reflektieren und einen neuen Umgang zu finden

3.12.2. SELBST UND FREMDREFLEXION

Inhalte:

- ▷ bewusstes Erleben der eigenen Reaktionen und die der anderen Gruppenmitglieder in der Beziehung bzw. in der Auseinandersetzung mit anderen und Einüben neuer Verhaltensmuster
- ▷ Reflexion und Erweiterung des in sozialen Gruppen gelernten Rollenverhaltens
- ▷ vertiefte Einblicke in lebensgeschichtliche Zusammenhänge
- ▷ Förderung der partnerschaftlichen Teamarbeit

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage eigene Verhaltensmuster im Umgang mit anderen zu erkennen und zu analysieren.
- ▷ sind in der Lage aktiv Beziehungsgestaltung zu übernehmen.
- ▷ sind in der Lage das eigene Rollenverhalten in sozialen Gruppen zu erkennen und zu gestalten.
- ▷ sind in der Lage ihre sozialen Kompetenzen einzusetzen.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ verfügen über Wissen der Entstehung sozialer Kompetenzen
- ▷ verfügen über Wissen über die Auswirkungen von Begegnungs- und Beziehungsfähigkeit auf die Lebensqualität
- ▷ verfügen über Wissen über die Entstehung von Verhaltensmustern

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können Beziehungen zu anderen gestalten
- ▷ können ihre eigenen Kommunikationsmuster, Rollengestaltungen und Verhaltensweisen wahrnehmen und mit ihrer Lebensgeschichte in Beziehung setzen
- ▷ können ihre Kommunikations- und Beziehungsmuster erkennen, ihre Verhaltensmuster identifizieren und reflektieren und dysfunktionale Muster verändern und neue Verhaltensweisen probieren

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage über ausreichend personale und soziale Stabilität zu verfügen und die Balance zwischen diesen Polen herzustellen

- ▷ sind in der Lage Verantwortung für sich und für die Beziehung zu anderen zu übernehmen
- ▷ sind in der Lage Beziehungen zu reflektieren
- ▷ sind in der Lage fürsorglich mit sich selbst umzugehen

3.13. Qualifikationsbereich: Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern

Umfang: 35 ECTS

Inhalte:

- ▷ Peergroups
- ▷ protokollierte Beratungsgespräche
- ▷ Einzel- und Gruppensupervision
- ▷ fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen, z.B. Inklusion, Diversität, Gender und Alter
- ▷ Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung

Lernergebnisse:

BerufsanwärterInnen

- ▷ können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten theoretischen und praktischen Inhalte außerhalb des klassischen Lern- und Lehrkontextes anwenden, diskutieren, reflektieren, vertiefen und erweitern und diese protokollieren.
- ▷ sind in der Lage zerstörende Verhaltensmuster zu identifizieren und neue Möglichkeiten der Konfliktbewältigung zu finden.

Kenntnisse/Wissen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ kennen die theoretischen Voraussetzungen für ein gelingendes Beratungssetting
- ▷ kennen den Unterschied und die Ausrichtung der jeweiligen berufspraktischen Begleitung (Peergroup, Supervision, Praktikum, Seminartätigkeit) und wissen deren inhaltlichen Schwerpunkte für ihre spätere Beratungspraxis zu nutzen
- ▷ kennen die Chancen und Vorteile von regelmäßiger Supervision und Intervision für ihren späteren Beratungsalltag

Fertigkeiten:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage die theoretischen Voraussetzun-

gen für ein gelungenes Beratungssetting praktisch umzusetzen und für sich einen individuellen Beratungstil zu entwickeln

- ▷ sind in der Lage Beratungen eigenständig durchzuführen und die wesentliche Eckpunkte der Beratung zu protokollieren
- ▷ sind in der Lage die eigenständige Beratungstätigkeit im Kontext von Supervisionen und Peergroups zu analysieren, zu reflektieren und die dort erfahrenen Erkenntnisse in den folgenden Beratungen einzuordnen und anzuwenden
- ▷ sind in der Lage im Rahmen facheinschlägiger Praktika Arbeitsweisen und Abläufe in Organisationen kennenzulernen und durch die Einbindung in den Beratungsalltag Erkenntnisse für die Arbeit im und mit einem Team zu ziehen und diese für sich selber einzuordnen und zu reflektieren
- ▷ sind in der Lage themen- und fachspezifische Felder der psychosozialen Beratung zu verstehen, diese für andere didaktisch-methodisch aufzubereiten und als Vortragende bzw. Seminarleiter zu gestalten und zu präsentieren

Sozial-/Selbstkompetenzen:

BerufsanwärterInnen

- ▷ sind in der Lage durch eigenverantwortliche Evaluation und Selbstreflexion der eigenen Beratungstätigkeit ihre konkreten Fragestellungen für die Peergrouparbeit und die Supervisionen zu formulieren und diese im jeweiligen Setting vorzubringen
- ▷ sind in der Lage die Erfahrungen und Fragestellungen im Rahmen ihres Praktikums für sich und mit anderen (Praktikumsteam, SupervisorIn oder Peergroupmitglieder) zu besprechen, zu reflektieren und für sich selber und anderen zur Verfügung zu stellen
- ▷ sind in der Lage themenspezifische Inhalte für einen erweiterten Kreis seminarspezifisch vorzutragen und mit dem jeweiligen TeilnehmerInnenkreis zu diskutieren

QUELLEN

Booth, Tony & Ainscow, Mel (2017): *Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung*. Herausgegeben und adaptiert von Bruno Achermann, Donja Amirpur, Maria-Luise Braunsteiner, Heidrun Demo, Elisabeth Plate, Andrea Platte. Weinheim und Basel: Beltz.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (o.J.): *DQR-Niveaus*. Online: <https://www.dqr.de/content/2315.php> (13.02.2018)

Kultusministerkonferenz (KMK) (2011): *Die KMK setzt die Kompetenzen für die berufliche Handlungskompetenz miteinander in Beziehung*. Online: <https://www.prueferportal.org/html/755.php> (13.02.2018)

NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS) (2016): *Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)*. www.qualifikationsregister.at (13.02.2018)

Technische Universität Darmstadt, Hochschuldidaktische Arbeitsstelle (2010): *Formulierungshilfen für Modulhandbücher*. https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/ordnungen/Handreichung.pdf (13.02.2018)

Universität Würzburg: *Kurzleitfaden: Kompetenzformulierung*. http://www.zils.uni-wuerzburg.de/leadadmin/39030000/ZiLS/Material/Kompetenzorientierung/Kurzleitfaden_Kompetenzformulierung.pdf (13.02.2018)

Freie Universität Berlin: *Formulierungsvorschläge für die Qualifikationsziele/Kompetenzorientierung*. http://www.fu-berlin.de/sites/bologna/dokumente_zur_bologna-reform/Kompetenzorientierung.pdf (13.02.2018)

Wirtschaftskammer Österreich – Personenberatung und Personenbetreuung: *Methodenkatalog Lebens- und Sozialberatung*, Wien (Stand vom 18.06.2021)

BESTANDTEILE DES CURRICULUMS

Aufbau und Struktur des Curriculums

1. Bezeichnung und Gegenstand des Lehrganges/der Ausbildung

2. Qualifikationsprofil

- 2.1. Ziele der Ausbildung/des Lehrganges
- 2.2. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Lehrganges/der Ausbildung erreicht werden
- 2.3. Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept
- 2.4. Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen
- 2.5. NQR 6-Niveau

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Zulassungsvoraussetzungen
- 3.2. Dauer und Umfang des Lehrganges/der Ausbildung
- 3.3. Lehrveranstaltungstypen
- 3.4. Prüfungsordnung
- 3.5. Lehrgangsleistung auf Basis der geltenden Verordnung (European Credit Transfer System – ECTS)

4. Aufbau und Gliederung des Lehrganges/der Ausbildung

- 4.1. Modulübersicht (einschließlich der empfohlenen Semesterzuordnung) aus welcher sich die Lehrveranstaltungstypen, die Semesterwochenstunden (SWS), die ECTS-Anrechnungspunkte und deren Zuordnung zu den Modulbereichen ergeben – einschließlich Summenbildung
- 4.2. Grafische Darstellung des Ausbildungsverlaufs (einschließlich der empfohlenen Semesterzuordnung)
- 4.3. Modulbeschreibungen (inklusive Auflistung des Workload und der Präsenzzeitstunden)

Im Folgenden werden **Hinweise zur Erstellung eines Qualifikationsprofils** gegeben.

AD 2. QUALIFIKATIONSPROFIL

Jedem Curriculum wird ein Qualifikationsprofil vorangestellt. Es ist Ausgangspunkt für die Entwicklung von Curricula, indem es die professionellen Kompetenzen im beruflichen Handlungsfeld beschreibt (siehe 2.4) und

die Erreichung der Ziele auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsarchitektur erläutert (siehe 2.1). Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil orientiert sich an dem Professionsverständnis des Berufsfeldes „Lebens- und Sozialberater:in – Psychosoziale/r Berater:in“ und den damit verbundenen Einstellungen, Haltungen und professionellen Kompetenzen, die in einer wissenschaftlich fundierten Theorie- und Praxisausbildung grundlegend erworben und in der Berufserfahrung ständig weiterentwickelt und vertieft werden.

4. Curriculum-Struktur

Struktur eines Lehrgangs-Curriculum für Lebens- und Sozialberater:innen – Psychosoziale Berater:innen

Stand: September 2022

AD 2.1. ZIELE DER AUSBILDUNG/DES LEHRGANGES

Ausbildungsziele sind auf das Berufsfeld und auf das Berufsbild (Tätigkeitskatalog) ausgerichtet. Die damit erwerbenden Berechtigungen werden im Qualifikationsprofil erläutert.

Für die Ziele können Formulierungen wie:

... verfolgt das Ziel ... zu vermitteln/ zu erreichen ...

... zu den zu erreichenden Qualifikationen (Kompetenzen) zählen

... vor allem ... im Bereich der ... sind die Absolvent:innen befähigt ... verwendet werden

Sie basieren auf Formulierungen, die die folgenden Bereiche als Zielerreichungen definiert:

- ▶ Psychosoziale Beratung unterstützt und begleitet Menschen in diversen Lebenssituationen wissenschaftsbasiert durch gezielte Gespräche und persönliche Begegnung sowie supportive und aktivierende Angebote (Methoden, Interventionen, Übungen und Aufgaben).
- ▶ Die psychosoziale Beratung dient dazu, persönliche Potenziale der Klientin/des Klienten zu entdecken und deren/dessen Weiterentwicklung zu fördern. Über zwischenmenschliche Begegnung und Beziehung trägt sie dazu bei, belastende und schwierige Situationen besser zu ertragen oder zu verändern und nach neuen Lösungsbewältigungsmöglichkeiten in herausfordernden Lebenslagen Ausschau zu halten. Die psychosoziale Beratung unterstützt zudem die Bewältigung des Alltags von Klient:innen durch lösungsorientierte Ansätze.

AD 2.2. Hier werden die **Berechtigungen beschrieben**, die mit der Absolvierung der Ausbildung erworben werden.

AD 2.3. LEHR-, LERN- UND BEURTEILUNGS-KONZEPT

Leitlinien des Lehr-/Lernkonzepts werden im Qualifikationsprofil erläutert. Der Kompetenzerwerb kann u.a. über die Charakteristika der Aufgabengestaltung (Didaktik) sichtbar gemacht werden.

Das Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept dient – vor dem Hintergrund der Vorbereitung auf die staatliche Befähigungsprüfung – der Standortbestimmung für Teil-

nehmende und Lehrende und unterstützt beide Seiten bei der Überprüfung der im Curriculum festgelegten Lehr- und Lernziele bzw. der zu erwerbenden Kompetenzen.

Im Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept werden Lernräume, Lernsettings und Lern-/Lehrformate beschrieben.

Neben **grundlegenden, wissenschaftsbasierten Kenntnissen** für die Ausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) werden die (Beratungs-) Methoden, Interventionen und Tools praxisnah vermittelt und trainiert:

- ▶ Im Rahmen der Einzel- und Gruppensupervision und Gruppenselbsterfahrung werden **konkrete Beratungsfälle methodisch, didaktisch und vor dem Hintergrund eines Beratungsprozesses analysiert**, Möglichkeiten der Gestaltung und Richtung dieses Prozesses entwickelt und damit die beraterischen Kompetenzen reflektiert, gefördert und fundiert-qualitativ weiterentwickelt. (vgl. Supervisionsrichtlinie Bundesministerium für Gesundheit und Soziales 2021)
- ▶ Im Rahmen der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung werden die Teilnehmenden – im Sinne eines selbstreflektierenden Prozesses – mit wesentlichen Lebensthemen (Tod, Verlust, Trauer, Liebe und Sexualität etc.) konfrontiert und eingeladen sich mit diesen persönlich wie auch vor dem Hintergrund ihrer psychosozialen Beratungstätigkeit auseinanderzusetzen. Die Selbsterfahrung dient der **persönlich-individuellen Auseinandersetzung** mit dem eigenen Selbst und den Haltungen zu fundamentalen Lebensthemen. Sie dient der **persönlich-individuellen Weiterentwicklung der Teilnehmenden** und ermöglicht einen professionellen Umgang mit herausfordernden Beratungsthemen. (vgl. Supervisionsrichtlinie Bundesministerium für Gesundheit und Soziales 2021)
- ▶ Das nun in der Ausbildungsverordnung integrierte Modul „Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern“ (früher „fachliche Tätigkeit“) dient – qualitätsgesichert – der begleiteten **praktischen Felderfahrung der Teilnehmenden** und dient der Transfersicherung in die praktische Beratungstätigkeit.
- ▶ Im Rahmen der **Abschlussarbeit** soll ermöglicht werden, dass **ein Beratungsprozess differenziert und forschungsbasiert** erfasst, reflektiert und evaluiert wird, um ihn schließlich in den weiten Kontext des theoretisch erworbenen Wissens mit praktischen Erfahrungen zu stellen.

Beispiele für Prüfungs- und Beurteilungskonzept pro Modul:

- ▶ z.B. durch schriftliche Arbeiten zur Pflichtliteratur
- ▶ z.B. schriftliche Wiederholungen aller Seminarinhalte, am Ende eines Semesters
- ▶ z.B. durch Protokolle/Fallvignetten nach jedem Semester (nach den Methodikseminaren)
- ▶ z.B. durch Vorlage von Lerntagebüchern, Beratungsprotokolle etc.
- ▶ z.B. durch protokollierte Prüfungsgespräche

Das Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept ist so zu gestalten, dass eine transparente Nachvollziehbarkeit der Beurteilung für beide Seiten ersichtlich ist und die Beurteilung schriftlich herleitbar ist.

Beispiele: Punktesystem, Schulnotensystem, mit sehr gutem Erfolg bestanden, mit Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Abstimmung der Vortragenden in einem Modul kann beispielsweise erfolgen durch:

- ▶ Semesterkonferenzen
- ▶ lehrauftragsübergreifende Modulabstimmungen (Transfer wissenschaftliche Inhalte – berufspraktische Inhalte)

AD 2.4 ERWARTETE LERNERGEBNISSE/ KOMPETENZEN

Kompetenz ist definiert als die Fähigkeit des Individuums, aufgrund interner Dispositionen und Repräsentationen von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erlernbar- und vermittelbar sind, **grundsätzliche Handlungsanforderungen eines Faches oder Berufsfeldes zu bewältigen** (Klieme 2007).

Die nach Absolvierung des Lehrgangs/der Ausbildung zu **erwartenden Kompetenzen werden im Qualifikationsprofil dem Curriculum vorangestellt**. Die detaillierten (Teil-)Kompetenzbeschreibungen in den Modulbeschreibungen dienen dem Erreichen der übergeordneten Kompetenzen im Qualifikationsprofil. Die Kompetenzen im Qualifikationsprofil verweisen idealerweise auf Module, in denen diese Kompetenzen erworben werden.

Kompetenzbeschreibungen und Handlungsfelder beziehen sich auf den gesetzlichen Auftrag. Das bedeutet, Wissen für die Handlungsebene, Entscheidungs- und Problemsituationen, Bedingtheiten von Wissen, Berufs-

ethos und Routinen bzw. allgemeine Aspekte bilden sich in den jeweiligen Qualifikationen ab (für die Formulierungen der Kompetenzen im Qualifikationsprofil vgl. auch Anlage zur Lebens- und Sozialberatungs-Befähigungsprüfungsordnung).

In der Berufsbildung nimmt das Konzept der **beruflichen Handlungskompetenz** eine zentrale Stellung ein. Wie auch im § 1a Abs 1 Berufsausbildungsgesetz normiert, sollen „Absolventen und Absolventinnen einer Berufsausbildung insbesondere zur Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit in Arbeits- und Lernsituationen befähigt werden (berufliche Handlungskompetenz gemäß § 21 Abs. 1).“

Im Fall der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) fußt die berufliche Handlungskompetenz auf Erkenntnissen der Humanwissenschaften (psychotherapeutische Grundschulen, Forschungsergebnisse aus der Psychologie sowie der Medizin).

Diese sind beim Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz als **fundierte Basiswissen zu berücksichtigen** (siehe BGBl. II Nr. 260/1998 „Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung § 1. (1)).

Die Tätigkeitsfelder basieren auf dem Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung. Diese umfassen Beratung, Coaching, Counseling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten: Persönlichkeitsentwicklung, Selbstfindung, Problemlösung, Verbesserung der Beziehungsfähigkeit sowie psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie).

Die Ausbildungsverordnung 2022 verpflichtet das Ausbildungsinstitut sich für eine psychotherapeutische Grundschule zu entscheiden und diese umfassend theoretisch und berufspraktisch zu lehren (siehe Ausbildungsverordnung Modul IV lit. c).

Die professionellen Tätigkeitsfelder (Modul X) sind in der Ausbildungsverordnung 2022 curricular in folgenden freien Wahlmodulbündeln angeführt:

- a) Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision
- b) Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burnout-Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung
- c) Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion, Diversität und Gender, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und

Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung.

Diese Tätigkeitsfelder sind im curricularem Stundenumfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu vermitteln. Ein Ausbildungsinstitut ist verpflichtet, sich für ein freies Modulbündel zu entscheiden, da die Auswahl des freien Modulbündels nicht nur im Modul freie Wahlmodulbündel, sondern bereits im Modul IV zu berücksichtigen ist (siehe Modul IV lit. d).

Das ausgewählte Modulbündel ist im Modul X zu vertiefen.

Innerhalb der angeführten Schwerpunkte dürfen – angehalten – im Sinne der Prüfungsordnung für die Befähigungsprüfung auf NQR-Level 6 – folgende Themencluster gebildet werden:

Modulbündel I

- ▷ Coaching und Training
- ▷ Gruppenentwicklung und Supervision (psychosoziale Organisationsberatung)

Die Themen Motivation und Arbeitszufriedenheit sind in den jeweiligen Clustern zu integrieren.

Modulbündel II:

- ▷ Stress- und Burnout-Prophylaxe
- ▷ Karriere und Bewerbung
- ▷ Kommunikation und Konfliktberatung
- ▷ Mentaltraining
- ▷ Mediation
- ▷ Selbsterfahrung

Die Themen Selbstführung sowie Work-Life-Balance sind in jeweiligen Clustern zu integrieren.

Modulbündel III

- ▷ Familien und Erziehungsberatung
- ▷ Paar- und Sexualberatung
- ▷ Inklusion, Diversität und Gender (Gendergerechte und diversitätsreflexive Beratung)
- ▷ Suchtberatung
- ▷ Trauer- und Verlustarbeit
- ▷ Aufstellungsarbeit
- ▷ Lernberatung

Die Themen Kommunikation und Konfliktberatung sind in den jeweiligen Clustern zu integrieren.

Die Vertiefung im ausgewählten Cluster ermöglicht es – nach positiv bestandener Befähigungsprüfung – den Beratungsschwerpunkt als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(siehe BGBl. II Nr. 260/1998 „Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung“ § 6 (2))

(2) Lebens- und Sozialberater:innen dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

AD 2.5 Hier ist das **NQR-Qualifikationsniveau 6** zu beschreiben - Laut dem von der Koordinierungsstelle für den NQR-Stelle in Österreich herausgegebenen Qualifikationsregister ist der NQR-Level 6 wie folgt beschrieben: „Inhaber:innen von Qualifikationen des Niveau 6 haben ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich und können daher Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen. Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze zu entwickeln. Inhaber:innen von Niveau 6-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen zu leiten, Mitarbeiter: innen zu führen und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.“

GLOSSAR

ECTS-Anrechnungspunkte (EC)

sind der quantitative Ausdruck des Arbeitsaufwands, den Lehrgangsteilnehmende zur Erreichung der Lernergebnisse in einer Lehrveranstaltung (bzw. einem Modul) absolvieren müssen. Die ECTS-Anrechnungspunkte einer Lehrveranstaltung umfassen → Selbststudium und die → Präsenzzeitstunden.

Lernergebnisse/Learning Outcomes sind „Aussagen darüber, was Lernende nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun“.

Präsenzzeitstunde

Das Präsenzzeitstundenausmaß, das in der Verordnung verpflichtend festgeschrieben ist, ist diejenige Zeit, in der Vortragende und Teilnehmende im Rahmen einer Lehrveranstaltung, die ein Teil eines Moduls ist, zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen.

Lehr- und Lernaktivitäten sowie -methoden

sind jene Aktivitäten und Werkzeuge, die innerhalb verschiedener Lehrveranstaltungstypen angewandt werden, um definierte Lernergebnisse zu erreichen Dies erfolgt durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen der Erwachsenenbildung: Vortrag, Diskussion, Referat,

Gruppenarbeit, konstruktives Feedback, E-Learning, schriftliche Arbeiten etc.

Modul

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern.

Modularisierung

ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten oder Lehr- und Lernblöcken (→ Modul) des Studiums.

Modulbeschreibung Eine Modulbeschreibung benennt den Inhalt eines Moduls (→ Modul), die zu erwerbenden Lernergebnisse und die Lehr- und Lernaktivitäten sowie -methoden, mit welchen diese Lernergebnisse erreicht werden sollen. Sie ist eine wichtige inhaltliche Orientierungshilfe für Lehrgangsteilnehmende, Lehrende und die Curricula-Entwicklung.

Selbststudium

Das Selbststudium wird zum → Workload/Arbeitsaufwand gezählt und umfasst z. B. Prüfungsvorbereitung, Literaturstudium, das Verfassen von schriftlichen Arbeiten etc. Es ist jene Zeit, die Studierende zusätzlich zu den Präsenzzeitstunden zur Erreichung eines Lernergebnisses benötigen.

5. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

BGBl. Nr. II 116/2022

116. VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT ÜBER DIE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS REGLEMENTIERTE GEWERBE DER LEBENS- UND SOZIALBERATUNG (LEBENS- UND SOZIALBERATUNGS-VERORDNUNG)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 352a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums (Bachelor Professional: „BPr“) im Bereich Psychosoziale Beratung, dessen Inhalt dem Ausbildungscurriculum für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß **Anlage 1** entspricht oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung nach § 2 Abs. 1 Z 3 Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 600 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren, oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss der Akademie für Sozialarbeit, des Fachhochschullehrganges für Soziale Arbeit oder des Universitätsstudiums Soziale Arbeit und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 762,5 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder

4. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer pädagogischen, berufspädagogischen, religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungsanstalt oder Studienrichtung und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 2725 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
5. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Psychologie und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 1975 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren oder
6. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 2225 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
7. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Studienrichtung oder eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges in den Fachbereichen Gesundheit, Pflege, Medizin, Pädagogik, Soziales oder Theologie und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 3750 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
8. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des

Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 1412,5 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren, oder

9. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, oder

10. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß **Anlage 1**, wobei Berufserfahrungen auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) angerechnet werden und
- b) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

§ 2. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung muss den Erfordernissen einer beratungsspezifischen Ausbildung im Sinne des Moduls XII der Anlage 1, Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person absolviert werden.

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 3. (1) Die Vermittlung der Methodik, Techniken, Fertigkeiten und Selbstkompetenzen der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) entsprechend dem Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für psychosoziale Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Fachlich geeignet sind natürliche Personen, die die in Abs. 2 bis 9 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Vermittlung der Inhalte gemäß **Anlage 1** Module II, III lit. a und b, V, VI, VII, IX, X sowie Modul XI hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die eine fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Bereich nachweisen kann.

(3) Die Vermittlung der Inhalte gemäß **Anlage 1** Modul III lit. c und d hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Besitz einer Berufsberechtigung
 - a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) oder

b) als Facharzt oder Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder

c) als Gesundheitspsychologin oder Gesundheitspsychologin, Klinischer Psychologin oder Klinische Psychologin oder

d) Psychotherapeut oder Psychotherapeutin und

2. tatsächliche Berufsausübung für mindestens fünf Jahre.

(4) Die Vermittlung der Inhalte gemäß **Anlage 1** Module I und IV hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) und
2. tatsächliche Berufsausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) für mindestens fünf Jahre.

(5) Die Vermittlung der Inhalte gemäß **Anlage 1** Modul VIII hat zu erfolgen

1. in Kooperation mit einer Hochschule oder
2. durch eine natürliche Person, die eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation in einem psychosozialen Feld nachweisen kann.

(6) Die Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß **Anlage 1** Modul XII hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) und
2. tatsächliche Berufsausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) für mindestens fünf Jahre und
3. zusätzlich Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 100 Zeitstunden.

(7) Für die Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß **Anlage 1** Modul XII kann weiters ein Gesundheitspsychologin oder eine Gesundheitspsychologin, ein Klinischer Psychologin oder eine Klinische Psychologin, ein Psychotherapeut oder Psychotherapeutin, ein Arzt oder eine Ärztin mit „Diplom der Österreichischen Ärztekammer Psychotherapeutische Medizin“ bzw. ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit Berufsberechtigung herangezogen werden, sofern dieser Beruf bereits mindestens fünf Jahre ausgeübt wurde.

(8) Die Leitung der Einzel- und Gruppensupervision gemäß **Anlage 1** Modul XIII hat durch eine natürliche

Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) und
2. tatsächliche Berufsausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) für mindestens fünf Jahre und
3. zusätzlich Supervisionsfortbildung im Ausmaß von mindestens 100 Zeitstunden.

(9) Für die Leitung der Einzel- und Gruppensupervision gemäß Anlage 1 Modul XIII kann weiters ein Gesundheitspsychologin oder eine Gesundheitspsychologin, ein Klinischer Psychologin oder eine Klinische Psychologin, ein Psychotherapeut oder eine Psychotherapeutin oder ein Arzt oder eine Ärztin mit „Diplom der Österreichischen Ärztekammer Psychotherapeutische Medizin“ bzw. ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit Berufsberechtigung herangezogen werden, sofern dieser Beruf bereits mindestens fünf Jahre ausgeübt wurde und zusätzlich eine Supervisionsfortbildung im Ausmaß von mindestens 300 Zeitstunden vorliegt.

Prüfungsgebühr

§ 4. Die Prüfungsgebühr für die Durchführung der kommissionellen Befähigungsprüfung beträgt 17 vH des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Personen, die spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Ausbildung an einem nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

(4) Personen, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einer Ausbildung gemäß § 1 Z 2 lit. a der in Abs. 2 genannten Verordnung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

Schramböck

LEHRGANG (AUSBILDUNGSCURRICULUM) FÜR LEBENS- UND SOZIALBERATUNG (PSYCHOSOZIALE BERATUNG)

Anlage 1

Modul	Modulinhalte	Zeitstunden/ETCS/ Präsenzzeitstunden
I	Berufsethik und Berufsidentität Ethische Grundlagen und Konfliktbereiche moralischer Normen Werte, Normen, Inklusion, Diversität und Gender, Grundhaltungen und Rollen der Beraterin/des Beraters	125/5/35
II	Sozialphilosophie und Soziologie Sozialphilosophie und Soziologie und ihre Methoden Identität und Rollen von Familie und Gesellschaft Inklusion, Diversität und Gender	125/5/35
III	Psychologie und psychosoziale Krisenintervention (Modulbündel)	500/20/122
	a) <u>Einführung in die Grundlagen der Psychologie</u> Theoretisch wissenschaftliche Ansätze in den Arbeits- und Forschungsfeldern der Psychologie Wissenschaftliche Ansätze und Erkenntnisse für den Beratungsprozess Abgrenzung zur Klinischen- und zur Gesundheitspsychologie	125/5/20
	b) <u>Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen</u> Abgrenzung zur Psychotherapie	125/5/20
	c) <u>Spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention</u> Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Krisensituationen, Systempartner	125/5/40
d) <u>Krisensituationen und ihre psychosozialen Interventionsmöglichkeiten</u> Beraterische Möglichkeiten in Krisensituationen, Konzepte der psychosozialen Krisenintervention, Kooperation Schritte in der psychosozialen Krisenintervention (Übungen mit Reflexion) und Beratung Angehöriger Abgrenzung zu diagnostisch krankheitswertigen Störungen	125/5/42	
IV	Methodik und Technik der Beratung (Modulbündel)	875/35/240
	a) Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation Die Aufklärung und Auftragsklärung als Kernelement psychosozialer Beratung Evaluierung und Reflexion von Beratungsprozessen Überblick über die verschiedenen Beratungsmodelle (zB. im Einzel-, Paar-, Familien- und Teamsetting)	125/5/20
	b) Die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen Beschreiben und Verschreiben der Interventionen im Beratungsprozess	125/5/20

	c) Die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes Auswahl der Interventionen im Beratungsprozess anhand für die psychosoziale Beratung typischer Fallvignetten	125/5/40
	d) Spezifische Methoden in den Schwerpunkt-Tätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation Auswahl und Anwenden von themenspezifischen Interventionen	125/5/40
	e) Einführung von Methoden in Gruppen-/Team Settings Gestaltung von Workshops, Seminaren/Vorträgen, Blended Learning Anwendung der Methoden aus den Gruppen-/Team-Settings in konkreten Beratungs- und Begleitungsthemen	125/5/40
	f) Methodisches Hintergrundwissen der Beratung Grundlagen des Beratungsprozesses, Techniken der Prozesssteuerung von Beratungsprozessen, Gestaltung einer Online-Beratung Entwicklung und Gestaltung eines eigenen Beratungsprozesses, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes	125/5/40
	g) Ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit Reflexion und Vertiefung anhand exemplarischer Beratungssituationen mit persönlichen Erfahrungen	125/5/40
V	Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung Krankhafte Veränderungen des Denkens, der Stimmungslage und des Verhaltens (Überblick Psychopharmakologie) Psychosoziale Einrichtungen und Handlungsfelder, Überschneidungen und Zusammenarbeit Einführung in beraterrelevante Sozialgesetze Geschichte der Sozialpsychiatrie, der Psychosozialen Einrichtungen und Institutionen und deren Handlungsfelder in Österreich Eigenart und Arbeitsweisen verschiedener Sozial- und Gesundheitseinrichtungen	125/5/35
VI	Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete Grundlegende, für die Beratungstätigkeit relevante, Kenntnisse in Anatomie und Physiologie Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie Konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen)	125/5/35
VII	Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete Einführung in berufsrelevante Rechtsmaterien (insbesondere Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen) Anwendungsbezogene Fallbeispiele	125/5/35
VIII	Wissenschaftliches Arbeiten (Modulbündel)	250/10/55
	a) <u>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</u> Merkmale wissenschaftlichen Arbeitens, Arbeit mit wissenschaftlichen	125/5/35

	Quellen (Web)Recherche Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit	
	b) <u>Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens</u> Wissenschaftliche Methoden in Themenfeldern des Berufsfeldes Empirische Daten mit Berufsfeldbezug	125/5/20
IX	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Grundlagen betriebswirtschaftlicher Bereiche Spezifische Materien der Unternehmensführung eines Beratungsunternehmens	125/5/35
X	Freie Wahlmodule (Modulbündel) auf Basis des Tätigkeitskataloges für die psychosoziale Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung) betreffend die Vertiefung eines der in Tätigkeitsfelder gegliederten Modulbündel (spezielle einschlägige berufliche Vorkenntnisse sind dementsprechend anzurechnen) a) Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision b) Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burnout - Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung c) Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion Diversität und Gender, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung	250/10/86
XI	Abschlussmodul (Modulbündel)	375/15/5
	Abschlussmodul a) Themenfindung, Konzept und Exposé der Abschlussarbeit Erstellung der Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien	125/5/2
	Abschlussmodul b) Privatissimum zur Abschlussarbeit Präsentation der Abschlussarbeit	125/5/2
	Abschlussmodul c) Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen zu den Qualifikationsbereichen Abschlussprüfung	125/5/1
XII	Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	625/25/187,5
	a) Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte Reflexion des eigenen Verhaltens in der Gruppe, Lebensrollen	125/5/0
	b) Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster	125/5/0
	c) Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern, Sexualität	100/4/0
	d) Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied	87,5/3,5/0
	e) Einzelselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche	37,5/1,5/37,5
	f) Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereichen	150/6/150

XIII	Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern a) Peergroups b) Protokollierte Beratungsgespräche c) Einzel- und Gruppensupervision d) Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen zB. Inklusion, Diversität und Gender e) Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung	875/35/580 275/11/höchstens 180 150/6/mindestens 100 150/6/mindestens 100 225/9/höchstens 150 75/3/höchstens 50
-------------	---	---

- Der Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) hat insgesamt mindestens 4500 Zeitstunden (180 ECTS) in sechs Semestern zu umfassen.
- Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (das sind digitaler und analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung).
- Modul XII lit. a) bis d): Diese Bereiche umfassen das bewusste Auseinandersetzen mit der eigenen Lebensgeschichte (Biographiearbeit) während der 6 Semester durch Arbeitsaufträge, je Semester mindestens ein Auftrag.

Anlage 2

Ausbildung gemäß § 1	zu absolvierende Module (Zeitstunden/ECTS/Präsenzzeitstunden) Aufteilung der Präsenzzeitstunden wie in Anlage 1
Z 2 lit. a: Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung	Modul VIII (250/10/55), Modul X (250/10/86) und Modul XIII lit. c (100/4/100)
Z 3 lit. a: Akademie für Sozialarbeit, Fachhochschullehrgang für Soziale Arbeit oder des Universitätsstudiums Soziale Arbeit	Modul IV lit. b, c und f (375/15/100), Modul X (250/10/86), Modul XII lit. e (37,5/1,5/37,5), Modul XIII lit. c (100/4/100)
Z 4 lit. a: Pädagogische Bildungsanstalten oder Studienrichtungen	Modul I (125/5/35), Modul III lit. b, c und d (375/15/102), Modul IV (875/35/240), Modul V (125/5/35), Modul VI (125/5/35), Modul VII (125/5/35), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII lit. c, d und e (225/9/37,5), Modul XIII lit. b, c und e (375/15/250)
Z 5 lit. a: Studium der Psychologie	Modul I (125/5/35), Modul III lit. c und d (250/10/82), Modul IV lit. b, c, f und g (500/20/140), Modul VII (125/5/35), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII lit. c, d und e (225/9/37,5), Modul XIII lit. b, c und e (375/15/250)
Z 6 lit. a: Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	Modul I (125/5/35), Modul III lit.c (125/5/40), Modul IV (875/35/240), Modul VII (125/5/35), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII lit.c, d und e (225/9/37,5), Modul XIII lit. b, c und e (375/15/250)
Z 7 lit. a: einschlägige Studienrichtungen oder Fachhochschulstudiengänge	Modul I (125/5/35), Modul III (500/20/122), Modul IV (875/35/240), Modul V (125/5/35), Modul VI (125/5/35), Modul VII (125/5/35), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII (625/25/187,5), Modul XIII (875/35/580)
Z 8 lit. a: psychotherapeutisches Propädeutikum	Modul III lit. c (125/5/40), Modul IV lit. b, c, f und g (500/20/140), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII lit. e (37,5/1,5/37,5), Modul XIII lit. b, c und e (375/15/250)

6. Befähigungsprüfungsordnung

VERORDNUNG DES FACHVERBANDES PERSONENBERATUNG UND PERSONENBETREUUNG ÜBER DIE BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG FÜR DAS REGLEMENTIERTE GEWERBE LEBENS- UND SOZIALBERATUNG (PSYCHOSOZIALE BERATUNG) (LEBENS- UND SOZIALBERATUNGS-BEFÄHIGUNGSPRÜFUNGSORDNUNG)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung und umfasst den Gegenstand „Psychosoziale Beratungs- und Fachkompetenz“.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich aus der Beratungspraxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 7 sowie zumindest ein weiteres, von der Prüfungskommission auszuwählendes, Lernergebnis aus Z 8 bis 13 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen auf Qualifikationsniveau gemäß § 2.

Er/Sie ist in der Lage,

1. mit dem Klienten/der Klientin eine klare und eindeutige Auftragsklärung zu Beginn des psychosozialen Beratungsprozesses durchzuführen,
2. eine auf den Klienten/die Klientin abgestimmte psychosoziale Beratung und Betreuung durchzuführen, diesen psychosozialen Beratungsprozess kontinuierlich zu reflektieren und situationsgerecht zu adaptieren,
3. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung Krisensituationen und -gefährdungen zu erkennen, richtig einzuschätzen, zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen,
4. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich ethischer Aspekte einzunehmen,
5. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, geschlechtliche Identität, Inklusion, sowie Kultur, Religion und Spiritualität einzunehmen,
6. berufsrelevante Rechtsmaterien insbesondere der Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen situationsgerecht anzuwenden,
7. seine/ihre eigene strategische Positionierung auf dem Markt zu entwickeln und sein/ihr eigenes Angebot und Beratungs-Portfolio zu gestalten,
8. auf Basis der persönlichen Eigenschaften im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung einzunehmen,
9. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung gegebenenfalls Zuweisungen vorzunehmen,
10. die Dokumentation der psychosozialen Beratung inhaltlich sowie datenschutzrechtlich konform durchzuführen,
11. eine psychosoziale Online-Beratung/psychosoziale Telefonberatung durchzuführen,
12. seine/ihre Beratungspraxis hinsichtlich Kostenrechnung und Rentabilität selbständig zu führen und die dafür notwendigen finanziellen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten bzw. diese selbst und eigenverantwortlich zu tätigen und
13. seine/ihre Beratungspraxis zu vermarkten.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche und inhaltliche Richtigkeit,
2. theoriegeleiteter Anwendungsbezug,
3. Praxisbezug und Nachvollziehbarkeit,
4. Verwendung von Fachbegriffen und
5. kritisches Methoden- und Interventionsverständnis.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 ist eine mündliche Prüfung und umfasst die zwei Gegenstände:

1. Fachgespräch über ein Exposé und
2. Fallvignette – anwendungsorientierte psychosoziale Beratung.

(2) Die Prüfung hat sich aus der anwendungsorientierten Beratungspraxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Fachgespräch über ein Exposé“

§ 6. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat der Prüfungskommission ein Exposé bei der Anmeldung zur Befähigungsprüfung digital zur Verfügung zu stellen. Das einzureichende Exposé im Ausmaß von mindestens 8 bis maximal 10 DIN A4-Seiten hat sich aus folgenden Elementen zusammensetzen:

1. Beschreibung der Thematik (Thema, kurze Inhaltsangabe, Relevanz und Bezug zu einem Themenfeld der psychosozialen Beratung),
2. Forschungsfrage/-n, Hypothese/n und Forschungsmethode und
3. wesentliche Literaturquellen.

(2) Im Rahmen des mündlichen Fachgesprächs hat die Prüfungskommission auf Basis des vom Prüfungskan-

didaten/der Prüfungskandidatin im Ausmaß von maximal zehn Minuten zu präsentierenden Exposés, den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin folgende dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse zu prüfen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. wissenschaftlich und professionsorientiert zu arbeiten,
2. seine/ihre vertiefende Schwerpunktsetzung auf Basis des Tätigkeitskataloges für die Beratung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen Beratung fachgerecht durchzuführen und
3. thematische Schwerpunkte methodisch wie auch didaktisch in Form von z. B. Vorträgen, Seminaren und Workshops etc. zu entwickeln und durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche und inhaltliche Richtigkeit,
2. Praxisbezug und Nachvollziehbarkeit,
3. professionelle Gesprächsführung unter Verwendung von Fachbegriffen und
4. kritisches Methoden- und Interventionsverständnis.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Fallvignette – anwendungsorientierte psychosoziale Beratung“

§ 7. (1) Der Gegenstand „Fallvignette – anwendungsorientierte psychosoziale Beratung“ ist eine mündliche Prüfung.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 4 sowie zumindest zwei weitere, von der Prüfungskommission auszuwählende, Lernergebnisse aus Z 5 bis 11 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen auf Qualifikationsniveau gemäß § 2.

Er/Sie ist in der Lage,

1. seine/ihre vertiefende Schwerpunktsetzung auf Basis des Tätigkeitskataloges für die Beratung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen Beratung fachgerecht durchzuführen,
2. mit dem Klienten/der Klientin eine klare und

eindeutige Auftragsklärung zu Beginn des psychosozialen Beratungsprozesses durchzuführen,

3. eine auf den Klienten/die Klientin abgestimmte psychosoziale Beratung und Betreuung durchzuführen, diesen psychosozialen Beratungsprozess kontinuierlich zu reflektieren und situationsgerecht zu adaptieren,
4. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung Krisensituationen und -gefährdungen zu erkennen, richtig einzuschätzen, zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen,
5. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich ethischer Aspekte einzunehmen,
6. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, geschlechtliche Identität, Inklusion, sowie Kultur, Religion und Spiritualität einzunehmen,
7. auf Basis der persönlichen Eigenschaften im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung einzunehmen,
8. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung gegebenenfalls Zuweisungen vorzunehmen,
9. die Dokumentation der psychosozialen Beratung inhaltlich sowie datenschutzrechtlich konform durchzuführen,
10. eine psychosoziale Online-Beratung/psychosoziale Telefonberatung durchzuführen und
11. berufsrelevante Rechtsmaterien insbesondere der Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen situationsgerecht anzuwenden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche und inhaltliche Richtigkeit,
2. theoriegeleiteter Anwendungsbezug,
3. Praxisbezug und Nachvollziehbarkeit,
4. professionelle Gesprächsführung unter Verwendung von Fachbegriffen und
5. kritisches Methoden- und Interventionsverständnis.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn die beiden Gegenstände des Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Bewertung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Anrechnung für Personen mit uneingeschränkter Gewerbeberechtigung für „Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung)“

§ 10. Personen, die eine dreijährige, uneingeschränkte Selbständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung)“ nachweisen, können die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung ablegen, wobei das Modul 1 angerechnet wird.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt am 21. September 2022 in Kraft.

Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung

Andreas Herz, MSc
 Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild
 Fachverbandsgeschäftsführer

QUALIFIKATIONSSTANDARD

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6 und 7 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

- I. Beratungs-, Methoden- und Fachkompetenz
- II. Fachspezifische Unternehmensführung

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die psychosoziale Berater/Beraterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die psychosoziale Berater/Beraterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

I. BERATUNGS-, METHODEN- UND FACHKOMPETENZ

1. Er/Sie ist in der Lage, mit dem Klienten/der Klientin eine klare und eindeutige Auftragsklärung zu Beginn des psychosozialen Beratungsprozesses durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> ▷ gesamtes fachliches Wissen der psychosozialen Beratung und Begleitung insbesondere z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung ▪ Informationserhebung durch Befragung und Beobachtung ▪ Beratungsmöglichkeiten ▪ Beratungssettings ▷ Grundzüge der Sozialphilosophie und Soziologie und deren unterschiedliche methodische Herangehensweisen ▷ Grundlagenfächer (Arbeits- und Forschungsfelder) der Psychologie sowie deren theoretische Ansätze und deren wissenschaftliche Arbeitsweise 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> ▷ KlientInnen über das Angebot der psychosozialen Beratung informieren insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten und Grenzen der psychosozialen Beratung ▪ Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen des Sozial- und Gesundheitsbereiches ▪ Abgrenzung zu energetischen, esoterischen und pseudoreligiösen Angeboten und Dienstleistungen ▷ gezielt beratungsrelevante Informationen in Bezug auf KlientInnen durch Befragung und Beobachtung erheben insbesondere z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Person

<ul style="list-style-type: none"> ▷ die wissenschaftlich-methodischen Grundlagen der Psychologie und deren Arbeits- und Forschungsfelder ▷ Grundlagen der berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Beratungstätigkeit relevante Kenntnisse in Anatomie und Physiologie ▪ grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie ▪ konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen) ▷ Förderlandschaft Österreich im Sinne des Tätigkeitskataloges der psychosozialen Beratung ▷ Beratungsstellen und Hilfsangebote des Gesundheits- und Sozialwesens Österreichs ▷ Prozessevaluation ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu beruflichen und privaten Lebensumständen sowie sozialem Umfeld ▪ Informationen zur Problemstellung ▷ anhand des theoretischen Wissens zu spezifischen Problemfeldern, die Situation der/des KlientIn beurteilen. ▷ gemeinsam mit dem Klienten/der KlientIn die Frage- oder Problemstellung herausarbeiten und konkretisieren und zwischen einem annehmbaren Auftrag und einen nicht-annehmbaren Auftrag unterscheiden. ▷ aus den gewonnenen Informationen und auf Basis einer wissenschaftlich-fundierten Grundlage, einen möglichen individuellen psychosozialen Beratungs- und Begleitprozesses ableiten insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsplan: Phasen, Zielsetzungen, Methoden und Interventionen, Zeitplan der psychosozialen Beratung etc. ▷ in einem mit dem/der Klienten/Klientin gemeinsamen Entscheidungsprozess individuelle Vereinbarungen treffen und Gestaltungsmodalitäten festlegen in Bezug auf die geplante psychosoziale Beratung insbesondere hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Setting (Einzel/Gruppe, Dauer pro Beratungseinheit, Frequenz der Beratungseinheiten etc.), ▪ finanzielle Aspekte, ▪ organisatorische Aspekte. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, eine auf den Klienten/die Klientin abgestimmte psychosoziale Beratung und Betreuung durchzuführen, diesen psychosozialen Beratungsprozess kontinuierlich zu reflektieren und situationsgerecht zu adaptieren.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ gesamtes fachliches Wissen der psychosozialen Beratung und Begleitung insbesondere z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundzüge der Sozialphilosophie und Soziologie und deren unterschiedliche methodische Herangehensweisen ▪ Grundlagenfächer (Arbeits- und Forschungsfelder) der Psychologie sowie deren theoretische Ansätze und deren wissenschaftliche Arbeitsweise ▪ die wissenschaftlich-methodischen Grundlagen der Psychologie und deren Arbeits- und Forschungsfelder ▪ die theoretischen Konzepte der psychotherapeutischen Schulen ▷ wissenschaftlich fundierte Beratungsmethoden und -prozesse 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ KlientInnen in die Lage versetzen, individuelle Lösungswege für Problemstellungen unterschiedlichster Lebensbereiche zu entwerfen und damit herausfordernde Lebenslagen selbstständig zu bewältigen insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Beziehungen wie Familie, Partnerschaft, Ehe, Sexualität, Freundschaft ▪ Inklusion ▪ besondere individuelle Lebensereignisse wie Schwangerschaft, Geburt, Tod, Verlust ▪ Beruf und Arbeit ▪ Finanzielle Ressourcen ▪ Bildung und Weiterbildung ▪ Persönlichkeitsprobleme etc.

<ul style="list-style-type: none"> ▷ Grundlagen der berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Beratungstätigkeit relevante, Kenntnisse in Anatomie und Physiologie ▪ Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie ▪ konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen) ▷ Förderlandschaft Österreich im Sinne des Tätigkeitskataloges der psychosozialen Beratung ▷ Beratungsstellen und Hilfsangebote des Gesundheits- und Sozialwesens Österreichs ▷ Prozessevaluation ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ aus dem Beratungsplan und der aktuellen Beratungssituation Interventionsformen und Methoden der psychosozialen Beratung ableiten und anwenden wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Methoden des philosophischen Dialogs ▪ Techniken und Methoden der tiefenpsychologischen Orientierung ▪ humanistisch existentielle Orientierung ▪ systemische Orientierung ▪ verhaltensmodifizierende Orientierung ▷ die Beratung und Betreuung sowohl im Einzel- als auch Gruppensetting durchführen. ▷ die Reflexion der eigenen Werte und Normen und deren Entwicklung innerhalb der Lebensgeschichte einschätzen und auf dieser Basis neue, mögliche zukünftige Lebensräume mit den KlientInnen entwerfen. ▷ den Verlauf der psychosozialen Beratung und Betreuung kontinuierlich und kritisch überprüfen sowie gegebenenfalls situativ eine Neuausrichtung des psychosozialen Beratungs- und Betreuungsprozesses konstruieren. ▷ entlang der im psychosozialen Beratungs- und Betreuungsprozess auftretenden oder festgestellten Problemstellungen konkrete Informationen für weitere Beratungs- und Hilfsangebote geben wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu spezialisierten Beratungsstellen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Rechtsauskünfte etc.) ▪ Möglichkeiten staatlicher, finanzieller Hilfestellungen (Förderungen etc.) ▷ KlientInnen bei Fördereinreichung, Aufsuchen von spezialisierten Beratungsstellen, Behördengängen, Arztbesuchen unterstützen und begleiten. ▷ berufsrelevante Rechtsmaterien situationsgerecht anwenden und gemäß einem bestimmten Anliegen z. B. im Blick auf Ehe, Familie, Scheidung, Aufenthalt, Beruf und Arbeit abgestimmt einbringen. ▷ die komplexen Wirklichkeiten rund um diverse Familienformen, ihren Stellenwert und Herausforderungen erkennen und hinsichtlich der unterschiedlichen Biografien der KlientInnen analysieren und diese als Basis für sein/ihr praktisches Wirken als psychosoziale BeraterIn ansehen und in konkreten psychosozialen Beratungs- und Betreuungssituationen einbringen. ▷ im Sinne der Präventivarbeit, die Bedeutung psychosozialer Problemfelder auf Geist, Körper und soziales Beziehungsfeld erkennen. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
---	---

3. Er/Sie ist in der Lage, im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich ethischer Aspekte einzunehmen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Grundkenntnisse über allgemein ethische Aspekte menschlichen Denkens und Handelns ▷ ethische Grundfragen sowie Standes- und Ausübungsregeln in der Berufsidentität von psychosozialen BeraterInnen ▷ ethische Dilemmasituationen ▷ Zusammenhänge gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie ethischer Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen ▷ ethische Dimensionen der psychosozialen Beratung und Betreuung auf der Grundlage klassischer Ethikentwürfe ▷ Motive wertorientierten Handelns in den Lebensbereichen Partnerschaft, Ehe und Familie, Beruf und Arbeit ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ auf Basis von Grundkenntnissen über allgemein ethische Aspekte menschlichen Denkens und Handelns den Begriff „Ethik“ differenziert und in seiner Breite in die eigene psychosoziale Beratungs- und Betreuungsarbeit integrieren. ▷ spezifische Aspekte der Berufsethik hinsichtlich der Profession der psychosozialen BeraterIn eigenständig und in hoher Eigenverantwortlichkeit in seiner/ihrer Tragweite beurteilen. ▷ Werte und Normen auf unterschiedlichen Ebenen erkennen und analysieren (Individuum, Gruppe, etc.). ▷ gesellschaftliche Umstände mit ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen in Kontext setzen. ▷ konträr stehende Werthaltungen und ethische Probleme in psychosozialen Beratungs- und Betreuungssituationen erkennen und sie anhand von Entscheidungsfindungsmodellen lösen. ▷ ethische Diskurse im Hinblick auf organisatorische und methodische Fragen der eigenen Arbeit analysieren und in hoher Selbstverantwortlichkeit in Bezug zur eigenen psychosozialen Beratungs- und Betreuungsarbeit stellen. ▷ gesellschaftliche Umstände mit ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen in der eigenen Arbeit auch hinsichtlich ethischer Konfliktbereiche integrieren. ▷ psychosoziale Beratungs- und Betreuungssettings für unterschiedliche Themenstellungen menschlich wertorientierten Handelns herstellen insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Beziehungen wie Familie, Partnerschaft, Ehe, Sexualität, Freundschaft ▪ Inklusion ▪ besondere individuelle Lebensereignisse wie Schwangerschaft, Geburt, Tod, Verlust ▪ finanzielle Ressourcen ▪ Beruf und Arbeit ▪ Bildung und Weiterbildung etc. ▷ die Entstehung und Bedeutung wertorientierter Normen verstehen und diese kritisch reflektieren. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

4. Er/Sie ist in der Lage, im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, geschlechtliche Identität und Inklusion sowie Kultur, Religion und Spiritualität einzunehmen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Grundkenntnisse über allgemein ethische Aspekte menschlichen Denkens und Handelns ▷ ethische Grundfragen sowie Standes- und Ausübungsregeln in der Berufsidentität von psychosozialen BeraterInnen ▷ ethische Dilemmasituationen ▷ Zusammenhänge gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie ethischer Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen ▷ ethische Dimensionen der psychosozialen Beratung auf der Grundlage klassischer Ethikentwürfe ▷ unterschiedliche Kulturen und ihre Ausprägungen und deren symbolisch sinnhafte Wirkung innerhalb der Praxis ▷ unterschiedliche Lebenspraxen und damit verbundene Werte ▷ den Kontext innerhalb unterschiedlicher Wertesysteme ▷ unterschiedliche Lebensräume hinsichtlich unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Spiritualitäten ▷ Motive wertorientierten Handelns in den Lebensbereichen wie z. B. Partnerschaft, Ehe und Familie, Beruf und Arbeit, Bildung und Weiterbildung sowie Sexualität ▷ die Bedeutung von Kultur, Religion und Spiritualität im Leben eines Menschen ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ kulturelle Zuschreibungen in der Beratung erkennen und sich damit konstruktiv auseinandersetzen. ▷ sich kultursensibel mit KlientInnen auseinandersetzen. ▷ psychosoziale Beratungsformen innerhalb eines interkulturellen und interreligiösen Umfeldes hinsichtlich ihrer kulturellen Differenzen anpassen, gestalten und umsetzen. ▷ unterschiedliche Lebenslagen und -phasen von KlientInnen unterschiedlicher Kulturen und Religionen differenziert beobachten und auf diese individuell und situationsgemäß in dem psychosozialen Beratungsprozess eingehen. ▷ psychosoziale Beratungssettings für unterschiedliche Themenstellungen menschlich wertorientierten Handelns innerhalb von z. B. Ehe, Familie, Beruf und Arbeit gestalten. ▷ unterschiedliche Lebensentwicklungen auch im Kontext von Kultur, Religion und Spiritualität sehen und Auswirkung und Bedeutsamkeit dieser für die Beratungstätigkeit beachten. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

5. Er/Sie ist in der Lage, auf Basis der persönlichen Eigenschaften im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung einzunehmen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ die Entstehung von Persönlichkeit, Ressourcen und sozialer Kompetenz ▷ die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ▷ Theorien der Persönlichkeitsentwicklung ▷ mögliche subjektive Einflussfaktoren der Person des/der psychosozialen BeraterIn auf den Beratungsprozess 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ eine systematische reflektierte Selbstwahrnehmung betreiben. ▷ eigene Verhaltensmuster wie zum Beispiel Beziehungs-, Gruppen-, Kommunikations- und Konfliktverhalten, Verhaltensmuster in Krisen oder im Zusammenhang mit krisenhaften Ereignissen analysieren und reflektieren und einen, der Tätigkeit der psychosozialen Beratung, zuträglichen Umgang damit finden.

<ul style="list-style-type: none"> ▷ systematische, reflektierte Selbstwahrnehmung insbesondere in Bezug auf eigene Verhaltensmuster ▷ Ergebnisse der Genderforschung ▷ die Wirkung von Selbst- und Fremdwahrnehmung ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ das eigene Rollenverständnis aus der Sicht moderner Genderforschung und entsprechend unterschiedlichen Geschlechterkonstruktionen neu einordnen und im konkreten Umgang mit KlientInnen in der eigenen Kommunikation und in den diversen sprachlichen Ausdrucksformen dementsprechend sichtbar machen. ▷ eigene, dysfunktionale Verhaltensmuster identifizieren und bearbeiten. ▷ die eigene Persönlichkeit gut wahrnehmen und deren Entwicklung verstehen. ▷ Grenzen und Einschränkungen aufgrund der eigenen Lebensgeschichte erkennen. ▷ eigene Stärken und Schwächen erkennen und damit professionell umgehen. ▷ Zugang zu den eigenen Ressourcen finden und diese für die Tätigkeit der psychosozialen Beratung nutzen. ▷ den subjektiven Einfluss von in der Person des Beraters/der Beraterin liegenden Eigenschaften reflektieren und professionell steuern insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werte und Grundhaltungen ▪ Lebensgeschichte und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ▪ Lebensrollen ▪ Verhaltensmuster ▪ Ressourcen/Stärken und Schwächen ▪ aktuelle Lebenssituation ▪ Tagesverfassung ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
--	--

6. Er/Sie ist in der Lage, im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung Krisensituationen und -gefährdungen zu erkennen, richtig einzuschätzen, zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Krisenverläufe und unterschiedliche Krisensituationen ▷ Konzepte der Krisenintervention und Kriseninterventionsformen ▷ externe Hilfsangebote und SystempartnerInnen betreffend psychosoziale Krisen wie beispielsweise Kriseninterventionszentren ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ im Sinne der Prävention von Krisensituationen die Anbahnung solcher rechtzeitig erkennen und geeignete Schritte setzen. ▷ KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen unter Anwendung der angezeigten Interventionsformen stabilisieren und unterstützen. ▷ Angehörige von Personen in Krisen beraten und begleiten. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

7. Er/Sie ist in der Lage, im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung gegebenenfalls Zuweisungen vorzunehmen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Beratungsstellen und Hilfsangebote des Gesundheits- und Sozialwesens Österreich wie zum Beispiel psychiatrische Einrichtungen/psychosoziale Einrichtungen und Institutionen und deren Handlungsfelder in Österreich ▷ Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Berufen und Einrichtungen ▷ Fördermöglichkeiten für die Inanspruchnahme von Angeboten des Gesundheits- und Sozialwesens Österreichs ▷ Grundlagen der Klinischen und Gesundheitspsychologie, Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialpädagogik insbesondere ▷ Grundlagen psychischer Störungsbilder und deren Symptome sowie Krisenintervention ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ möglichen Handlungsbedarf in Hinblick auf die Notwendigkeit der Konsultation anderer Berufsgruppen insbesondere aus Medizin, Psychologie, Psychotherapie und Sozialarbeit aufgrund der körperlichen, psychischen und psychosozialen Situation von KlientInnen identifizieren. ▷ im Verlauf des psychosozialen Beratungs- und Betreuungsprozesses erkennen, analysieren und bewerten, inwieweit sein/ihr psychosoziales Beratungs- und Betreuungsangebot dem Ziel und der Intention von KlientInnen entspricht und diese gegebenenfalls, sofern es die Beratungssituation erfordert oder die gesetzlichen Rahmen erreicht sind, kompetent an Fachleute überweisen bzw. den Beratungsprozess beenden. ▷ anhand des theoretischen Wissens in Bezug auf Angehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Belastungen der KlientInnen beurteilen und damit verantwortungsvoll umgehen. ▷ KlientInnen zielgerichtete Information über relevante andere Berufsgruppen und deren Angebot geben und KlientInnen dabei unterstützen adäquate Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen. ▷ mit Angehörigen anderer, relevanter Berufsgruppen und Einrichtungen kooperieren. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

8. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre vertiefende Schwerpunktsetzung auf Basis des Tätigkeitskataloges für die Beratung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen Beratung fachgerecht durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Schwerpunktsetzung eines der in Tätigkeitsfelder gegliederten Modulbündel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision ▪ Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burnout - Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung ▪ Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion Diversität und Gender, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ die der vertiefenden Schwerpunktsetzung entsprechenden Interventionsformen und Methoden der psychosozialen Beratung und Betreuung fachgerecht auswählen, im Beratungsprozess umsetzen und mit den Ergebnissen prozessorientiert weiterarbeiten. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

<p>Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ die in den jeweiligen Modulbündeln theoretischen und berufspraktischen einschlägigen Besonderheiten und Herausforderungen der psychosozialen Beratung ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	
---	--

9. Er/Sie ist in der Lage, die Dokumentation der psychosozialen Beratung inhaltlich sowie datenschutzrechtlich konform durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Arbeitsdokumentation ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ den Verlauf des gesamten psychosozialen Beratungsprozesses objektiv nachvollziehbar dokumentieren insbesondere durch Verschriftlichung von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum, Ort, Dauer, Anwesende, thematische Inhalte der einzelnen Beratungsgespräche ▪ gesetzte Interventionen und angewendete Methoden inklusive Begründungen, Hypothesen, Prozessen, etc. ▪ Zeitraum der Beratung ▪ involvierte Personen im Beratungsverlauf ▷ die datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Dokumentation einhalten. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz einhalten.

10. Er/Sie ist in der Lage, eine psychosoziale Online-Beratung/psychosoziale Telefonberatung durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ gesamtes fachliches Wissen der psychosozialen Beratung und Begleitung ▷ die technischen und methodischen Möglichkeiten von Formen der Online-Beratung ▷ die spezifischen Stärken und Grenzen unterschiedlicher Online-Beratungsformen und Möglichkeiten (synchron/ asynchron) ▷ die marktüblichen Tools der Online-Beratung vor dem Hintergrund der berufsspezifischen rechtlichen Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ bei seiner/ihrer psychosozialen Beratung die Besonderheiten bei digitalen Beratungen beachten. ▷ vor dem Hintergrund des eigenen psychosozialen Beratungsansatzes und der Methoden und Interventionen einschätzen, inwieweit Formen der Online-Beratung nützlich und hilfreich sind und diese auch in den psychosozialen Beratungsprozess integrieren. ▷ Vorteile, Grenzen und Nachteile von Online-Beratungen in seinem/ihrer psychosozialen Beratungssetting

<p>geln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz, Persönlichkeitsschutz etc.</p>	<p>analysieren und beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ auf Basis des psychosozialen Beratungsthemas, der Auftragsklärung und des psychosozialen Beratungsprozesses, der individuellen Situation des Klienten/der Klientin entscheiden, welche Form der Online-Beratung nützlich und förderlich ist, bzw., ob eine Online-Beratung in konkreten Fällen hilfreich und zielführend ist. ▷ im Sinne der Prozesssteuerung von psychosozialen Beratungsprozessen den Wechsel zwischen Online- und Präsenzberatung entwickeln und gestalten. ▷ Tools für Videokonferenzen anwenden. ▷ KlientInnen bei der Anwendung von Tools für Videokonferenzen unterstützen. ▷ bei Online-Beratungen den Datenschutz einhalten. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
--	--

11. Er/Sie ist in der Lage, wissenschaftlich und professionsorientiert zu arbeiten.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ gesamtes fachliches Wissen der psychosozialen Beratung und Begleitung ▷ Forschungsmethoden wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche wissenschaftlicher Fachliteratur ▪ Datenerhebung ▪ Datenauswertung ▪ Interpretation der Ergebnisse im Blick auf die eigene Profession ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Untersuchungsideen nach wissenschaftlichen Standards bewerten insbesondere nach <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brauchbarkeit ▪ Durchführbarkeit ▪ ethischen Gesichtspunkten wie zum Beispiel Vulnerabilität, Zumutbarkeit für UntersuchungsteilnehmerInnen ▷ sich durch Literaturrecherche einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung in Bezug auf Fragestellungen verschaffen und den Unterschied zwischen fach- und populärwissenschaftlicher Literatur erkennen und bewerten. ▷ eine Untersuchungsart auswählen. ▷ wissenschaftliche Fragestellungen präzisieren und gegebenenfalls Forschungshypothesen ableiten und formulieren. ▷ einen Untersuchungsplan erstellen. ▷ Datenerhebung, -auswertung und -interpretation im Hinblick auf die eigene Profession durchführen. ▷ systematische Dokumentation der wissenschaftlichen Arbeit durchführen. ▷ wissenschaftliche Arbeiten in Bezug auf die eigenen psychosozialen Beratungs- und Handlungsfelder sowie in Bezug auf das Selbstverständnis als psychosozialer Berater/psychosoziale Beraterin reflektieren. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn

	rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
--	--

12. Er/Sie ist in der Lage, thematische Schwerpunkte methodisch wie auch didaktisch in Form von z. B. Vorträgen, Seminaren und Workshops etc. zu entwickeln und durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> ▷ zeitgemäße Formen und Methoden in der Erwachsenenbildung auf Basis von üblichen Qualitätsstandards ▷ Gestaltungs- und Präsentationsformen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ präsent analog, hybrid oder digital ▪ virtuell synchron oder asynchron ▪ Erstellung von Workshop-, Schulungs- und Präsentationskonzepten ▪ Leitung und Durchführung von Präsentationen, Workshops und Schulungen etc. ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> ▷ thematische Inhalte der psychosozialen Beratung und Begleitung zielgruppengerecht didaktisch aufbereiten und in ansprechender und geeigneter Form präsentieren. ▷ Workshops, Seminare, Schulungen, Vorträge etc. kreieren, inhaltlich-pädagogisch-didaktisch leiten und in geeigneter Form durchführen. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

II. FACHSPEZIFISCHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

13. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre eigene strategische Positionierung auf dem Markt zu entwickeln und sein/ihr eigenes Angebot und Beratungs-Portfolio zu gestalten.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> ▷ seinen/ihren unternehmerischen Markt ▷ einfache Methoden der Marktforschung und Marktbeobachtung ▷ Definition und Analyse von Zielgruppen ▷ Methoden zur Entwicklung und Schärfung seines/ihrer unternehmerischen psychosozialen Beratungsprofils (USP) ▷ psychosoziale Beratungs- und Begleitungsangebote und deren marktübliche Honorardifferenzierung ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> ▷ Branchenanalysen durchführen. ▷ zukünftige, sich abzeichnende psychosoziale Beratungsfelder und -themen erkennen und in die eigenen psychosozialen Beratungsangebote integrieren. ▷ eine Zielgruppenanalyse durchführen und Zielgruppen seiner/ihrer Beratungspraxis definieren. ▷ zielgruppen- bzw. themenspezifische psychosoziale Beratungs- und Begleitungsleistungsangebote entwickeln unter Berücksichtigung seines/ihrer beraterischen USP. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

14. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Beratungspraxis hinsichtlich Kostenrechnung und Rentabilität selbständig führen und die dafür notwendigen finanziellen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten bzw. diese selbst und eigenverantwortlich zu tätigen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> ▷ die betriebswirtschaftlichen Grundlagen zum eigenständigen Führen einer Beratungspraxis ▷ die Grundlagen der Buchhaltung hinsichtlich steuerlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen ▷ die Grundlagen des Unternehmens- und Wettbewerbsrechts ▷ die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz und Urheberrecht ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> ▷ seine/ihre Beratungspraxis hinsichtlich Kostenrechnung und Rentabilität (individueller Businessplan) selbständig führen. ▷ die notwendigen finanziellen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleisten bzw. diese selbst und eigenverantwortlich tätigen. ▷ rechtsrelevante Themen im Bereich PR/Marketing und Web/Social Media erkennen und diese dementsprechend für die Bewerbung der eigenen Beratungspraxis und die damit verbundene mediale Kommunikation sinnvoll und gemäß den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen eigenständig und selbstverantwortlich anwenden. ▷ in hoher Eigenverantwortlichkeit seine/ihre Beratungspraxis betriebswirtschaftlich analysieren sowie steuerlich und finanziell als selbstständige/r psychosoziale BeraterIn führen. ▷ durch Evaluation und Selbstreflexion und im Blick auf den Angebotsmarkt unterschiedliche Angebote der psychosozialen Beratungstätigkeit einschätzen und

	<p>nach betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Kriterien dementsprechend bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.
--	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychotherapiegesetz ▪ Psychologengesetz 2013 ▪ Gewaltschutzrecht ▪ Kinder- und Jugendhilferecht ▪ Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ▪ Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ▪ Berufsspezifisches Gewerberecht einschließlich Standesrecht ▪ Wirtschaftskammerorganisationsrecht ▪ Verwaltungsverfahrenrecht und Behördenorganisation 	
--	--

15. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Beratungspraxis zu vermarkten.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ PR- und Werbestrategien ▷ digitale und nicht-digitale Mittel der Akquise ▷ berufsspezifische rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung sowie Regelungen betreffend Datenschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ kann PR- und Werbestrategien für sein/ihr Unternehmen nutzen. ▷ digitale und nicht-digitale Mittel zur Akquise neuer KlientInnen nutzen. ▷ sein/ihr psychosoziales Beratungsangebot verständlich und zielgruppenorientiert präsentieren. ▷ sich mit relevanten Berufsgruppen vernetzen, um das eigene psychosoziale Beratungsangebot bekannt zu machen. ▷ im Zuge der Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn rechtliche Vorgaben insbesondere die Standes- und Ausübungsregeln, Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung sowie die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung einhalten.

16. Er/Sie ist in der Lage, berufsrelevante Rechtsmaterien insbesondere der Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen situationsgerecht anzuwenden.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Berufsrelevante Rechtsmaterien insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Standes- und Ausübungsregeln der Lebens- und Sozialberatung ▪ Regelungen der Gewerbeordnung betreffend die Lebens- und Sozialberatung ▪ die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung ▪ Regelungen betreffend Datenschutz ▪ Bürgerlichen Rechts, insbesondere Vertragsrecht und Konsumentenschutz ▪ Personenrecht und Personenstandsrecht ▪ Familienrecht ▪ Ehe- und Kindschaftsrecht ▪ Eingetragene Partnerschafts-Gesetz ▪ Unterhaltsrecht ▪ Erbrecht ▪ Erwachsenenschutzrecht 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ berufsrelevante Rechtsmaterien im Verlauf seiner Tätigkeit als psychosoziale/r BeraterIn ordnungsgemäß beachten und umsetzen wie zum Beispiel ▷ Abgrenzung zu professionellen Angeboten anderer Berufsfelder ▷ den Regelungen bezüglich Datenschutz

VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT, MIT DER DIE VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT ÜBER EIN GÜTESIEGEL FÜR REGLEMENTIERTE GEWERBE, DIE KEINE HANDWERKE SIND, GEÄNDERT WIRD

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 94/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, BGBl. II Nr. 362/2019, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird nach dem Muster für das Gütesiegel „Personenbeförderung PKW“ folgendes Muster für das Gütesiegel „Psychosoziale Beratung“ eingefügt:



Auszug aus den Erläuterungen & weitere Informationen

Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung die Bezeichnung „staatlich geprüfter“ bzw. „staatlich geprüfte“ voranzustellen. Unternehmen, deren Inhaber oder deren gewerberechtlicher Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „staatlich geprüft“ verwenden.

Mit BGBl. II Nr. 116/2022 wurde die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) erlassen und in dieser erstmalig die erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung als (eine) Antrittsvoraussetzung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) vorgesehen.

Mit dem BGBl. II Nr. 153/2023 (Änderung der Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind; ausgegeben am 22.05.2023) wurde das Muster für ein Gütesiegel für die Tätigkeit der Psychosozialen Beratung verlautbart. Die Ausgestaltung des Musters entspricht den in der Verordnung bereits festgelegten Mustern. Nach § 22 Abs. 3 GewO 1994 dürfen dieses Gütesiegel nur Unternehmen verwenden, deren Inhaber oder gewerberechtliche Geschäftsführer die erwähnte Befähigungsprüfung absolviert haben.

7. Gütesiegel

BGBl. II Nr. 362/2019 geändert durch BGBl. II Nr. 153/2023

8. Leitfaden für Ausbildungs- institute-Validierungsprozess

Anerkennungsverfahren von externen Inhalten im Rahmen des Ausbildungscurriculums 2022 für die Ausbildung zum/zur psychosozialen Berater:in

ACHTUNG: Anrechnungen über Validierungen sind im Abschlusszeugnis darzustellen und den Absolvent:innen zur Vorlage bei der zuständigen Gewerbebehörde mitzugeben.

EINFÜHRUNG IN DEN PROZESS DER VALIDIERUNG BZW. ANERKENNUNG VON LERNERGERBNISSEN:

Mit der Ausbildungsverordnung 2022 zur Ausbildung für psychosoziale Berater:innen ist es gelungen, ein standardisiertes Validierungsverfahren einzuführen.

Es dient dazu, qualitätsgesichert, die von Teilnehmer:innen bereits erbrachten Leistungen zu bewerten und anzuerkennen.

Die folgenden Erläuterungen sollen Aufschluss über das Validieren und anschließend das Anerkennen (Anrechnen) von bereits anderswo erworbenen Kompetenzen/Lernergebnissen auf einen spezifischen Lehrgang bzw. einer Ausbildung geben.

Validierung bezeichnet im internationalen Kontext die Anerkennung von Kompetenzen. Solche Kompetenzen, die außerhalb formaler Bildungsinstitutionen erworben wurden, sollen sichtbar und verwertbar gemacht werden.

Erstes und unverzichtbares Element eines Validierungsverfahrens ist die **Ermittlung von vorhandenen Lernergebnissen**. Die in der neuen Verordnung für die psychosozialen Berater:innen festgeschriebenen Kompetenzen für die LSB-Ausbildung und die dafür zertifizierten LSB-Lehrgänge stellen diesen Standard der geforderten Lernergebnisse dar.

Bei der Ermittlung von vorhandenen Lernergebnissen wird überprüft, ob die in der neuen Verordnung aufgelisteten Wissens Elemente, Fähigkeiten, Fertigkeiten (Kompetenzen bzw. Lernergebnisse) von einem/einer Teilnehmenden bereits erworben worden sind oder nicht. Die Validierung geht also von Kriterien aus, die erfüllt sein müssen, damit etwas als Lernergebnis berücksichtigt und im Blick auf die Ausbildung und die zertifizierten LSB-Lehrgänge anerkannt werden kann.

Ein weiteres Element des Validierungsverfahrens ist die darauffolgende **Bewertung**. Diese erfolgt auf der Grundlage von vorab definierten bzw. festgelegten Leistungsstandards. Im vorliegenden Fall ist das die neue LSB-Verordnung, die diese Standards festlegt. Sie stellen die Messlatte für die Bewertung dar. Durch sie wird geprüft, in welchem Maße die ermittelten Lernergebnisse jenen in der Verordnung entsprechen. Auf der Grundlage einer solchen Bewertung kann dann erst die Gleichwertigkeit bereits erworbener Kompetenzen mit solchen, die im formalen Bildungsweg über den LSB-Lehrgang bzw. die LSB-Ausbildung erworben werden, bestätigt werden.

Ein weiteres Element eines solchen Validierungsverfahrens ist die **verpflichtende Dokumentation**, bei der die

Ergebnisse der Ermittlung sowie der Bewertung schriftlich festgehalten werden, um so das Anerkennungsergebnis – also die Validierung – für Außenstehende sichtbar und lesbar zu machen.

ACHTUNG: Anrechnungen über Validierungen sind im Abschlusszeugnis darzustellen und den Absolvent:innen zur Vorlage bei der zuständigen Gewerbebehörde mitzugeben.

Schließlich umfasst das Validierungsverfahren als viertes Element einen **Akt der formalen Anerkennung**. Wurde nun im Zuge der Bewertung die Gleichwertigkeit der ermittelten Kompetenzen in Bezug auf die genannten Leistungsstandards in der LSB-Verordnung festgestellt, kann der/die validierende, zertifizierte LSB-Ausbildungsanbieter:in eine Anerkennung dieser Kompetenzen also Anrechnung aussprechen. Als Ergebnis der Validierung von Lernergebnissen wird dann der bereits erworbene (validierte) Kompetenzbereich auf den zertifizierten LSB-Lehrgang angerechnet.

Es geht bei einer Validierung darum, dass von der bislang handlungsleitenden Idee des Vergleichs *formaler* Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzugehen ist und stattdessen die Anerkennung von Kompetenzen in Form von Lernergebnissen in den Mittelpunkt zu stellen ist. Nicht ob der Aufwand gleichwertig war, sondern ob dieselben Lernergebnisse erzielt wurden, soll die Entscheidungsgrundlage bilden. Falls aber ein wesentlicher Unterschied bei den Lernergebnissen festgestellt wird, ist von den Ausbildungsinstituten – im Fall einer Nichtanrechnung – dieser auch zu belegen. Der Grundgedanke eines Validierungsprozesses ist es, Menschen eben nicht durch Lernprozesse zu schicken, die sie bereits durchlaufen haben.

Tipps für ein Validierungsverfahren:

Bevor Sie als zertifiziertes Ausbildungsinstitut ein Validierungsverfahren starten, müssen folgende Belege von einer/einem Teilnehmenden beigebracht werden:

- ▷ Teilnahmebestätigungen, Diplome etc. mit folgenden Kriterien:
 - Datum und zeitlicher Rahmen der besuchten Veranstaltung
 - Das Stundenausmaß der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise jenes Teiles der Aus- oder Weiterbildung, der für das oder die zu validierenden Module als Beleg für die bereits absolvierten Inhalte dienen soll.
 - Das zur jeweiligen Teilnahmebestätigung oder

zum Diplom dazugehörige Curriculum der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung mit den dort detailliert beschriebenen Inhalten.

- ▷ Selbsterklärung über die vorgelegten Teilnahmebestätigungen und Diplome, dass diese tatsächlich sowohl vom Umfang her als auch vom Inhalt her geleistet wurden. (Dient dem Schutz gegen Regressforderungen gegenüber dem Ausbildungsinstitut, sollten nach Abschluss des Lehrgangs und nach einer nicht bestandenen Befähigungsprüfung etwaige finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden.)
- ▷ Grundlage für eine Validierung sind formal die Module der Ausbildungsverordnung 2022 und inhaltlich die der Ausbildungsverordnung zugrunde liegenden Qualitätsstandards in den jeweiligen Modulen (Kenntnisse und Fähigkeiten). Damit ist gewährleistet, dass ein inhaltlicher Vergleich externer Inhalte möglich ist, auch wenn etwaige Modulüberschriften formell nicht übereinstimmen.

Wie wird nun validiert:

Modul I bis XII:

- ▷ Vergleichen Sie im ersten Schritt den Umfang der jeweiligen Aus- bzw. Weiterbildung mit dem Umfang des Moduls in der Ausbildungsverordnung. Dabei gilt Folgendes zu beachten:
 - Teilnahmebestätigungen, die ECTS-Punkte ausweisen, beinhalten sowohl Präsenz- als auch Workloadstunden und sind somit 1 zu 1 vergleichbar.
 - Teilnahmebestätigungen und Curricula, die sowohl Präsenzstunden als auch Workloadstunden (Literaturstudium, Hausarbeiten etc.) ausweisen, sind dementsprechend zuzuteilen.
 - Bei Teilnahmebestätigungen und Diplomen, die ein reines Stundenausmaß ausweisen (Präsenzstunden), kann nur der Präsenzanteil angerechnet werden.
- ▷ Vergleichen Sie nun die Inhalte des vorgelegten Curriculums mit den Inhalten und den in den Qualitätsstandards beschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Warum ist das wichtig?
Als Ausbildungsinstitut garantieren Sie indirekt dafür, dass eine/ein Teilnehmende:r jene Fähigkeiten und Kompetenzen mitbringt, die er potenziell für das Bestehen der Befähigungsprüfung braucht.
- ▷ Weisen Sie nun die entsprechenden Curricula-Teile dem jeweiligen Modul zu.
- ▷ Exzerpieren Sie dann jene Teile aus Ihrem Curriculum, das der/die Teilnehmend/e an Ihrem Ausbildungsinstitut noch zu absolvieren hat.

Modul XIII (praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern):

Bei der Validierung des Moduls XIII ist davon auszugehen, dass Nachweise ausschließlich über Präsenzstunden erfolgen.

Grundsätzlich gilt hierfür der Umrechnungsfaktor 1,5 (eine Präsenzstunde hat einen Workload von zusätzlich 0,5 Stunden).

Im Sinne der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit, ob dieser Workload tatsächlich auch geleistet wurde, können folgende Kriterien als Hilfestellung herangezogen werden:

Peergroups

- ▷ Vorlage der Peergroup-Protokolle mit dem Thema
- ▷ Daraus ist ersichtlich, ob ein Workload (Literaturstudium, Themenfragestellungen als Vorbereitung auf die Peergroup etc.) stattgefunden hat.
- ▷ Lerntagebuch
- ▷ Arbeitsaufträge und deren Bestätigung

Protokollierte Beratungsgespräche

- ▷ Unterschrift der Supervisorin, des Supervisors auf dem Beratungsprotokoll
- ▷ Lerntagebuch
- ▷ Arbeitsaufträge und deren Bestätigung

Einzel- und Gruppensupervision

Neben der Bestätigung der Supervisorin, des Supervisors:

- ▷ Aufzeichnungen, Notizen aus den Supervisionssitzungen
- ▷ Lerntagebuch
- ▷ Arbeitsaufträge und deren Bestätigung

Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen, z.B. Inklusion, Diversität und Gender

- ▷ Vorlage einer Praxisbestätigung mit genauer Arbeitsplatzbeschreibung und der Bestätigung über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten
- ▷ Praxis- oder Lerntagebuch
- ▷ Arbeitsaufträge und deren Bestätigung

Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung

- ▷ Nachweis über konkrete Seminar-, Workshop- oder Vortragstätigkeit und Vorlage von selbst erstellten Seminarunterlagen

Empfehlung I:

Ergänzen Sie den Ausbildungsvertrag mit einem/einer Teilnehmenden durch das Validierungsprotokoll und lassen Sie dieses auch gegenzeichnen.

Gegebenenfalls mit einem Haftungsausschluss.

Empfehlung II:

Die WBA (Weiterbildungsakademie Österreich) ist eine vom Europäischen Sozialfonds und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geförderte gemeinnützige Einrichtung, die neben formalen Aus- und Weiterbildungen auch berufspraktische Kompetenzen validiert und diese auch in ECTS darstellt.

Teilnehmende können sich an die WBA wenden und ihre erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie nicht an einem fachhochschulischen oder universitären Träger erworben haben, in ECTS umrechnen lassen.

Ausbildungsinstitute, die bei Validierungsprozessen auf Nummer sicher gehen wollen, können ihren Teilnehmenden empfehlen, sich an die WBA zu wenden.

Nach erfolgter WBA-Berechnung ist das interne Verfahren für das Ausbildungsinstitut einfacher, weil dann nur mehr der ECTS-Wert berücksichtigt werden muss.

9. Expertinnenpools

	Aufstellungsarbeit (AU)	Paarberatung (PB)	Sexualberatung (SEX)
Fort-/Weiterbildungen mit themenspezifischer Theorie	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen.
Praxis	40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn	40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn	40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn
Einzelsupervision	5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis	5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis	5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis
Weitere Voraussetzungen für die Eintragung	3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen	3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen	3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen
	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Lernergebnisse: Berufsanwärter:innen können auf Basis des angeführten Tätigkeitsfeldes die dafür erworbenen Kompetenzen in Bezug auf die spezifischen Themen, Inhalte und Methoden einschätzen, auswählen und diese im Sinne einer Prozesssteuerung strukturieren, anwenden, anpassen und reflektieren. ▷ Kenntnisse/Wissen: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen die für die spezifischen, theoretischen Grundlagen und themenspezifischen Besonderheiten im Hinblick auf Fragestellungen und Problemfelder ▪ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder wesentliche aktuelle Fachliteratur und deren Modelle, Methoden und Interventionen der Beratung und wissen sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung zu informieren ▪ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder spezifischen Besonderheiten und Herausforderungen und wissen diese hinsichtlich ihrer konkreten Beratungstätigkeit einzuschätzen und einzuordnen ▷ Fertigkeiten: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage die für das jeweilige Wahlmodul wesentlichen und typischen Methoden und Interventionen einzusetzen und diese für den jeweils spezifischen Beratungsanlass abzuwandeln, anzupassen und im Sinn des Transfers und deren Wirkung und Auswirkung anzuwenden ▪ sind in der Lage auf die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder typischen Beratungsmodelle auf konkrete Beratungsprozesse anzuwenden, durchzuführen und diese Prozesse zu steuern ▷ Sozial-/Selbstkompetenzen: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage als für den Beratungsprozess Verantwortliche ihren Klient:innen gegenüber sowohl den Prozess als auch die angewandten Modelle, Methoden und Interventionen im Sinne der Transparenz zu erklären und über deren mögliche Wirkungen aufzuklären ▪ sind in der Lage durch Evaluation und Selbstreflexion sowohl im Hinblick auf ihre Klient:innen als auch auf den jeweiligen Beratungsprozess die eigene Beratungstätigkeit zu analysieren und auf Basis der eigenen Beratungsqualität zu reflektieren 		
Vorzulegende Nachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten

Supervision (SU)	Stressmanagement & Burnout-Prävention (SB)	Trauerbegleitung (TB)	Mediation (MED)
<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 250 Std./10 ECTS/86 Präsenzzeitstd. (analog) ▷ Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). ▷ Fort-/Weiterbildung darf keine berufsfremden Inhalte aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▷ 220 Mindesteinheiten (entsprechend Anlage 4 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung - BGBl. II Nr. 47/2004)
40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn	40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn	40 Beratungseinheiten in diesem Bereich ab Fortbildungsbeginn	
5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis	5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis	5 Einzelsupervisionseinheiten bei einem/einer beim Fachverband eingetragenen Expert:in (AU/SU) über die o.a. Praxis	
3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen	3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen	3-jährige und uneingeschränkte Selbstständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) nachweisen	Aktive Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)
<ul style="list-style-type: none"> ▷ Lernergebnisse: Berufsanwärter:innen können auf Basis des angeführten Tätigkeitsfeldes die dafür erworbenen Kompetenzen in Bezug auf die spezifischen Themen, Inhalte und Methoden einschätzen, auswählen und diese im Sinne einer Prozesssteuerung strukturieren, anwenden, anpassen und reflektieren. ▷ Kenntnisse/Wissen: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen die für die spezifischen, theoretischen Grundlagen und themenspezifischen Besonderheiten im Hinblick auf Fragestellungen und Problemfelder ▪ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder wesentliche aktuelle Fachliteratur und deren Modelle, Methoden und Interventionen der Beratung und wissen sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung zu informieren ▪ kennen die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder spezifischen Besonderheiten und Herausforderungen und wissen diese hinsichtlich ihrer konkreten Beratungstätigkeit einzuschätzen und einzuordnen ▷ Fertigkeiten: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage die für das jeweilige Wahlmodul wesentlichen und typischen Methoden und Interventionen einzusetzen und diese für den jeweils spezifischen Beratungsanlass abzuwandeln, anzupassen und im Sinn des Transfers und deren Wirkung und Auswirkung anzuwenden ▪ sind in der Lage auf die für die im jeweiligen Wahlmodul angeführten Beratungsfelder typischen Beratungsmodelle auf konkrete Beratungsprozesse anzuwenden, durchzuführen und diese Prozesse zu steuern ▷ Sozial-/Selbstkompetenzen: Berufsanwärter:innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage als für den Beratungsprozess Verantwortliche ihren Klient:innen gegenüber sowohl den Prozess als auch die angewandten Modelle, Methoden und Interventionen im Sinne der Transparenz zu erklären und über deren mögliche Wirkungen aufzuklären ▪ sind in der Lage durch Evaluation und Selbstreflexion sowohl im Hinblick auf ihre Klient:innen als auch auf den jeweiligen Beratungsprozess die eigene Beratungstätigkeit zu analysieren und auf Basis der eigenen Beratungsqualität zu reflektieren 			
<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über Abschluss der Fort-/Weiterbildung 2) Lehrgangsbeschreibung (Curriculum) inkl. Angabe der Lehrenden 3) Einzelsupervisionsnachweis inkl. Bestätigung der 40 supervidierten Beratungseinheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nachweis über die Absolvierung einer Ausbildung, welche sowohl qualitativ als auch quantitativ jener der Anlage 4 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung entspricht, bei einer in der BMJ-Liste eingetragenen Ausbildungseinrichtung ODER 2) Nachweis über die Eintragung in die Mediator:innen-Liste beim BMJ

STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN FÜR DIE LEBENS- UND SOZIALBERATUNG**LANGTITEL**

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung StF: BGBl. II Nr. 260/1998

PRÄAMBEL/PROMULGATIONSKLAUSEL

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Wohl des Klienten

§ 1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, daß diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder
2. unerlaubte Titel führen oder

3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder
4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses mißbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, daß überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder
3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder
4. Klienten als Referenz angeben oder
5. Angebote so formulieren, daß die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder
6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten läßt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

10. Standes- und Ausübungsregeln

BGBl. II Nr. 260/1998

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder
2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder
3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, daß Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, daß geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen.

IMPRESSUM



Personenberatung & Personenbetreuung